Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Species facti, so an Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Herrn Hertzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als Kayserlichen höchst verordneten Herrn Commissarium, auf Deroselben gnädigsten Befehl von Seiten des corporis doctorum non-professorum der Rostockschen Academie wider Bürgermeister u. Rath & Consorten daselbsten unterthänigst übergeben worden : Mit Beylagen von Lit. A. bis Eee

[Hauptbd.]

[S.l.], 1741

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X

Band (Druck) Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0001
DFG

1, Copey wegen Abstellung des falschen Alarmes an Wostock
2, Statuten Rostockische de Successione ab intestato
3, Collation, in welchen puncten das Closs Amt in Wostock andergestalt zu observiren
4 Bericht des Wostockschen Magistr. an Serenissimum die accise
5, Juncti Conditiones wegen einführung der accise zu Wostock
6, Verschiedene Bücher der accise Ordnung in Wostock betreffend
7 Summarischer extract der in jure et facto gegründeten über die Wostockschen accis Ordnung abgefaßten deduction
8, Vorläufiger Bericht, wie es mit der Wostockschen accis beschaffen
9, Interims Verordnung, wie Justitiae in der Stadt Wostock pro futurum zu administriren
10, Kurtze facti species wie es mit der Stadt Wostock, wegen Einführung der accise,
11, Kayserl. Verordnung an H. Carl Leopold wegen Wostock
12, Citat Schreiben auf die gründl. Beantwortung, welche von H. Carl Leopold,
13, Vorläufiger in jure et facto gegründeter Gegenbericht, wie es mit der Wostockschen accise,
14, Gründliche Beantwortung auf die von H. Carl Leopold eingebrachten Summarischen extract der in jure et facto begründeten über die Wostockschen accis Ordnung abgefaßten deduction
15, Continuata species facti, wie es eigentlich mit denen Wostockschen inhaftirt gewesenen Magistrats Personen abgegangen
16, Responsa juris welche nach gegebenen Ausführlicher information der Juristen facultaeten zu Helmstadt, Halle und Jena von der Gedrängten und gefangenen Magistrats Personen der Stadt Wostock eingeholet
17, Vergleich zwischen H. Carl Leopold und der Stadt Wostock
18, An die zum Kayserl. Execut. Commiss. verordnete Subdelegatos gerichtete memorial der Mecklenb. H. H. wie die Accise der Stadt Wostock Statt und zu gänzl. abolition derselben in den Orten zu Warnemünde continuirenden Zolles
19, Species facti wegen einiger privilegien der Stadt Wostock
20, Abdruck des an Ihro K. M. Majestät ergangenen allerunterth. Vortrags wegen cassirung der Wostockschen Vergleichs d. 1702.
21, Mandatum Cassatorium Rostochiense
22, Species facti so an H. Christl. Ludewig als Kayserl. Commissar. auf dessen Befehl von seiten der Corporis Doctorum und Professorum der Wostockschen Academie wider Bürgermeister und Rath Consorten derselben übergeben
25. 23, wiederholte species facti cum repetita petitione decisionis so an Ihro K. Kayserl. Majest. und Gesamte Kayserl. Comm. in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Wostock sowohl in vollmacht Magnifici Directoris et reverendi Consilii s.
28. 24 E. E. Rath der Stadt Wostock Verordnung an die Land Schaden

MK - 10662 1-28
20 1-28 2°

23.

145 rog.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Mk-10662.1-28 <Mss>

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0004
DFG

27
24

SPECIES FACTI,

So an

Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit

Herrn Hertzog

Christian Ludewig

zu Mecklenburg,

als

Kayserlichen höchst verordneten

Herrn COMMISSARIVM,

auf

Deroselben

gnädigsten Befehl

von Seiten des

CORPORIS DOCTORVM

Non-Professorum der Rostockschen

Academie

wider

Bürgermeister und Rath & CONSORTEN

daselbsten

unterthänigst übergeben worden.

Mit Beylagen von Lit. A. bis Eee.

Gedruckt im Jahr 1741.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0005
DFG

Bibliotheca Academica Rostochiensis

Durchlauchtigster Hertzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Von Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchstverordneter Herr Commissarie!

Ewr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit statten wir Senior und übrige Doctores des Corporis Doctorum Non-Professorum auf der Universitet zu Rostock unterthänigsten Danck ab, daß Dieselben gnädigst geruhen wollen, uns per Mandatum vom 7 Julii, welches uns aber von dem hiesigen Stadt-Magistrat den 13 Aug. nup. nach fast verlaufener eingeräumter vier wöchigen Frist allererst insinuiret worden, die gnädigste Erlaubniß zu ertheilen, eine Facti Speciem nebst unserer rechtlichen Nothdurft, wegen der von dem hiesigen Stadt-Magistrat an den Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath gegen uns, in puncto vorgeblich verwegerter Abholung ihrer Deputatorum eingewandten Appellation, beyzubringen. Wir können dieses uns gnädigst aufgetragene Geschäfte mit desto größerer Freudigkeit und Vertrauen unterthänigst bewerckstelligen, da wir versichert sind, daß Ewr. Hochfürstl. Durchl. aus denen, bey Gelegenheit der uns de facto genommenen Accise-Immunitet, von beyden Theilen übergebenen Satz-Schriften, worauf wir uns brevitatis causa beziehen, den großen Unfug unserer Gegner und derselben auf bloße Gewalt gegründete Vornehmungen gegen uns erlauchtest ersehen haben. Es wird diesemnach jetzo genug seyn, den Verlauf der Sachen kürtzlich darzustellen, voraus da gegenseitige Appellationes an den Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath nicht devolviret werden können, weswegen wir gleich anfangs uns submisse reserviren, durch gegenwärtigen unterthänigen Bericht, auf die nichtige Appellationes Burgermeister und Raths uns nicht eingelassen haben zu wollen.

Wer den Zustand der Stadt Rostock einigermaßen kennet, dem ist nicht unbekannt, daß in gemeldeter Stadt 2 Corpora sind, die Universitet und die Stadt an sich. Beyde sind von einander gantz independent, und werden durch zwo besondere Obrigkeiten, auch gantz verschiedene Gesetze und Statuta regieret. Rector ist Caput Academici Corporis, und das gantze Concilium bestehet juxta Formulam Concordiæ de anno 1563. aus neun Fürstlichen und neun Räthlichen Professoribus. Diese machen zusammen Senatum Academicum aus, dessen Officium hauptsächtlich mit darin bestehet, die Jura Academiæ und deren Mitglieder gegen jedermann zu beschützen und zu handhaben. Der Stadt-Magistrat nennet sich Compatronum Academiæ, und es solte demnach von demselben am wenigsten vermuthet werden, daß derselbe die Jura Academiæ zu krancken Lust bezeigen werde. Allein alte und neue Zeiten geben Zeugniße in unglaublicher Menge, daß der Stadt-Magistrat von Stiftung der Academie, derselbigen gar großen Eintrag gethan, und der Academie als einem geistlichen, a potestate Civitatis exempto Corpori, welches keine weltliche Macht hat, durch seine überwiegende Gewalt nicht wenige Unlust erwecket habe. Des Cothmanni Consilia Academica, welche allein von diesen Verwirrungen voll sind, geben in ältern Zeiten davon überflüßige Proben, und die nachherige und jetzige Zeiten bestätigen solches, da alle Augenblicke Unruhe und Streit verhanden ist, und der Stadt-Magistrat durch Unterdrückung der academischen Gerechtsame sein Ansehen zu vergrößern suchet. Rector und Concilium haben beständig zu thun gehabt, diesen Andringungen des Stadt-Magistrats zu steuren, und sämtliche Membra haben ihnen jederzeit getreulich assistiret, das gemeinschaftliche Beste zu beobachten; wie denn so gar der academische Schutz-Brief des Kayſers Rudolphi II. Glorw. Andenkens de anno 1606. apud Cothmannum Consil. I. n. 25 seqq. insonderheit gegen den Rostockschen Stadt-Magistrat eingerichtet worden; und man kan ex actis Academiæ nicht ohne Bewunderung wahrnehmen, mit welchem Ernst, Nachdruck und Eifer, Rector und Concilium die Sache angegriffen, wenn von der Stadt-Obrigkeit etwas zum Nachtheil der academischen Befugnisse machiniret worden. Wobey die Academie Ihrer Durchl. Landes-Herrn, als Academiæ Patronorum, und der Durchl. auch Hochwürdigsten Bischöfe zu Sverin, als Cancellariorum, gnädigste Schutz-Leistung, und bey Kayserlicher Majest. Vorsprache, wodurch insonderheit der Kayserl. Schutz-Brief gegen die Stadt zuwege gebracht worden, unterthänigst veneriret hat. Allein jetzo müssen wir mit vieler Gemüths-Bewegung klagen, daß seit einigen Jahren die mehresten jetzigen Conciliares die löblichen Fußstapfen ihrer Vorfahren verlassen, und keinen Eifer bezeugen wollen, um die Gerechtsame des ihnen anvertraueten Corporis gegen die vielfache Beleidigungen Burgermeister und Raths auf nachdrückliche Weise zu vertheidigen, sondern sich höchstens mit einer Protestation verwahren, welches sie mit einer übel applicirten temporisirenden Klugheit beschönigen wollen, wodurch der Stadt-Magistrat immer kühner gemacht wird. Wir haben wegen solcher Kaltsinnigkeit der Conciliarium, als die vornehmste Commembra Academiæ extraconciliaria, uns bereits seit einer

geraumen

geraumen Zeit bey Jhnen beschweret, auch endlich bey dem regierenden Landes-Herrn und Cancellario Academiæ dieses Betragen Rev. Concilii vorgestellet. Allein es ist bey jetzigen Landes Umständen nicht besser, sondern übeler geworden, da Conciliares nicht allein in allerley nachtheilige Neuerungen eingewilliget, und uns mit verbinden wollen, ohne uns zu fragen, wie sie bey allgemeinen Angelegenheiten der Academie schuldig sind, eine schädliche Separationem Corporis Academici gestiftet, und dem Rath die Gelegenheit in die Hände gegeben, uns ungebührlich zu begegnen und zu verachten; sondern auch vermittelst der Professorum Philosophiæ eine innerliche Streitigkeit, wegen unser Session im Concilio, bey Zusammenkünften des Corporis Academici, und wegen der Art unsers Voti erreget, sich dieser particulair-Sache gegen uns aufs äusserste angenommen, und ex causa Facultatis causam totius Concilii gemacht. Ja endlich die Räthlichen beyden Professores Juris dem Rath zugefallen, und zum Despect des Gradus Doctoris und Würde eines Professoris, auch Vermehrung des Mißtrauens inter Membra Academiæ ein Stadt-Procuratur-Amt angenommen. Wir haben diesen nicht zuverantwortenden Beginnungen nothdringlich widersprechen müssen, wo wir nicht der Academie und zugleich unsere Jura gedruckt sehen wollen, welche wir vermöge unsers Doctorat-Eydes aufrecht zuhalten verbunden sind. Dadurch ist nun auf uns nicht nur der Unwillen des Stadt-Magistrats, sondern auch der Haß der mehresten Herren Conciliarium unverschuldet gefallen, welches uns ob metuendum præjudicium Academiæ sehr nahe gegangen, besonders da wir erfahren müssen, daß die Pluralitas Concilii mit der Stadt-Obrigkeit sich zu unserm Schaden sowol verstanden, daß man sich nicht gescheuet gemeinschaftliche Sache zu machen, um uns desto gewißer zu unterdrücken, den von uns gefundenen rechtlichen Widerspruch desto leichter zu heben, und einseitige Concluſa mit Prægravation der übrigen Membrorum Academiæ machen zu können, wie sich solches sonderlich bey folgenden Umständen geäussert.

Es ist auf hiesiger Academie einige Zeit her gewöhnlich geworden, daß bey solenner Introduction Rectoris Academiæ und denen Actibus Promotionis, nebst einem Fürstlichen Legato einige Deputirte des Stadt-Magistrats invitiret, und ins Auditorium begleitet worden. Einige unser Mitglieder haben solches seit verschiedenen Jahren verrichtet, und es ist diese Bemühung als eine Höflichkeit gegen Rector und Concilium von uns jederzeit angesehen worden. Wir haben daher unter uns den freywilligen Vergleich gemacht, daß die 4 jüngsten nostri Corporis diese Einladung der Legatorum wechselsweise verrichten solten, von welchem Entschluß ehedem Rectori & Concilio Nachricht ertheilet worden, damit Rector Academiæ diejenigen, so ex conventione nostra die Ordnung träfe, per Bidellum Academiæ gewöhnlicher maßen begrüßen lassen könte, dieses mahl die Mühe auf sich zu nehmen. Wir haben bey diesem freywilligen Geschäfte diese Ordnung in guter Ruhe continuiret, ohne daß Rector und Concilium etwas dagegen erinnert, bis jetzo sich ein Vorfall eräuget, wodurch Conciliares veranlasset worden, uns dieses Abholungs-Geschäfte nicht allein als eine Schuldigkeit anzumuthen, son-

dern auch zu verlangen, daß wir in favorem des Stadt-Magistrats von der gemachten Ordnung abgehen solten.

Ein in den Hochfürstl. Gerichten immatriculirter Advocatus, Namens Martini, hatte sich hieselbst eine geraume Zeit aufgehalten, und verfiel mit der Stadt-Obrigkeit in einige Streitigkeiten. E. E. Rath, welcher sich die Jurisdiction über diesen Mann zueignete, ließ desselben Schriften wegnehmen, und endlich einen fiscalischen Proceß gegen denselben ergehen, welcher aber für den Magistrat widrig ausfiel, also daß er von dem in seinem Namen verfaßten und publicirten Urthel an das Hochfürstliche Hof-Gericht appelliret hat. Diese Begebenheiten gingen uns nichts an, und es ist niemand gewesen, der sich darinnen zu meliren verlanget hat.

Allein es hatten Ihro Hochfürstl. Durchlauchl. der regierende Landes-Herr die Gnade, diesen Advocatum Martini zum Fiscal bey Dero Hochfürstl. Consistorio zu ernennen, daher er nach der Fürstl. Meckl. Constitution Gradum Academicum annehmen muste, wurde auch auf der Hochfürstl. Universitet Kiel durch ordentliche Promotion in Doctorem Juris creiret. Nach seiner Zurückkunft hielt er bey Rectore Academiæ und der Juristen-Facultet um Reception in Academiam & Facultatem an. So bald aber der Stadt-Magistrat, von dem was vorging, Nachricht erhielte, suchte derselbe die Reception des Doctoris Martini in Academiam zu hintertreiben. Rector und Concilium, bey dem E. E. Rath desfals Instancen machte, wolte rechtliche Ursachen wissen, warum E. E. Rath der Reception dieses Mannes sich entgegen legen wolte, nachdemmalen Academia nicht bemächtiget sey, einem, auf einer deutschen mit Kayserl. Privilegiis versehenen Universitet, promovirten Doctori, ohne gnugsame Ursachen das Academische Bürger-Recht zu versagen. Jedoch wie allein ein privat-Haß gegen Doctorem Martini diesen Widerspruch verursachte, also konte nichts gegründetes hervor gebracht werden; der eintzige Vorwand des Raths war, daß er mit Doctore Martini, wie jetzt erwehnet, einen fiscalischen Proceß hätte. Rector und Concilium trug demnach, laut Beyl. A, weiter kein Bedencken, die Reception des D. Martini zu vollziehen, wogegen derselbe eine ungewöhnliche Summe gegen 50 Rthlr. erlegen muste. Kaum war die Reception erfolget, als der Stadt-Magistrat deswegen seinen heftigen Verdruß äusserte, und Rectori & Concilio declarirte, daß er gemeldeten Doctorem Martini für einen Civem Academiæ nicht erkennen, ihm die academischen Immunitates nicht einräumen, auch durch ihm seine Deputirte bey solennen actibus der Academie nicht abholen lassen würde. Rector und Concilium nahm diesen Vortrag befremdlich, da E. E. Rath bey Verleihung der academischen Reception nichts zu befehlen hat, weniger vorschreiben kann, wem Rector und Concilium das Jus Civitatis Academiæ geben soll oder nicht, ferner die academische Immunitates nicht nach seiner Disposition, sondern ex concessione S. C. Majestatis & Seren. Ducis denen Academicis zu kommen, und derselbe insonderheit bey der von Kayserl. Majest. ihm allergnädigst verliehenen Accise-Concession, bey dem Worte der ewigen Wahrheit noch kürtzlich zugesaget, denen Civibus Academiæ diese von alters her gehabte Immuniteten nicht zu versagen,

A

wie es denn ausdrücklich in der Accise-Conceſſion heiſſet: Daß wenn Streit hierüber mit Academicis vorfiele, Sereniſſimus allein Richter ſeyn ſolte. Rector und Concilium proteſtirte demnach gegen den oberwehnten Antrag des Stadt-Magiſtrats, wodurch die Jurisdictio und die Privilegia der Academie ſo ſträflich angegriffen wurden, welches aber der Rath, ſich auf ſeine Gewalt ſteifend, wenig achtete; Doctor Martini ſtellete ſich indeſſen bey uns ein, da er per receptionem in Academiam unſer ſpecielles Mit-Glied worden, und zeigte auch an, daß die Herren Conciliares ihn zu uns verwieſen hätten, um ſich auch unſerer Hülfe in ſeinen Bedrängniſſen gegen den Stadt-Magiſtrat zu bedienen. Wie nun dis Verfahren der Stadt-Obrigkeit unleidlich war, als wodurch dieſelbe äuſſerte, daß ſie den Statum und die Privilegia der Academie für eine von ſich zu erbittende Gnade gehalten wiſſen wolte; ſo waren wir bedacht dieſem harten Anſinnen zu begegnen. Das Corpus Doctorum hatte ſich inſonderheit zu beſchweren, daß E. E. Rath Doctorem Martini zur Abholung ſeiner Deputirten nicht annehmen wolle, nachdem derſelbe dadurch nicht allein äuſſerſt beſchimpfet wurde, ſondern auch unerlaubt war, daß der Stadt-Magiſtrat gegen Doctores excipiren, und ihnen vorſchreiben wolte, durch wen ſie ſeine Deputatos abholen ſolten, da E. E. Rath ſich in dieſe academiſche Anordnung gar nicht miſchen muß, und es ihm Ehre genug iſt, daß jetzo Doctores ſeine Deputatos eine Zeit her abgeholet, welche Ehre ihm vor dieſem nicht wiederfahren. Wir hatten genugſamen Grund der hiedurch gegen Doctor Martini intendirten Rache zu widerſprechen, da der privat-Proceſſ Bürgermeiſter und Raths dem Doctori Martini die Jura Doctoris nicht nehmen konte, und was das Abholungs-Geſchäfte betrift, auch Anfängern ein Unterſcheid inter actus privatos & publicos, qui fiunt ex neceſſitate officii bekant iſt, und daß eine Injurien-Klage dieſe nicht hindern könne. Wie denn, wenn dieſer Vorwand gelten ſollen, der Stadt-Magiſtrat ihm ſelber das Urthel geſprochen hätte, daß wir ſeine Deputatos überall nicht begleiten, noch mit ihnen complimentiren dürften, da er noch kurtz vorher uns durch eine eigenmächtige Execution beſchimpfet hatte, welcher Proceſſ noch zu Wetzlar hänget. Wir gaben derowegen, da dieſes Stück wegen inſtehender Rector Introduction am nächſten ad morum kommen muſte, Rectori und Concilio unſere Reſolution per Deputatos dahin zu vernehmen, wie wir Deputatos Senatus durch einige unſers Mittels nicht abholen, ſondern dieſe ohnedem auf bloſſe Höflichkeit und Freywilligkeit gegründete Gewohnheit fahren laſſen würden, wofern E. E. Rath den Doctorem Martini, den die Ordnung träfe, anzunehmen ſich nicht bequemte. Wir hatten die Hofnung Rector und Concilium würden mit uns gegen den Stadt-Magiſtrat communem cauſam machen, wie es ihre Pflicht erfodert, und durch ernſtliche Mittel dieſes Gravamen der Academie zu heben ſuchen. Allein hier äuſſerte ſich die Gemüths-Beſchaffenheit derer mehreſten Conciliarium, und die zum gröſten Schaden der Academie hingehende Neigung gegen den Stadt-Magiſtrat aufs neue auſſerordentlich. Sie hielten, ihren Eyden und Pflichten, in Beſchützung der Academiſchen Rechte gegen Jedermann, ein Genügen gethan zu haben, daß ſie

gegen die Andrängung des Stadt-Magistrats protestiret hatten, und
B gaben uns auf unsere Abgabe die sub B beyliegende übereilte und heftige Antwort. Sie hielten unsere Resolution für heftig und von verdrießlichen Folgen, welche mehr die Academie als den Rath treffen würde, urgirten, daß wir schuldig wären abzuholen, und droheten so gar mit reellen Gegen-Mesures und Eröffnung unbeliebiger Resolutionum, wo nicht so genannte ungestrittene Doctores zur Abholung der Deputirten des Raths sich einfinden würden. Ein solches Verfahren der Herren Conciliarium gegen uns konnten wir in keine Weise an uns kommen lassen. Wir hatten uns zu beklagen, daß Conciliares so wenigen Ernst bezeugten, dem Rath Widerstand zu thun, und nun gar die Parthey desselben nehmen, und sich abermal unerlaubter Weise separiren wollten, indem sie mißbilligten, daß wir uns entschlossen hätten, die Deputatos Senatus nicht abzuholen, wenn D. Martini seiner Ordnung nach nicht dazu gelassen würde. Wir verlangten jetzo nicht zu disputiren, ob die Abholung unsere Schuldigkeit oder eine Höflichkeit gegen Conciliares sey, und waren bereit die Deputatos Senatus abzuholen, obgleich Precarium nicht einmal eine Possession zueignet, wenn es nach der recipirten Ordnung geschehen würde, und Conciliares waren nicht befugt den D. Martini aus dieser Ordnung zu stossen, noch weniger uns die Possession dieser Ordnung sub prætextu einer Schuldigkeit zu nehmen. Wir hielten uns nicht schuldig, uns zum Werckzeuge gebrauchen zu lassen, den D. Martini zu prostituiren, und dem Stadt-Magistrat, der nach der Conciliarium eigenen Geständniß in facto illicito versirte, in seinen ungerechten Absichten zu Hülfe zu kommen. Unsere Entschliessung konnte keine übele Suiten vor Academiam nach sich ziehen, wenn Rector und Concilium nur die gehörigen Mittel gegen die etwan intendirten Gewaltthätigkeiten des Raths bey Zeiten conjunctim mit uns zur Hand nehmen wollen, und wir waren versichert, der Rath würde bey solcher gefundenen Oppositon bald gelindere Sayten haben aufziehen müssen. Es war sehr partheyisch, daß Rector und Concilium D. Martini einen gestrittenen Doctor nannte, der auf einer mit Kayserl. Privilegiis versehenen deutschen Universitet einmal creiret war, welchen sie recipiret hatten, und dem sie ob receptionem eamque titulo satis oneroso adquisitam zur eviction gehalten waren. Und endlich war es nicht zu dulden, daß die Conciliares uns unsere Jura abvotiren, wohl gar eine Obrigkeitl. Auctoritet äussern, und uns, ohne uns vorher einmal zu hören, mit Zwang-Mitteln drohen wollten, da es offenbar, daß Rector und Concilium ihr Obrigkeitliches Amt auf streitige Rechte der Academie und unsers Corporis in keine Weise extendiren, noch durch einen Macht-Spruch darinn decidiren kann. Wir appellirten demC nach laut Beyl. C zur Abwendung der gedroheten Thätlichkeiten von dieser Resolution des Concilii ad Sereniss. Regnantem. Wobey insonderheit zu mercken, daß Rector und Concilium keinen andern Obern, als Sereniss. selbst, nun seit einigen Jahren erkennen wollen, daß wir also zur Hochfürstl. Regierung nothwendig unsere Zuflucht nehmen müssen, da wir sonsten unsere Beschwerde gerne bey der Hochfürstlichen Justice-Cantzeley zu Swerin, welches Ihro Kayserl.

Kayserl. Majest. in der jüngsten Resolution in puncto Procuratorum allergnädigst befohlen, angebracht hätten. Und es ergingen die Inhibitoriales sub Beyl. D von der Hochfürstl. Regierung an Rector und Concilium. Das Concilium Academiæ, so nach der Formula Concord. priori aus einer gleichen Anzahl Fürstl. Professorum, (deren sonst mehr sind, als Räthliche) und einer gleichen Anzahl Räthl. Professorum, nemlich von jeder Seite 9 Personen, bestehen sollte, bestehet jetzo nur aus 5 Fürstl. aber 9 Räthl. Professoribus. Unter diesen waren die beyden Räthlichen Professores Juris, wegen der von ihnen übernommenen und von uns aus genugsamen Gründen angefochtenen Stadt-Procuratur, und die 5 Professores Philosophiæ, wegen des ob Sessionem in Concilio von ihnen erregeten Streits, unsere offenbare Gegner, welches sie bey aller Gelegenheit genugsam spühren liessen, und dabey grosse Freunde des Raths, und theils Schwieger-Sohn und Schwager der Burgermeister, als z. E. der D. und Prof. Schmidt ein Schwieger-Sohn des Burgermeister Petersen, und der Professor Philosophiæ Kämpffer dessen Schwager. Es ist daher leicht zu ermessen, welche Tour bey dem nur etwa halb bestelleten Collegio Ducali die Berathschlagungen über diese Sache im Concilio genommen haben, wenn man sich nur erinnert, was Cothmann Respons. Acad. I. No. 91. seqq. von der nicht genugsam mit Professoribus besetzten Rostockschen Academie schreibet, denn die Pluralitas Votorum war in unser Gegner Händen, da der eine Professor Juris Ducalis als Rector Academiæ kein Votum hatte, und es überdem an einigen guten Freunden in Concilio nicht fehlete, welche die Absichten der Professorum Juris Senatoriorum dem Rath zum Besten unterstützten. Der Academie und unsere Gerechtsame wurden ferner in keine Betrachtung gezogen, und an D. Martini, welcher bis auf diese Stunde zum Besitz der ihm gehörigen academischen Privilegiorum nicht gelanget, und wie unten folget, eher excludiret ist, als er den effectum der so theuer erworbenen Reception gespühret hat, fast nicht mehr gedacht. Der Endzweck aller Consiliorum ging nur dahin, wie man die Actus solennes so anstellen könte, daß sie dem Rath nicht entgegen wären. Man brachte allerley Inventiones hervor, die Deputatos Senatus bey solchen Solenniteten ohne Begleitung der Doctorum zuzuziehen, welche Burgermeister und Rath, wir wissen nicht aus welchen Absichten, ihrem Libello Gravaminum beym Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath der Ordnung nach inseriret. Uns aber nannte Pluralitas Concilii ungehorsame und widerspenstige Bürger, ja wol gar Rebellen, und dieses, weil wir in ihr præjudicirliches Verfahren nicht gehelen wollen noch können, und imputirte uns, daß wir die Actus solennes zu stöhren suchten, und insbesondere denen Professoribus ihren Gewinn ex Promotionibus nähmen, denen wir aber niemals zu nahe getreten sind, indem offenbar ihr eigenes Betragen und des Raths an allen Schuld war. Man pochte auf das Rectori und Concilio anvertrauete obrigkeitliche Amt, daß wir ihnen doch niemals gestritten, drohete uns aufs heftigste, und gab so wol mündlich als nachhero schriftlich zu vernehmen, daß es ihnen unbillig und unanständig dünckе, mit uns wegen dieser Sache a Superiori Recht zu erwarten, welches man sich selbst zu schaf-

D

fen wol befugt sey. Der Doctor Mantzel, Professor Juris Senatorius, ein Stadt-Procurator und neuerlicher Syndicus der Academie, stellete sich hiebey an die Spitze, und nahm sich in Concilio des Stadt-Magistrats aufs äusserste an, wie er denn bey allen nachfolgenden Händeln als fax & tuba turbarum anzusehen ist. Er verfertigte nomine Rectoris und Concilii eine Beantwortung unserer Gravaminum, worinnen er seinen gefaßten Unwillen und überaus grosse Bitterkeit nicht bergen können. Sonsten aber bemüheten sich Conciliares gar nicht, diese Sache in Appellationis Instantia zum Ende zu bringen, nachdem der Sachen Umstand also beschaffen, daß sie ein widriges Urthel besorgen müssen, welches ihnen ihr Gewissen wol zusagte. Der Stadt-Magistrat war bey diesen academischen Streitigkeiten gantz ruhig. Er ließ ihm die Bemühung der ihm, zur Kränckung des ihnen als Obrigkeit anvertrauten Corporis Academici, so gewogener Conciliarium gar wol gefallen, und da er wol sahe, daß sein unbefugtes Beginnen, wegen des Doct. Martini, vom Concilio keine fernere Contradiction zu besorgen habe, und wir wegen der Aufführung der Pluralitet des Concilii die Haupt-Sache gegen ihm zu poussiren würden verhindert werden, so sahe er den zwischen die Herren Conciliares und uns obwaltenden Streit mit verstellter Gleichgültigkeit an, wie denn in der That niemals ein Wort zwischen dem Stadt-Magistrat und uns, wegen verweigerter Abholung seiner Deputirten, gewechselt worden.

Es daureten diese motus vom 5 April 1737. ein gantzes halbes Jahr hindurch, da indes die Pluralitas Concilii beständig sich bemühete, einige Thätlichkeiten gegen uns zum Ausbruch zu bringen, welches aber durch die Autoritet Rectoris Academiæ, der in solche unerlaubte facta contra Apellationem coram Sereniss. Regnante pendentem & Inhibitoria nicht einwilligen wollte, noch bishero verhindert wurde. Allein endlich gelung es unsern Gegnern, ihre unjustificirliche Fürschläge durchzutreiben. Sie urgirten insonderheit hart, daß Rector Academiæ nur Executor Votorum Concilii wäre, und alles was Pluralitas Concilii beschlösse, auszuführen verbunden sey. Ob nun zwar solches höchstirrig, indem Rector Magistratus per se, und unicum Caput Corporis Academici, auch keinesweges dem Concilio unterworfen ist, vielmehr alle Concluſa, welche er der Academie schädlich zu seyn überzeuget ist, zu cassiren, und deren execution zu verwegern und zu verhindern, vermöge seines Amts und Eides so wol vermögend als schuldig ist. So ließ dennoch D. Hering, Professor Juris Ducalis, t. t. Rector, durch die unabläßige Instances und fast nöthigende Andringung der mehresten Conciliarium sich von seiner bisherigen löblichen Resistence ab, und zur Einwilligung in gegenseitige passionirte Concluſa verleiten. Wir suchten zwar bey dem Rectore durch eine an denselben und das Concilium gerichtete schriftliche Abgabe solches zu verhüten, und baten durch keine schwer zu verantwortende Eintretung in die gefährliche und von grosser Suite seyende Attentata der Pluralitatis Concilii gegen uns sich responsabel zu machen, excipirten auch insbesondere gegen die Professores Juris Senatorios und Procuratores Senatus, imgleichen die Professores Philosophiæ, nebst Bitte, derselben partheyische und nichts als aus

Heftigkeit

Heftigkeit gegen uns entflammte Vota nicht zu regardiren, wir insinuirten auch zum Ueberfluß das sub E angefügte iterirte Mandatum inhibitorium Rectori und Concilio. Jedoch wie wir auf unsere Vorstellung nicht der geringsten Antwort gewürdiget wurden; so setzten sie nun auch allen Gehorsam und Respect gegen die Regierende Landes-Herrschaft bey Seite, und maßeten sich als Pars an, das Urthel über uns zu sprechen. Es kam demnach am 3 Octob. 1737. das sub F annectirte Conclusum Rectoris und Concilii zum Stande, worinnen unter dem Vorwand allerley injurieuser und gar unrichtiger Beschuldigungen, wesfals wir uns Competentia reserviren, uns anbefohlen werden will, die Deputatos Senatus, bey nächster Rector-Introduction, mit Ausschliessung des Doct. Martini, abzuholen, und ein in Rechten unerhörter Terminus von 24 Stunden zur positiven Erklährung gesetzet wurde, um uns alle rechtliche Defension unmöglich zu machen, nicht weniger wurde eine Ahndung wegen der imputirten unbequemen Conduite reserviret, und wurden wir mit extremis und gar der gäntzlichen Aufkündigung des Nexus mit der Universitet bedrohet. Man bezog sich zur Beschönigung dieses offenbar ungerechten Procedere auf einen Hochfürstl. Befehl, wodurch man zu allen berechtiget zu seyn vorgab, und das Conclusum wurde unserm Seniori des Abends um 6 Uhr zugestellet, welcher so gleich eine kurtze Vorstellung an Rectorem und Concilium verfaßte, sich über dieses despotische Wesen beklagte, um Copiam des Hochfürstl. Befehls, worauf man sich berief, und um Dilation bat, daß man uns so lange Zeit gönnen sollte, bis wir zusammen kommen, und einen Entschluß fassen könnten, weil ohnedem kein periculum in mora, von uns fast der dritte Theil verreiset wäre, und er unser Senior selbst des andern Tages eine nothwendige Reise vorhätte. Allein den 4 Octob. a. p. erfolgte die Antwort Rectoris & Concilii sub G, inzwischen denen Bidellis Academiæ committiret war, in eines jeden Doctoris Haus zu gehen, und um eines jeden Resolution, wegen des an unsern Seniorem abgegebenen anmaßentlichen Concluſi anzuhalten, da zu der Zeit fast noch niemand wuste, was passiret war, und sich in der Anfrage deswegen nicht finden konte. Mit einem Wort, es war abgezielet auf eine Trennung und Intimidirung, wie denn diese Beschickung auch recht um Mittage den 4 Octob. geschahe. In jetzt erwehnten Concluso wurde alle Dilation abgeschlagen, eine Resolution vor Verscheinung des Tages gefodert, anbey weder Copia des Hochfürstl. Befehls noch Inspectio originalis zugestanden, woraus wir genugsam abnehmen konnten, daß alles ein ersonnenes Wesen, und scheinheiliger Prætext. Die gegenwärtige Doctores fassten demnach den Schluß, Rectori Academiæ durch zweene Deputatos ihres Corporis mündlich anzeigen zu lassen, daß wenn Ihro Hochfürstl. Durchl. durch eine provisional-Verordnung beyderley Legatos abzuholen befohlen hätte, oder ein End-Urthel vorhanden wäre, wir bereit und willig zu allen wären, wenn uns solches in Originali vorgezeiget würde, nur daß wir uns wegen der räthlichen Legaten die exceptionem sub- & obreptionis und quævis competentia vorbehielten. Wo aber dergleichen nicht vorhanden, wie man fast versichert wäre, hätten wir nöthig befunden, von dem Concluso Rev. Concilii laut

E

F

G

H. Beyl. H ad Sereniſſ. Regentem ad cauſam, und eventualiter, wenn der Appellation ad Sereniſſ. plenarius effectus nicht ſollte gegönnet werden, ad S. Cæſaream Majeſt. & Dicaſteria Imperii electione ſalva zu appelliren, in der ſichern Hofnung, Rector und Concilium werde im Angeſicht der Hohen Kayſerl. Commiſſion keine Attentata gegen die allerhöchſte Kayſerl. Reſolutiones vornehmen. Als unſere Deputirte, nach vorher gegangener Meldung und acceptirten Viſite, nebſt zweenen Notariis, welche zu Verkündigung der Appellationen und Requiſition der Acten gefordert, beym Rectore Academiæ anlangeten, empfing zwar derſelbige unſere Deputatos, allein da ſie Ihm, den ihnen committirten Vortrag, wie ſonſt oft geſchehen, vorzubringen geſonnen waren, declarirte Rector Academiæ, daß er keinen mündlichen Vortrag annehme, ſondern ſelbigen ſchriftlich verlange, und ob zwar unſere Deputirte erwiederten, daß demſelben ihr Gewerbe hiernechſt ſchriftlich zugeſtellet werden ſollte, es beträfe ſolches Appellationes ad S. Cæſaream Majeſtatem und Sereniſſ. Regentem, welche mündlich und ſchriftlich verkündiget werden müſten; ſo wollte dennoch der Profeſſor Hering t. t. Rector die Deputatos nicht zu Worte kommen laſſen, ſondern reterirte ſich in ſein Zimmer, und ließ die Deputatos nebſt denen Notariis ſtehen, welche letztere die Appellationes, da ſie nicht angenommen werden wollten, niederlegeten, und acta requirirten, als ſolches aus dem Documento
I. a Notariorum ſub I. a zu erſehen iſt. Es excuſirte ſich anbey Rector Academiæ, daß er an den Schlüſſen der Conciliarium keinen Theil hätte, und nur Executor Votorum wäre. Die beyden Notarien muſten indeſſen deſſelben Abends den Vortrag, welchen unſere Deputirte mündlich thun ſollen, Rectori Academiæ ſchriftlich übergeben,
I. b wie er ſub I. b beylieget. Es wurden indeſſen dieſe intimirte Appellationes von der Pluralitate Concilii nichts geachtet, und ſie fuhren fort ihre gewaltſame Deſſeins gegen uns zu pouſſiren, und maßeten ſich den 5 Octob., als den Tag nach den intimirten Appellationibus, an, das gantze Corpus Doctorum Non-Profeſſorum, welches aus mehr als 20 Perſonen beſtand, mit Ausnahme zwener Doctorum Theologiæ, welche Prediger in der Stadt zugleich ſind, und des Doctoris Juris Taddel, eines der neuen Stadt-Procuratorum, ab Academiæ nexu zu excludiren und zu declariren, daß man uns bis zu vermeynter beſſerer Begreifung, welche man den mehreſten Conciliaribus doch mit beſſerem Grunde anwünſchen mögen, nach ihrer Willkühr und Gutbefinden in keine Wege pro Civibus Academiæ erkennen würde, nahm pro crimine auf, daß das Documentum Appellationis wegen Enge der Zeit in ein und andern corrigiret werden müſſen, in ſpecie mit den Appellationibus handelte man nach Willkühr und Gutbefinden, damit ſie ihre Projecte nicht hindern mögten, immaßen Sie der ad Sereniſſ. Regentem eingewandten Appellation ad cauſam den effectum ſuſpenſivum platt abſprachen, und wegen des effectus devolutivi an dis Forum ſuperius, worin bereits Lis pendens, und wo ſie ſich bereits exceptive eingelaſſen hatten, allererſt deliberiren wollten, welches letztere wohl ein ungewöhnlicher Schluß mit Grund zu nennen iſt. Betreffend aber die Appellationem ad S. Cæſar. Majeſt. eventualiter interpoſitam hielte man davor, daß es derſelben

selben nicht bedürfe, wollte derselben einen unbegreiflichen Saltum imputiren, und verwiese uns ad Sereniss. Ducem Regnantem, tanquam Cancellarium Academiæ, als Beyl. K bescheiniget. K.

Es war diese angemaßte Exclusio unsers Corporis, zugeschweigen daß solche lite pendente & contra Appellationem reiteratam ad Sereniss. & ad S. C. Majestat. geschehen, ein das Vermögen Rectoris und Concilii weit übersteigendes Vornehmen, welches in die Jura territorialia des Durchl. Landes-Fürsten gar tief eingriff; das ergriffene Zwangs-Mittel war an sich selbst höchst unbillig, da es sich wol der Mühe belohnete 20 und mehrere graduirte Membra Academiæ a Nexu derselben auszuschliessen, weil sie einige Deputirte des Raths, da solches ohne Verletzung ihrer Rechte nicht geschehen konte, nicht hatten begleiten wollen. Es konte fast grausam genennet werden, indem die Conciliares uns dadurch dem Rath, als unsern und der Academie heftigen Gegner, Preis zu geben trachteten. Es war überdem gantz ungeschickt, den intendirten Endzweck auszuwircken, indem wir als exclusi ab Academia die Deputatos nicht ferner abholen konten, welches Membra Academiæ allein verrichten können, wie denn bey nächster Solennitet wircklich andere Wege genommen worden, den Rath zu vergnügen, der nun dreister als jemals seinem Postulato insistirte. Es war endlich unnöthig, ein so hartes Mittel gegen uns zu ergreifen, da die Conciliares andere Mittel wusten, pendente lite sich mit dem Rath wegen Abholung ihrer Deputirten zu vergleichen, und wann der Rath solche ferner nicht acceptiren wollen, die Professores Philosophiæ, welche es vor diesem verrichtet, sich jetzo nicht zu groß dünken lassen dürfen, die Deputatos abzuholen, bis die Sache ausgemacht, wo ja die Conciliares sonsten den Rath nicht zum Rechten hätten disponiren können. Aus welchen allen genugsam zu ersehen ist, daß diese illegitime Separatio unser a Corpore Academiæ nicht einmahl das vorgeschützte Commodum Academiæ, sondern einen, aus andern Ursachen gegen uns gefasseten Haß und die besondere Absicht zum Grunde gehabt, daß wir, als Abgeschnittene, die academischen Geschäfte nunmehro für fremde Dinge ansehen müsten, die Conciliares aber indessen die freyeste Hand, alles nach Belieben einzurichten, behalten mögten, dessen sie sich anitzo auch aufs beste zu bedienen gewust, und auch andere Membra Academiæ, ja so gar Wittwen, nicht wenig beschweret haben.

Wie dieses alles und obgemeldete partheyische und denen Kayserl. Erkentnissen entgegen laufende Beurtheilung über die Devolution der ad Sereniss. Regentem und an die höchsten Reichs-Gerichte interponirten Appellationen werden anzusehen seyn, wird der Ausgang zeigen. Eine mit so vielen Illegaliteten verknüpfte unstatthafte Exclusion wurde gleich anfangs von allen unpartheyischen Einwohnern, ja auch von der Facultate Theologica und dem ältesten Professore Juris Ducali selbst verabscheuet, welchen der Prof. Hering, der doch als Rector das Exclusions-Conclusum publiciret, so gleich nachfolgete, da er sein Rectorat niedergeleget, und auf den räthlichen Professorem Juris Schmidt übertragen hatte. Wir waren demnach bedacht, gegen solche nichts als den Verderb der Academie nach sich ziehende passionirte Verhengungen dieser im Concilio prævalirenden räthlichen Parthey uns Sicherheit zu verschaffen, welchen ihr Unfug laut Beyl. L nicht verhohlen L.

 wurde.

wurde. Wir versuchten vorläufig, ob wir durch die ad Sereniss. Regentem interponirte Appellationem ad causam mögten geholfen werden, und baten Ihro Hochfürstl. Durchl. um gnädigsten Schutz; liessen aber dabey nicht ausser acht, unsere in Eventum ad Summa Judicia Imperii und die von uns in specie erwehlte hohe Reichs-Cammer gerichtete Appellation zu prosequiren, und in Formalibus zu bestättigen, auch deren manutenence bey Ewr. Hochfürstl. Durchl. als allerhöchst verordneten Kayserl. Hn. Commissario unterthänigst zu suchen. Wir hatten dieses um desto mehr Ursache, da wir eines Theils besorgen musten, es würden die Conciliares den etwa zu extrahirenden gnädigsten Befehlen Sereniss. Regentis den schuldigen Gehorsam nicht leisten, nachdem die betrübte Landes-Umstände wol muthmaßen liessen, daß die Execution nicht leicht zu erhalten seyn würde, andern Theils sich bald äusserte, daß Burgermeister und Rath die Gelegenheit ergreifen würde, uns unter dem Vorwand der nichtigen Exclusion Tort zu thun. Wir erfuhren, daß die Conciliares bey dem Consule dicente sondiret, wie Burgermeister und Rath sich bey der Aufkündigung unsers Nexus cum Academia zu verhalten gesonnen sey, welche man diesen zu notificiren vorhabe. Es blieb auch nicht unbekannt, daß der Burgermeister D. Petersen, dem es eine gar angenehme Sache war, unser durch Vorschub unserer eigenen Obrigkeit mächtig zu werden, da ihn als den Haupt-Urheber des thätlichen Betragens des Raths gegen D. Martini unser Wiederspruch aufs äusserste aufgebracht hatte, diese Anfrage der Conciliarium dem Rath proponiret, und, da überdem die wenigsten Membra Senatus den wahren Umstand der Sache einsahen, durch seine Autoritet es leicht dahin gebracht, daß seine Vorschläge acceptiret worden. Es erfolgte darauf den 8 Octob. a. p. die Notificatio Exclusionis sub M an Burgermeister und Rath, welche mit solcher Sittsamkeit eingerichtet war, als wenn die Conciliares optimo jure und nothdringlich gezwungen worden, uns zu excludiren, anbey wurde dem Rath aufs beste flattiret, wir aber mit den injurieusesten Beschuldigungen beleget, und unser Verfahren dem Burgermeister und Rath, als eine Verletzung seiner Ehre, vorgestellet, um denselben desto mehr gegen uns zu animiren, und es war gantz vergessen, daß Rector und Concilium gegen die Proceduren des Raths in dieser Sache protestiret hatte. Der Burgermeister Petersen gab hierauf durch einen eigenhändigen interimistischen Schein den Beysitzern der Accise-Bude Ordre, uns die Frey-Zettel zu versagen, welcher am Ende des Octobris gegen ein ausgebrachtes Decretum des Raths ausgewechselt wurde, und extendirte solches auch auf die beyden Prediger D. Schotter, D. Taddel und den Kloster-Probst D. Eggerdes, ohngeachtet alle drey wegen ihrer Aemter die Accise-Freyheit haben, wenn sie gleich nicht Doctores sind. In welchem Stück er den Conciliaribus vielleicht seine Bereitwilligkeit zeigen wollen, da in der Notification niemand als der Stadt-Procurator, der D. Juris Taddel, von der Exclusion excipiret worden, welches die Conciliares zur Revange in der Notification so eingerichtet, weil die beyden Doctores und Prediger unsere gerechte Sache, auch post exclusionem nostram, gut hiessen. Es hatten indessen so wol die Conciliares als wir bey Sereniss. Regente von diesen Umständen unterthänigste Anzeige gethan, und den 9 Octobr. erfolgte das sub N befindliche Man-

M.

N.

datum

datum von des regierenden Hertzogs Hochfürstl. Durchl., worinn denen Conciliaribus gnädigsten Ernstes verwiesen wurde, daß sie das an ihnen ergangene Rescriptum, worauf sie oberwehntermaßen bey der comminirten Exclusion sich gegründet, uns aber nicht communiciren wollen, so partheyisch erklähret, und gemißbrauchet, da ihnen in diesem ausdrücklich aufgegeben worden, keine Neuerungen vorzunehmen, sie dennoch demselben schnurstracks entgegen darinn beharreten, daß D. Martini wieder die Usance und nach dem Willen des Stadt-Magistrats von Abholung dessen Deputirten excludiret, und da wir darinn nicht willigen wollen, uns ohne Jhro Hochfürstl. Durchl. gnädigste Approbation den Nexum mit der Academie aufzukündigen angemasset hätten, es wird ihnen ihre Partheylichkeit und Privat-Absicht entdecket, und anbefohlen, die Aufkündigung des Nexus so fort zu cassiren. Allein Conciliares achteten solches ernste Mandatum wenig, und erbitterten sich durch die Entdeckung ihres in causa principali so wol als dem nichtigen Exclusions-Wesen betriebenen Unfugs so heftig, daß dieselbe eine abermahlige, aber so heftige und wol gar mit Drohungen erfüllete, Gegen-Vorstellung an ihren regierenden Landes-Herrn und unstreitigen Ober-Richter übersandten, dergleichen man wol nicht leicht von Unterthanen finden wird, und welche wir beyzulegen nicht ermangeln würden, wenn wir nicht dem Hohen Respect der Höchsten Landes-Obrigkeit dadurch zu nahe zu treten, besorgen müsten, weiter aber wandten die Conciliares kein Remedium suspensivum gegen dieses Mandatum ein, und liessen solches Rechtskräftig werden; wiewol Appellatio auch nicht Statt funde, da das Mandatum allein die Abstellung der Attentatorum befohl. Wir liessen dieses Mandatum Burgermeister und Rath den 14 Octob. zur Nachricht insinuiren, legten Copiam der Documentorum Appellationis ad Sereniss. und eventualiter ad Cæsarem bey, und der Notarius muste solches dem versamleten Rath überreichen, nebst dem ihm schriftlich mitgegebenen Antrag, daß wir vernommen, es würden uns die Freyzettel auf denen Buhden versaget werden, wenn solches vielleicht daher entstehen sollte, daß Rector und Concilium uns auf unbefugte Art excludiret, wollten wir hiemit notificiren, daß wir von diesem Vornehmen Rectoris und Concilii ad Sereniss. & S. C. Majest. appelliret, und Sereniss. bereits denen Conciliaribus anbefohlen, die Exclusion zu cassiren, verhofften demnach Burgermeister und Rath würde uns die Accise-Freyheit nicht nehmen, noch sich in diesen Streit zwischen Conciliaribus und uns meliren, und so wenig durch Entziehung der Accise-Freyheit, als sonsten attentando, sich vergreifen, reservirten uns aber in eventum quævis competentia. Wobey zu mercken, daß Burgermeister und Rath wegen der Accise nicht urtheilen kan, da Serenissimo deswegen cognitio privative zustehet, wesfalls wir Extractum der Accise-Concession sub O übergeben, weil solcher mit Fleiß verstümmelt von appellantischen Burgermeister und Rath ihrem Libello Appellationis sub Lit. U beygeleget worden. Die Antwort des Raths erhellet aus Beyl. P. Er stellete sich gegen uns gar vornehm, nahm übel, daß wir uns mündlich per Notarium gemeldet, welches, seiner Meynung nach, besser per Supplicam geschehen können, und suchte den Notarium zu intimidiren, gab aber auf den Haupt-Antrag keine Resolution, declarirte jedoch, daß er nichts mit

O.

P.

uns zu thun hätte, und könten wir unsere Sachen mit dem Concilio ausmachen wie wir wollten.

Q. Des Tages darauf als den 15 Oct. erhielten wir das sub Q angeschlossene abermahlige Mandatum Sereniſſimi Regentis, worinn den Conciliaribus ihr Ungehorsam und ungeziemende Aufführung, die sie durch oberwehnte Eingabe geäussert hatten, hart verwiesen, die Legalitet unsers Verfahrens, besonders der in eventum von uns ergriffenen Appellation ad S. Cæſ. Majeſt. angezeiget, und die von Gegnern unternommene nichtige Excluſion caſſiret und annulliret, anbey ihnen anbefohlen ward, dem hiesigen Stadt-Rath zu bedeuten, daß derselbe, fals er gegen Doctorem Martini was rechts beständiges einzuwenden vermeyne, solches per viam juris in foro competenti ordentlich ausmachen müsse, D. Martini aber keinesweges de facto proſtituiret, und von denen ihm qua Doctori & Civi Academiæ zuſtehenden Freyheiten und Competencen excludiret und turbiret werden müsse. Es hatten auch Ihro Hochfürstl. Durchl. sub eodem dato

R. das sub R beyliegende Mandatum an uns ergehen lassen, worinnen wir angemahnet werden, zu keinen Irrungen und Stöhrung der Ruhe Anlaß zu geben, sondern alles, was zur völligen Einigkeit, Ehre, Aufnahme und Erhaltung der Academie gereichen kan, pflichtschuldigſt beyzutragen, mithin dem gebührenden Gehorsam und Reſpect gegen Rectorem und Concilium, auch allen übrigen Obſervanzmäßigen Obliegenheiten uns unter keinerley Prætext entziehen, sondern den Legibus und Statutis academicis uns unverweigerlich conform bezeigen sollten. Ob wir nun wol merckten, daß Sereniſſ. Regnans zu Ertheilung dieses gnädigsten Mandati bewogen worden, weil die Conciliares in ihren, theils uns nicht communicirten, Schriften zur Forthelfung ihrer bösen Sache hauptsächlich ihr Obrigkeitliches Amt vorschützten, uns eines Ungehorsams und Entziehung aller Obſervanz-mäßigen Schuldigkeit beschuldigten, wie sie den in einem Præſentato an Ewr. Hochfürstl. Durchl. als Kayserl. Herrn Commiſſario so gar schreiben dürfen: weil wir sie für unsere Obrigkeit nicht erkennen wollen, so hätten sie uns auch für ihre Cives nicht länger erkennen wollen; welche unwahre und injurieuſe Prætexte, nebst andern offenbahren Verdrehungen, Veränderung des wahren Status Controverſiæ, Anschuldigung einer Rebellion, (wesfalls sie so gar eine Inquiſition angeſtellet, und das Corpus Magiſtrorum vorbescheiden lassen, aber so wenig von demselben, als denen von uns abgetretenen Doctoribus etwas werden erfahren haben;) und was dergleichen wieder besser Gewissen uns imputirte Sachen mehr sind, wir ſuo loco zur genaueren Untersuchung und Richterlichen Beahndung aussetzen werden; so nahmen wir doch bey jetzigen Umständen diesen Befehl als ein Zeichen besonderer Gnade an, nachdem wir, wie wir mit guten Gewissen bezeugen können, niemahls demselben entgegen gehandelt, noch solches zu thun, uns einkommen lassen, indem die Einigkeit, Ehre, Aufnahme und Erhaltung der Academie die Richtschnur aller unserer Handlungen ist, welche ohne Gehorsam gegen Rector und Concilium und Beobachtung Legum & Statutorum Academiæ nicht bestehen kan, wannenhero wir Ihro Hochfürstl. Durchl. vor Erkennung dieses gnädigsten Mandati besonders unterthänigsten Danck abstatteten, und zu dessen Erfüllung uns willigst erkläreten.

Es

Es sollte also diese Difference hiemit völlig ausgemacht seyn, weil gegen solchen oberrichterlichen Spruch die cassata Exclusio durch Wiedersetzlichkeit einer Unterobrigkeit, welche ohne dem in dieser gantzen Sache Parthey ist, ferner nicht souteniret werden mag, und wir Membra Academiæ sind und bleiben.

Dieses Mandatum Exclusionis cassatorium sandten wir den 18 Oct. nebst einem Schreiben von uns gleichfals an Burgermeister und Rath, und stelleten vor, wie wir verhofften, sie würden nunmehro so wol aus Respect gegen dieses Hochfürstl. Befehl als der eventualen Appellation ad Sacr. Cæs. Majest. das Attentatum und Verboth auf denen Buhden wegen der Accise heben, und protestirten nochmahls de damno & expensis. Jedoch Burgermeister und Rath achtete dieses alles nicht genugsam, die zu unserer Bedrückung genommene Mesures fahren zu lassen. Sie gaben uns den 21 Octob. die sub S. a anliegende Antwort, nenneten unser Schreiben ein Memorial, S. a
bemäntelten das Verboth wegen der Accise-Freyheit mit dem cassirten Decreto Exclusionis der Conciliarium, mit einer gar nichtigen Raison, und wollten an die Appellationes und Mandata Sereniſſimi nicht gebunden seyn, da die Haupt-Sache nicht den Rath, sondern das Concilium allein concernirte, welches gewiß schlecht zusammenhangende Sätze sind, woraus nothwendig folget, daß ein cassirtes Attentatum der Conciliarium ihnen mehr zu wircken düncke, als die Befehle ihres Durchl. Landes-Herrn, und die Appellationes an Kayserl. Majest. selbst. Burgermeister und Rath bezeugte indessen ein verstelletes Mitleiden wegen des Verfalls in Academia, wozu er doch die erste Ursache war, und offerirte seine Mediation als Compatronus, wovon im Libello Appellationis ad S. C. Majest. groß Wesen gemacht wird. So seltsam auch diese angebothene Vermittelung war, und so wenig Nutzen wir uns von diesem partheyischen Mittlerwesen versprechen konnten, so acceptirten wir doch aus Bezeugung unserer Begierde zur Einigkeit diese Mediation, verlangten aber, daß, wie es an sich billig und recht, das angemaßete Verboth der Accise-Immunitet gehoben seyn müste, ehe wir uns auf die Haupt-Sache, in einige Conferencen einliessen, als unsere Antwort sub S. b. darthut. S. b
Allein diese billige Condition stund denen Conciliaribus so wenig als Burgermeister und Rath an, welche die Mittel, uns wehe zu thun, nicht aus den Händen lassen wollten, damit sie im Stande blieben, uns entweder zu einem Vergleich nach ihrem Willen zu nöthigen, oder bey mißgelungener Hoffnung uns ihre Rache desto härter empfinden zu lassen. Es wurde demnach auf unser Postulatum keine Antwort ertheilet, und von der Mediation des Raths höreten wir ferner nichts. Eben so ging es mit denen Conciliaribus, welche einige, wiewol gar nicht annehmliche, Vorschläge und Vermahnungen zum gütlichen Auskommen thaten, indem sie immer darauf bestunden, daß wir D. Martini verlassen, ja andere Gravamina nicht weiter urgiren sollten. Jedoch wurden auch diese Anerbietungen gleich wieder zurück gezogen, wenn wir oberwehnten Præliminair-Punct urgirten.

Ewr. Hochfürstl. Durchl. hatten als Allerhöchstverordneter Kayserl. Herr Commissarius damals die hohe Gnade für uns, und ertheilten am 21 Oct. gleichfals auf unser unterthänigstes und wiederholtes Suppliciren 2 Mandata inhibitoria zur Beschützung der Kayserl. eventualen

T. Appellation, wovon das eine sub T. an Rector und Concilium gerichtet, und denselben anbefohlen wurde, der Appellationi ad Cæsarem ihren Lauf zu lassen, und die attentirlicher Weise vorgenommene
U. Exclusion aufzuheben; das andere aber sub U Burgermeister und Rath bey 1000 Rthlr. Strafe geboth, sich in dieser Sache nicht zu meliren, und uns pendente Appellatione bey der gehabten Accise-Freyheit und andern Immuniteten ungekränckt zu lassen.

Der Professor Juris Senatorius Mantzel und die mit ihm es haltende mehreste Conciliares wurden durch diesen üblen Anschein ihrer vehementen wiederrechtlichen Anschläge in äusserste Bewegung gesetzet. Sie wollten anfangs von dem Mandato Cassatorio Sereniss. Regnantis vom 15 Oct. an den Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath appelliren, und liessen uns wircklich ein copeyliches Documentum Appellationis, so den 25 Oct. datiret, insinuiren, jedoch da eines Theils solche Appellation von einem Mandato, welches nur das durch kein Remedium suspensivum aufzuhaltendes rechtskräftiges Mandatum vom 9 Oct. confirmirte, vergeblich gewesen wäre, andern Theils die 5 Professores Ducales insgesamt, und die zwene räthliche Theologi zu solchen Weiterungen nicht ja sagen wollten, also den übrigen 7 räthlichen Professoribus, worunter Prof. Mantzel das Ruder führete, die Pluralitas gebrechen wollte; so haben wir von Prosequirung dieser intendirten Appellation nichts weiter gehöret, und es ist folglich res judicata in voller Maasse vorhanden.

Diese Trennung des Concilii und die mißlich scheinende Hoffnung alle vehemente Desseins mit der Pluralitate Votorum im Concilio durchzutreiben, brachte den Professor Mantzel und die übrigen 6 räthlichen Professores anitzo gantz ausser sich. Die Hitze ihrer Passionen ließ nicht zu, denen gerechtesten Befehlen Sereniss. Regentis und Ewr. Hochfürstl. Durchl. als Kayserl. Commissarii sich zu submittiren, und gegen uns Recht und Billigkeit Statt finden zu lassen. Um demnach die gerechte Ahndung ihres Ungehorsams wenigstens auf eine Zeitlang zu vermeiden, ergriffen sie das äusserste Mittel litem in potentiorem zu transferiren, und den Stadt-Magistrat, gegen welchen sie nicht gewachsen zu seyn beständig vorgegeben, um Hülfe zu imploriren, damit wir als ihre academische Mitglieder unterdrücket würden. Sie übergaben an Burgermeister und Rath eine Bittschrift, welche von diesen 7 räthlichen Professoribus, nemlich zwenen Juris-Consultis, einem Medico und vier Philosophis eigenhändig unterschrieben war, declarirten, wie sie bisher sich vor dem Rath sacrificiret, und alles mögliche im Concilio gethan, des Raths Interesse daselbst zu mainteniren, jetzo aber könnten sie nicht weiter fortkommen, weil es ihnen an der Pluralitet gebrechen wollte, bäten demnach, Burgermeister und Rath wolle sich ihrer annehmen, und die Sache ferner gegen uns treiben.

Es offenbahrete sich hiemit die wahre Ursache, warum Conciliares so hart in uns gedrungen, den Willen des Raths zu erfüllen, und desselben Deputirte, mit Ausnahme D. Martini, abzuholen, welche man bishero unter dem Vorwand versteckt, daß solches zur Conservation der Academie nöthig sey. Man sahe auch die böse Absicht der Exclusion gantz helle, und wir überlassen den allerhöchsten Reichs-Gerichten, wie sich solche Conduite für Personen, welche zu dem

Obrig-

Obrigkeitlichen Collegio der Academie gehören, gezieme. Burgermeister und Rath, der sich sonsten, wie erwehnet, bey dieser Sache passive aufgeführet, als wenn ihm selbige nicht concernirte, versicherte, wie leicht zu erachten, gedachten Supplicanten willigst, sie gegen uns nach äusserstem Vermögen zu assistiren. Und diese 7 Räthliche Professores sind es, welche noch jetzo mit dem Rath communem causam machen, und sich unter dem Namen Rectoris & Concilii, quo jure mögen sie wissen, verstecken.

Es machte Burgermeister und Rath auch so gleich die Anstalt, denen ihnen so getreuen Professoribus zu zeigen, was sie vermögten, da aber die Rechte keine Mittel an die Hand gaben, nahmen sie ihre Zuflucht zur Gewalt und eigenmächtigen Verfahren. Sie suchten sich und ihre nunmehrige Consortes Concilii durch böse Appellationes gegen Ewr. Hochfürstl. Durchl. verpœnte Mandata inhibitoria und attentatorum revocatoria vom 21 Octob. in Sicherheit zu setzen, wie beygelegte Documenta sub W & X bescheinigen, und glaubten dadurch in Possession gesetzet zu seyn, fernere Attentata nach eigenem Gefallen gegen uns auszuüben. W.X. Gleichen Weg einer unerlaubten Appellation ergriffen Burgermeister und Rath nomine der Conciliarium laut Beyl. Y als den 26 Octob. von Sereniss. Regnante ein Mandatum in superfluum sub Z erging, und den renitirenden Professoribus verwiesen wurde, daß sie nicht viritim ihre Eingabe unterschrieben hätten, anbey paritio cassatæ Exclusionis innerhalb 8 Tagen ad acta zu docziren anbefohlen wurde, welche an sich wiederrechtliche Appellation dadurch noch seltsamer wurde, da die vorigen Mandata vom 9 und 15 Octob., worauf dieses Mandatum gegründet, bereits rechtskräftig waren, auch die vorhin erwehnte Appellation wieder das Mandatum Sereniss. vom 15 Octob. nimmer prosequiret worden. Y. Z. Es suchten hierauf Burgermeister und Rath mit ihren alliirten Conciliaribus vor allen Dingen ihr Systema feste zu setzen, und die Zahl der Conciliarium gröſſer zu machen, welche communem causam machten. Der Stadt-Magistrat beschickte insonderheit die Professores Theologiæ Senatorios fleißig, und urgirte, daß sie sich dem Supplicato der 7 übrigen Professorum Senatoriorum mit unterschreiben, und an diesen Appellationibus Theil nehmen mögten. Der eine Theologus ließ sich auch endlich zur Unterschrift bewegen, um des Ueberlaufens loß zu werden, declarirte dennoch dem Secretario Senatus, daß solches allein geschehe, weil E. E. Rath es gerne sehe, sonsten aber nehme er kein Theil an diesem Beginnen, und requirirte den Secretarium, als Notarium, solches mit ad Protocollum zu setzen; der andere Theologus Senatorius aber hat sich niemals zu einer Unterschrift verstehen wollen.

Zu gleicher Zeit setzte der Stadt-Magistrat und die mit ihm alliirten Professores an die Mitglieder unsers Corporis, und suchten durch Drohen, Versprechen und alle ersinnliche Wege dasselbe zu trennen. An solcher Trennung hatten sie schon lange heimlich gearbeitet, aber ihre Bemühungen waren vergeblich gewesen. Jetzo hingegen gerieth es durch äusserste Macht, daß einige zu wancken anfingen. Sie musten des Processes und alles Rechts sich begeben, und wurden darauf von dem Prof. Schmidt t. t. Rectore gleichsam von neuen in Academiam recipiret, und der Rath gab ihnen die vorenthaltene Accise-Freyheit wieder. Ein gesuchter privat-Nutze, oder eine Furcht bey ihren besonderen Umständen

ständen Schaden zu leiden, oder eine Ermüdung bey so grosser Gewalt, welche da war, und noch gedrohet wurde, waren die Ursachen, daß diese Doctores deren 6 bis 7 an der Zahl waren, diese Resolution ergriffen,
A a. und von der letzten Ursache giebt das sub A a. angelegte Schreiben des nunmehro verstorbenen Doct. und Fürstl. Raths Kohl, eines damals auf der Grube gehenden Greises, ein Zeugniß ab. Unsere Gegner liessen ihren Wohlgefallen dabey öffentlich spühren, und freueten sich schon, daß wenn, ihrer Hofnung nach, noch mehrere der Gewalt weichen würden, sie endlich dem Seniori unsers Corporis, und andern, welchen man besonders feind war, die längst gewünschte Rache würden empfinden lassen können. Allein wir haben uns nicht verleiten lassen, also zu verfahren, und die Mitglieder, so solche Separation verursachet, werden schlechten Nutzen davon haben. Uns konte solches an Beschützung unserer Rechte nicht hindern, welche ob singulorum interesse singulis erlaubet war, obgleich Burgermeister und Rath dadurch Gelegenheit genommen, sich zu stellen, als wenn nur einige privat-Doctores seinen Ungerechtigkeiten wiedersprächen, und die Conciliares in ihren Eingaben, so wol bey Sereniss. Regente, als Ewr. Hochfürstl. Durchl. sich so wunderbar bezeuget, als wenn sie nicht wüsten, mit wem sie zu thun hätten, und gar eine Besorgung spühren lassen, daß wir alle unsichtbar werden mögten, da sie doch beyderseits, wenn es darauf angekommen ist, uns Tort zu thun, noch nie der Personen verfehlet oder einen eintzigen vergessen haben.

Wir hatten uns bishero enthalten Accise-Zettel zu fordern, allein da wir wol sahen, daß die Sache ins weiteste gespielet würde, und wir zu unserer Nothdurft die Accise-Zettel nothwendig brauchten, so musten wir uns bequemen, die Accise zu erlegen, nachdem wir ge-
B b. gen diese Verwegerung der Frey-Zettel laut Beyl. B b. nochmals so-
C c. lenniter protestiret hatten. Das Documentum sub C c. zeiget, daß man den Notarium mit der Protestation von einem zum andern gewiesen, und endlich der Burgermeister Petersen dabey viele Empfindlichkeit blicken lassen, anbey sich wieder sein besser Wissen gar unschuldig machen wollen. Welcher Unwille doch nur daher rührete, daß er uns gerne als eine inegale Partey und Supplicanten tractiren wollte, wie alle Antworten des Stadt-Magistrats darnach eingerichtet sind, welches wir doch nicht zugestehen durften, da die Membra des Stadt-Magistrats respectu unser gleichfals privati sind, und uns am Stande nicht vorgehen. Wir beschwerten uns auch darüber bey dem gantzen Rath, und legten unsere Protestation wegen der Accise bey.

Zu fernerer Fortsetzung unserer Appellation ad Cameram Imperii offerirten wir zugleich dem Prof. Schmidt, als damahligen Rectori, die von uns eigenhändig unterschriebene und besiegelte Notulam Cautio-
D d. nis sub D d. welche auch diejenige noch fast alle unterzeichnet hatten, die sich in diesen Tagen von uns trenneten. Allein wie so wol Burgermeister und Rath, als die Conciliares, gegen diese Appellation sonst nicht den geringsten Respect erzeigten; so wurde uns auch diese Cau-
E e. tion den 5 Nov. a. p. retradiret, mit dem Bedeuten laut Beyl. E e. daß solche, ihrem angenommenen Principio nach, nicht nöthig sey, und die Conciliares stelleten sich so eigen, daß es fast schiene, sie wüsten selbst nicht, was sie schrieben. Besonders aber war hiebey zu mercken, wie sie sich zu Nutze machen wollten, daß einige aus unserm

Mittel,

Mittel, so die Caution unterschrieben hatten, bereits zurückgetreten waren, da sie selbige, wie erwehnet, durch allerhand Mittel dazu forciret hatten, dahero man an seinen Ort gestellet seyn lässet, qua Conscientia sie sich darauf berufen, und gantz fremd bey der Sache anstellen können.

Ewr. Hochfürstl. Durchl. erkannten auch, auf unser ferneres unterthänigstes Vorstellen, das uns begegnende grosse Unrecht gnädigst, und ertheilten uns, mittelst Verwerfung der gegenseitigen Schein-Gründe, welche sie zur Colorirung ihrer wiederrechtlichen Appellationen hervorgesuchet, den 21 Nov. das sub F f. annectirte geschärfte Mandatum pœnale an Burgermeister und Rath, befohlen demselben bey nochmahligen 1000 Rthlr. Strafe, weil unser Gravamen offenbar, und wir in der Possession der Accise-Freyheit uns befänden, unserer ad Augustissimum vorhin interponirten Appellation den ungehinderten Lauf zu lassen, und von allen ferneren Attentatis abzustehen, auch die uns wiederrechtlich abgeforderte Accise-Gelder ohnverzüglich zu restituiren. Allein der Rath appellirte von diesem ernsten Mandato Ewr. Hochfürstl. Durchl. welches auf beyderseits Anhalten ex justitia causæ erkannt, laut Beyl. G g, ohne den geringsten Gehorsam zu bezeugen, fuhr ungescheut fort seine Attentata gegen uns zu häufen, gleichsam als wenn die Appellation an den Hochpreisl. Reichs-Hof-Rath ihn dazu authorisirte, und wurde nicht wenig erfreuet, als Ewr. Hochfürstl. Durchl. nicht vor gut befunden, die Execution zu erkennen, auch uns solches per Responsum sub H h. gnädigst eröffneten. Wir sind dadurch unserer Accise-Immunitet noch bis auf diese Stunde verlustig, und aller Verfolgung exponiret, da es uns an Schutz mangelt. F f. G g. H h.

Die Conciliares trieben indessen ihre Sache noch nach diesen Appellationibus bey Sereniss. Regente fleißig, um zu versuchen, ob Sereniss. endlich durch ihre, mit Argumentis ab invidia fast allein angefüllete, Exhibita, nicht zu bewegen seyn mögte, ihnen ein favorables Responsum zu ertheilen. Sie übergaben insbesondere den 5 Nov. a. p. bey hochgedachter Hochfürstl. Durchl. ein Supplicatum, welchem sie nicht allein die von Ewr. Hochfürstl. Durchl. als Kayserl. Herrn Commissario von uns ausgewirckte Inhibitoria, sondern auch gar ein von D. Martini ans Hochfürstl. Hof-Gericht, wegen seines mit dem Rath habenden Processes hieher gar nicht gehöriges Exhibitum beylegten, und suchten sich den jetzigen Staat des Hofes zu Nutze zu machen; sie erhielten auch, daß den 11 Dec. ein ungnädig anscheinendes Mandatum sub I i. erfolgte, worinn uns eine unbekannte strafbare Ausschweifung und pflichtlos gesuchte verbotene Irrwege reprochiret wurden, sonst aber generale Ermahnungen zur Ruhe und Einigkeit enthielte, welche wir mit allen Respect annahmen. Sie scheueten sich nicht dieses Mandatum Sereniss. Regentis Ewr. Hochfürst. Durchl. als Kayserl. Herrn Commissario unterthänigst einzureichen, um wo möglich Höchst Derselben einen üblen Concept von uns beyzubringen, behielten aber das sub eodem dato an ihnen ergangene ernsthafte Befehl Sereniss. Regentis sub K k. worinnen ihnen ihr Ungehorsam nochmahls vorgehalten, und die Aufhebung der Exclusion anbefohlen wurde, zurück, und Burgermeister und Rath musten davon abermahls in Rectoris und Concilii Namen, laut Beyl. L l. ad causam appelliren. I i. K k. L l.

Es ging auch der Conciliarium Erbitterung so weit gegen uns, daß nicht nur der damalige Rector Academiæ D. Schmidt, occasione des Weynachts-Festes, ein, besondere Anmerckung verdienendes, Programma zu unser äusserstenVerunglimpfung publicirte, worinn er sich auf alte verlegene Leges, quasi hodie adhuc loquentes, bezog, wesfals wir competenti loco das nöthige zu beobachten nicht ermangeln werden, sondern man ging auch a parte Concilii bis dahin, daß man uns bey einer im Anfange dieses Jahres angestelleten solennen Promotion nicht einlud, welches eine öffentliche Beschimpfung und Injurie war, um so vielmehr, da sonst alle in Würden stehende Männer in der gantzen Stadt, auch die Mitglieder des Raths solcher billigen Ehre genossen. Sie zwungen und beredeten hiebey einige von uns getretene Doctores, welche sie die ihrigen nenneten, daß sie nach des Stadt-Magistrats und ihrem Willen die Deputatos Senatus, mit Hintenansetzung des Doctoris Martini, abholen musten, und enthielten sich nicht, öffentlich auf der Catheder, so wie sonst bey aller Gelegenheit, also auch jetzo zu sticheln, und uns anzutasten, konten auch ihre grosse Freude nicht bergen, daß sie dennoch, unserer Opposition ungeachtet, ihren Endzweck erreichet hätten, ob es contra Mandata Sereniſſimi und Appellationes ad Sac. Cæs. Majest. lief, bekümmerte sie nicht. Sie haben auch nachhero bey vorkommenden Solenniteten, die wehrenden diesen Streitigkeiten promovirten Doctores, welche sich zu uns nicht nahen dürfen, wo sie nicht gleiches Schicksal mit uns erfahren wollen, zur Abholung der räthlichen Deputirten bewogen, und also ihr vermeintes Gravamen gegen uns selbst völlig gehoben, ohne daß an Cassation unserer Exclusion gedacht wird.

Burgermeister und Rath unterstunde sich gleich darauf uns einen seiner Diener ex abrupto ins Haus zu senden, und die sonst von den Academicis per Pactum abzugebende Wall- und Graben-Gelder abzufodern, und Thätlichkeiten zu drohen, wofern wir das Geld nicht innerhalb 3 Tagen auf ihre Buhde lieferten. Wir wegerten uns nicht solche Gelder abzugeben. Allein es musten solche nach Gewohnheit a Rectore Academiæ abgefordert werden, und da solches jetzo nicht geschahe, schickten wir die Gelder Rectori auf einmal ins Haus, musten aber erfahren, daß derselbe die Gelder nicht annehmen wollte, und wurden daher genöthiget zu Verhütung der angedroheten Extremitet, solche per Notarium nach der Buhde zu senden, wie das Docu-
Mm. mentum sub M m. bescheiniget; der Stadt-Magistrat hat auch vielfache Instances bey der Bürgerschaft gethan, uns mit Einquartirung zu belegen, ungeachtet die Doctores im gantzen Lande davon befreyet sind, allein die Bürgerschaft will darinn nicht willigen, und nimmt überall kein Theil an diesen ungerechten Händeln, welches in diesem Passu dieses, einer Execution gleichende, Attentatum noch bis dato einzig zurück gehalten.

Und endlich äusserte Burgermeister und Rath seine wiederrechtliche Vornehmungen gegen uns aufs äusserste zu treiben, da derselbe im Monat Martio a. c. sich unternahm einem unserer Mitglieder ordentliche Decreta zuzusenden, bey ihm einen Arrest auf einige Gelder zulegen, und also sich zu gebehrden, als wenn wir seiner Jurisdiction unstreitig unterworfen wären. Der Professor Medicinæ Senatorius, nebst einem Chirurgo, musten hiebey zum Werckzeuge dienen, diesen

Pfeil

Pfeil auf uns loszudrucken. Es hatte dieser Professor nebst dem Chirurgo einige Artzt-Gelder von einem Wirthe zu fodern, welcher durch einen Officier war verwundet worden. Dieser Officier hatte sich mit dem Wirthe wegen der Verwundung verglichen, und es wurden die Gelder in des Doctoris Webers Hause ausgezahlet. Der Professor suchte auf diese Gelder einen Arrest bey Burgermeister und Rath, und erhielte solchen ohne Schwierigkeit. Gleichwie aber solcher Arrest billig verachtet, dabey aber gemeldet wurde, daß die Gelder schon ausgezahlet; so stellete der Professor eine ordentliche Klage bey Burgermeister und Rath gegen Doctor Webern an, wollte ihm die Auszahlung der Gelder zur Eides Hand legen, und ließ ihm das sub N n. anliegende Decretum insinuiren, welches aber von gemeldetem Doctore an den Worthabenden Burgermeister, nebst Bedeutung des Raths Unfug, per Notarium retradiret, zugleich aber von ihm eventualiter an das Hochfürstliche Hof-Gericht tanquam a Gravamine extrajudiciali, appelliret wurde. Allein es ließ der Rath das zurückgegebene Decretum nebst einem neuen sub O o. heimlich ins Haus schicken, wollte diesen Doctorem bey Strafe 10 Rthlr. zu Erkennung seiner Jurisdiction nöthigen, verwarf die Appellation eigenmächtig laut Beyl. P p. aus der besondern Raison, weil die Haupt-Sache an die allerhöchste Reichs-Gerichte durch Appellationes gediehen, setzte ungewöhnliche Terminos, und sprach in der grösten Geschwindigkeit ein Urthel, laut Beyl. Q q. Diese Sache wurde zwar durch andere Mittel ohne fernere Weiterung beygeleget, weil aber dieses ein neues und noch nicht geäussertes unerträgliches Attentatum war, und wir auf diese Weise täglich dergleichen offenbar partheyische Decreta und anmaßliche Actus Jurisdictionis besorgen musten; so setzte D. Weber seine Appellation beym Hochfürstl. Hof-Gericht, als dem ordentlichen Ober-Richter des Rostockis. Stadt-Raths, fort, und wir inhærirten insgesamt derselben. Es erfolgten auch Processus plenarii und Compulsoriales vom Hochfürstl. Hof-Gericht, allein Burgermeister und Rath ergriff seinen unrechtmäßigen Weg von neuen, und appellirete von gemeldeten Compulsorialibus, laut Beyl. R r. Es ergingen diesem ungeachtet Inhibitoriales, laut Beyl. S s. bey 1000 Rthl. Strafe, sich pendente Appellatione aller Attentorum zu erhalten; doch von solchem Inhibitorio wurde gleichfalls laut Beyl. T t. appelliret. Sie streubeten sich mit äusserster Macht dem Erkenntnisse des Hochfürstl. Hof-Gerichts, wie sie zu thun schuldig waren, ihre ungegründete Exception zu übergeben, damit das Hof-Gericht nicht entscheiden mögte, wie weit ihnen ihre angemaasste Appellation zur Rechtfertigung gegenwärtiger neuer Attentatorum dienen können, oder das eben erhaltene Kayserl. Inhibitorium an Ewr. Hochfürstl. Durchl. als Kayserl. Herrn Commissarium, vom 30 Apr. a. c. welches sie per falsissima narrata erschlichen, sie legitimirte, durante Appellatione die Attentata nach Belieben zu vergrössern. Ja unsere Gravamina sollten nicht einmal vorgebracht werden, als deren Beschaffenheit sie nicht wissen wollten, und welche theils auf die offenbare Attentata des Raths gegründet, theils darinn bestehen, daß wenn wir gleich als Excluſi ab Academia anzusehen wären, dennoch des Stadt-Magistrats Jurisdiction nicht unterworfen würden, indem die attentando vorgenommene Exclusion unsern Statum nicht verändern, noch

N n.

O o.

P p.

Q q.

R r.

S s.

T t.

uns der Jurisdiction des secularisirten Bischofthums Swerin, dessen Glieder wir sind, entziehen, und uns ein ander Forum Competens, denn die Swerinsche Regierung oder Cantzeley, worunter wir gehöret, constituiren könnte; zumahl die so erhobene Jurisdictio omnimoda nur auf die Species Jurisdictionis zielet, wie das Concessions-Diploma zeiget, mit nichten aber auf privilegirte Personen und Doctores, welche niemals ihrer Jurisdiction unterworfen gewesen, extendiret werden mögen, noch weniger ihnen Befugniß giebet, sich pendente Appellatione in derselben Possession zu setzen, und der Jurisdictioni Serenissimi Eintrag zu thun. Nachdem wir aber unsere offenbare Befugnisse und erleidende Gewalt dem Hochfürstl. Hof-Gericht so deutlich vorgestellet hatten, so erfolgte ein nochmaliges geschärftes Inhi-
U u. bitorium sub U u. mit Verwerfung ihrer nichtigen Appellationen, von
W w. welchen nach Gewohnheit, laut Beyl. W w. appelliret, und darauf gegen uns nach aller Schärfe verfahren wurde. Denn Burgermeister und Rath entblödete sich nicht, uns wie die Stadt-Bürger zu subcollectiren, und das ausgeschriebene Haus- und Kopf-Geld abzufodern, und da wir solches zu bezahlen uns in keine Wege schuldig erkenneten, die Gelder durch ihren Wachtmeister mit Gewalt abzudringen. Es eräugnete sich auch bald ein neuer Vorfall, wobey der Rath seine ihm selbst zugesprochene Jurisdiction über uns mit grösster Heftigkeit zu exerciren Gelegenheit nehmen wollte. Es verstarb die Ehe-Frau eines unserer Mitglieder, des Doctoris Meyers, und Burgermeister und Rath ließ dem Wittwer vermelden, daß seine verstorbene Ehe-Frau nun durch Burgermeister-Diener und nicht durch Studenten, wie sonsten bey Academicis gebräuchlich, getragen werden müste. Der Stadt-Magistrat merckte wol, daß diese Anmuthung nicht sonderlich regardiret werden würde, und ergrif demnach zur Behauptung seines illegalen Endzwecks so gleich die äusserstен Mittel, indem er allen Vorstehern der Kirchen anbefehlen liesse, die Kirchen-Thüren nicht zu eröffnen, bis D. Meyer sich resolviret, die Burgermeister-Diener zur Tragung seiner Seel. Frauen zu gebrauchen, oder wenigstens denenselben ihr Accidens fast dreyfach mit 16 Rthlr. zu erlegen. Wir berichteten diese Begebenheit dem Hochfürstl. Hof-
X x. Gericht unterthänigst, und erhielten auch das sub X x. in specie ad hunc casum gerichtetes wiederholtes Inhibitorium, nebst dem gnädigsten Befehl D. Meyern an Beerdigung seiner Leiche nicht hinderlich zu seyn, und sonsten, pendente appellatione, keine attentata vorzuneh-
Y y. men, wovon denuo ad causam, laut Beyl. Y y. appelliret wurde. Weil aber diese causa Sepulturæ überall keine Appellation verstattete, und summum in mora periculum war, wurde an Burgermeister und Rath, auf von uns geschehene unterthänigste Vorstellung, ein nochmaliges
Z z. Mandatum Inhibitorium gnädigst erkannt, wie solches sub Z z. beygefüget ist, und Burgermeister und Rath bey 500 Rthlr., so gleich auf den wiedrigen Fall executive beyzutreibender fiscalischer Strafe ernstlich anbefohlen, die Beerdigung der Leiche keinesweges zu hindern, jedoch es erfolgte keine Parition, und Burgermeister und Rath
Aaa. appellirte nochmals von diesem ernsten Inhibitorio laut Beyl. A a a. ein vor allemal. Wir versuchten zwar durch Uebergebung einer Caution des Doctoris Meyers dem Uebel zu helfen, und solche wur-
Bbb. de auch in Originali an den Stadt-Magistrat, nebst dem sub B b b. anliegen-

liegenden Responso des Hochfürstl. Hof-Gerichts übergeben, es machte auch derselbe Mine, die Beerdigung der Leiche zulassen zu wollen. Allein es äusserte sich bald, daß es nur zur Aufhaltung der Sache geschehen sey, indem man dieses und jenes in der Notula Cautionis geändert wissen wollte; und wie solches nicht geschehen konte, vielmehr das sub C c c. annectirte Responsum des Hochfürstl. Hof-Gerichts schleunige Parition bey 1000 Rthlr. anbefohle, schickte der Rath solche Caution zurück, worauf aber das sub D d d. adjungirte gnädigste Mandatum vom 20ten August extrahiret wurde, worinn Burgermeister und Rath bey strengstem Ernst nochmal zum Ueberfluß bey 1000 Rthlr. Strafe auferleget ward, die Beerdigung der Doctorin Meyern durch Studenten zu verstatten, innerhalb 8 Tagen Parition zu dociren, solches auch sub Pœna paratissimæ Executionis also und nicht anders zu halten. Burgermeister und Rath war gar nicht gesonnen, diesem gnädigsten Befehl nachzukommen, und schiene die Extremitet zu erwarten, oder uns durch langen Verzug und beständige Verwegerung der Begräbniß müde zu machen, bis er in einige Furcht gesetzet ward, wie das allerhöchste Kayserliche Conclusum vom 1ten August einlief, und ihre Appellationes für desert erkläret wurden. Diesem nach zeigte er dem Hochfürstlichen Hof-Gerichte an, daß er aus Respect gegen die allerhöchste Kayserliche Erkentnisse dieses mal einwilligen wolle, daß die Doctorin Meyern durch Studenten zu ihrer Ruhe-Statt gebracht würde, verlangete jedoch noch, daß ihm Copia des höchstgedachten Concluſi in Originali extradiret werden solle, und reservirte sich quævis Competentia, überall aber war alles so eingerichtet, daß des schuldigen Gehorsams gegen die Hochfürstlichen Befehle gantz und gar vergessen wurde. So bald auch nur aus Wien die Zeitung einlief, daß das den 1ten August. uns zum Besten ertheilte allergnädigste Conclusum wiederum cassiret, und der Rath in integrum restituiret worden, revocirte er auch seine Zusage, und wurde so muthig, daß er sich nicht scheuete, dem Hochfürstlichen Hof-Gericht deutlich zu verstehen zu geben, daß er diese Sache selbst Obrigkeitlich endigen wollte, welches auch, aber durch unerlaubte Gewalt, geschehen ist. Denn Burgermeister und Rath ließ dem Doctori Meyern anbefehlen, die Leiche gegen den Abend des folgenden Tages aus dem Hause zu schaffen, und durch seine Diener tragen zu lassen, oder diesen ihr gewöhnliches Geld zu zahlen. Solch ungestühmes Compliment fand wenig Ingress, und D. Meyer wegerte sich billig, ihre partheyische und ungebührende Befehle im geringsten zu respectiren, worauf gleich desselben Nachmittags 4 Mann von der Nachtwache sich in D. Meyers Hause einfunden, und bis des andern Tages verblieben, da Burgermeister und Rath seine Resolution nach Belieben veränderte, und 6 Rthlr. für die Burgermeister-Diener, und 1 Rthlr. 32 ß. für die Execution durch den Wachtmeister Kurtzum wegnehmen, und darauf die Wache abziehen ließ; das Hochfürstliche Hof-Gericht würde zwar nicht ermangelt haben, diesen Hochmuth und gewaltthätiges Verfahren nach Gebühr zu bestrafen, allein wir erhielten stat verhoffeter Execution das gnädigste Responsum sub E e e., woraus wir zu unserm grossen Leidwesen ersahen, daß das Hochfürstliche Hof-Gericht seine gerechteste Erkentnisse zu exequiren verhindert würde, weil Gegen-

Ccc.

Ddd

Eee.

theil demselben per importunas preces erschlichene Inhibitoriales von Ewr. Hochfürstlichen Durchl., als Kayserlichen Herrn Commissario, insinuiren lassen.

Gnädigster Fürst und Herr!

Dieses ist der wahre Umstand und die jetzige Situation unser mit Rectore und Concilio habenden Differentien, worinnen sich nachhero Burgermeister und Rath meliret hat, und deren nichtige und grossentheils durch verkehrte Erzehlung des Facti erzwungene Gravamina dadurch in gäntzliche Blösse gesetzet worden. Wir haben das mehreste mit genugsamen Documentis bestättiget, und Ewr. Hochfürstlichen Durchl. kan die Wahrheit der mehresten Factorum ohnedem nicht unbekannt seyn. Da nun das illegale Verfahren unserer Gegner und die gegen uns gebrauchte grosse Gewalt aus allen Zeilen zu erweisen ist; so müssen wir uns wol billig beklagen, daß wir vor andern Einwohnern dieser Fürstenthümer unglücklich zu nennen sind, da wir zu unserm Rechte nicht gelangen können, fast von allem Schutze in hiesigem Lande entblösset, und der Willkühr unserer Feinde und derselben ferneren Gewaltthätigkeiten exponiret sind, welche Attentata nach eigenem Gefallen machen, und hiernächst die gerechtesten Befehle, wodurch solche Attentata revociret werden, durch unstathafte Appellationes an die höchsten Reichs-Gerichte zu zernichten, und sich unter diesem Vorwand Befugnisse beyzulegen, mit ferneren und härteren Attentatis fortzufahren, gelüsten lassen, ohne daß solchem unerhörten Verfahren bishero nachdrücklich gesteuret worden, da doch so wol nach gemeinen Rechten, als den allergnädigsten Kayserlichen Resolutionen notorisch ist, daß Appellationes contra Mandata attentatorum revocatoria nicht stat finden, und nicht finden können, wo nicht alle öffentliche Sicherheit aufgehoben, und einem Mächtigern das Schwerdt in die Hände gereichet werden soll, einen Schwächern zu unterdrücken, und aus dem Besitz des Seinigen auf eine geraume Zeit, wo nicht gäntzlich, zu verdrengen, und dabey noch nach Gutbefinden zu insultiren, wovon unser gegenwärtiges Schicksal ein Landkündiges Zeugniß giebet, nachdem einige Mitglieder des Concilii sich unerhörter Weise mit dem Stadt-Magistrat gegen uns vereiniget, und die ihnen zu Beschützung der Gesetze anvertrauete Gewalt gegen die Gesetze so heftig mißgebrauchet haben, und noch täglich damit umgehen, uns durch alle ersinnliche Beschimpfungen und Thätlichkeiten in den Stand zusetzen, daß wir entweder gäntzlich unterliegen, oder durch einen unbilligen Vergleich uns solchen arbitrairen Gesetzen unterwerfen sollen, welche einen blinden Gehorsam allein übrig lassen.

Gleichwie wir aber die zwischen denen Conciliaribus und uns obwaltende Irrung, wegen Begleitung der Legatorum, bey dem Hochpreislichen Cammer-Gericht ausmachen werden, und des Gegentheils grossen Unfug und erdichtete Imputationes, wodurch unsere Ehre aufs härteste gekräncket worden, der gerechtesten Beurtheilung dieses höchsten Reichs-Gerichtes bereits übergeben haben, also

gehet

gehet unser jetziger unterthänigster Bericht nur dahin, das erschreckliche Verfahren und die höchstgewaltsame Attentata Burgermeister und Raths und der mit ihnen verbundenen Conciliarium anzuzeigen, und, nebst Erbittung allergerechtesten Beahndung, zu bescheinigen, daß die nichtige Appellationes an den Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath pro non devolutis zu achten sind.

Denn so erhellet, daß

I. Der Haupt-Streit, wegen von uns verweigerter Abholung der Räthlichen Deputirten, Rector und Concilium und uns privative angehe, und nur die Frage betrift: Ob Rector und Concilium befugt sey, uns zu zwingen, die übliche Ordnung, den Legatum Principis und die Deputatos Senatus durch die 4 jüngsten unsers Corporis abzuholen, zu ändern, und uns deren Possession zu hemmen, welche Difference vor dem Durchl. Landes-Herrn und Cancellario Academiæ nach der gegenwärtigen Conciliarium eigenen Willen, die sonst vor kein ander Gericht dieses Landes stehen wollen, rechtshängig worden. Und daher

II. Rector und Concilium pendente lite sich selber nicht Recht sprechen, und Zwang-Mittel gegen uns äussern sollen, aus welcher Ursache die comminirte Exclusion ipso jure null und nichtig, die Declaratio Exclusionis aber, zumalen ob reiteratam Appellationem ad Sereniss. & eventualiter ad S. Cæs. Majest. & Cameram Imperii, überaus strafbar, und nicht einmal die Fortsetzung der Appellation ad Cameram Imperialem nöthig, weil ob evidentem nullitatem Mandata sine clausula gebeten werden können. Ferner

III. Mandata Sereniſſimi ad utriusque Partis instantiam s. d. Wismar d. 9 Octob. und 15 Octob. a. p. in Anlage N und O gleichwie selbige rechtlich erkannt werden können, also auch vires rei Judicatæ offenbar ergriffen; indem

IV. Rector und Concilium von solchen Judicatis überall nicht appelliren können, noch appelliret haben, und selbige um so viel mehr erkennen müssen, als sie von keinem andern Judicio dieses Landes wissen wollen.

V. Rector und Concilium schuldig gewesen, uns an das hohe Reichs-Cammer-Gericht eventualiter zu folgen, und nicht ihre vermeinte Appellation zu Bemäntelung ihrer strafbaren Attentaten an den Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath einwenden mögen, wodurch eine zu beahnende Confusio Summorum Judiciorum Imperii begangen worden.

VI. Burgermeister und Rath aber sich in diese Academische Händel nicht mischen, noch für sich, wegen ihres vorgeblich gekränckten Juris concomitandi Deputatos, ad Summa Judicia Imperii provociren, und daselbst Klage anstellen können, da sie deutlich zugestanden, daß ihnen unser Streit mit den Conciliaribus nicht anginge, in effectu auch die Abholung ihrer Deputirten nicht gestritten wurde, wenn sie nur es bey der Ordnung bewenden lassen.

VII. Wenn sie befugt sind, ab Academia zu verlangen, daß præcise Doctores geschicket werden müssen, ihre Deputatos bey Academischen Solenniteten abzuholen, sie erst in primis instantiis gegen uns klagen müssen, wenn sie sich von uns hierin beschweret achten,

und nicht die Sache so gleich an die höchste Reichs-Gerichte cum effectu bringen können, daß sie dahin erwachsen.

VIII. Appellantischer Burgermeister und Rath, da er für sich und nomine Rectoris und Concilii anmaßlich appelliren wollen, solches so fort von den Decretis vom 9 Octob. und 15 ej. a. p., wovon jedoch oberwehntermaßen keine Appellation stat hat, thun sollen, maßen es eine böse Sache ist, rem judicatam anzufechten, da nicht einmal erlaubt ist, post rem judicatam ad Principem zu recurriren.

Mev. P. I. Dec. 180.

IX. Imgleichen Burgermeister und Rath so wol das ad utriusque partis instantiam, prævia causæ cognitione, ergangene Mandatum vom 9 Octob. a. p., worinn Rectori und Concilio anbefohlen, die Exclusion zu cassiren, als auch das wiederum ad utriusque partis instantiam und prævia ulteriori causæ cognitione den 15 ej. renovirte Mandatum, worinn die Exclusio cassiret, welche beyde Mandata judicat worden, ihrem Libello beylegen sollen. Denn wenn auch res integra gewesen, und posito, sed nullatenus concesso, daß eine Appellatio weiter stat gehabt, so soll dieses sub Pœna desertionis geschehen, nach klahrer Vorschrift des gemeinen Reichs-Hof-Rath-Bescheides vom 12 April 1683.

apud Uffenbach in Mantissa n. 11. fol. 23.

ibi: Daß dafern hinführo die Appellanten inner 3 Monaten von dato dieses nicht alle Decreta der ersten Instancen oder Sententias, wie sie nach ein ander ergangen, und dependiren, in forma probante beylegen, so sollen die Processe, es sey gleich prorogatio fatalium gesucht oder nicht, als desert abgeschlagen werden.

Es erhellet aber insonderheit aus Nichtübergebung beyder ersterer Mandatorum appellantischen Burgermeister und Raths böse Absicht, daß sie subdole verfahren, und die rechte Connexion und Desertion dem Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath verhelen wollen.

Gleichwie auch

X. von Sereniſſimi Domini Commiſſarii Befehlen beydes die Universitet und der Rath nicht appelliren mögen, da selbige die Kayserliche allergerechteste Resolutiones zum Grunde gehabt, disseitigen Appellationibus an das Kayserliche Hochpreisliche Cammer-Gericht ihren starcken Lauf zu lassen, und dahero Mandata S. C. erkannt und zur Execution gebracht werden müssen, nachdem aller Ungerechtigkeit Thür und Thor eröffnet würde, wenn subalterne Obrigkeiten sich durch unerlaubte Appellationes contra Mandata S. C. schützen könnten. Also hat

XI. Burgermeister und Rath durch ihre Appellationes, posito, daß dieselbe Stat haben können, unsre erste Appellation an das höchste Reichs-Cammer-Gericht nicht intervertiren können, wesfals aber Appellatio an den Hochpreislichen Reichs-Hof-Rath nicht erwachsen. Dazu hat

XII. Burgermeister und Rath keine Solennia, nach Maaßgebung des Kayserlichen Privilegii de non appellando Mecklenburgici, præstiret, oder daß sie bereit, insonderheit die erfoderliche Caution

zu

zu leiſten, uns intra trigeſimum nicht verkündigen laſſen, wesfals auch Appellatio nach gedachtem Kayſerlichen Privilegio pro non devoluta zu achten.

Bey allem dem haben Burgermeiſter und Rath, wie auch ihre Conſortes, als Appellanten

XIII. allerley heftige Attentata gemacht, und ſich in eine ſtrafbare Poſſeſſion anmaßlich ſetzen wollen, beſonders aber uns die Acciſe-Freyheit entriſſen, uns mit Kopf-Geld beſchweret, unter ihre ungeſchränckte Jurisdiction mit ungerechter Macht ziehen wollen, an hergebrachter Gewohnheit der Beerdigung unſerer Leichen gehindert, zu dem Ende die Kirchen nicht öffnen laſſen wollen, darauf, ſpreta plane Appellatione ad Dicaſterium provinciale & inde obtentis Mandatis, mit harter Execution zugefahren: Uns, die wir rechtlicher Weiſe unſere Jura defendiren, und an die Kayſerliche Majeſtät appelliret gehabt, ſchnöder Weiſe in ihren Supplicatis für unruhige Doctores ausgegeben, ſich jederzeit auf die Kayſerliche allerhöchſte Reſolution vom 19 Octob. 1724. geſteifet, derſelben aber ſelbſt nicht nachgekommen, ſondern ſchnurſtracks mit groſſer Dreiſtigkeit entgegen gehandelt, auch das Concluſum Cæſareum vom 30 April a. c. in dieſer Sache, darin Ewr. Hochfürſtlichen Durchl. als Kayſerl. Hn. Commiſſarii Bericht erfodert worden, ſträflich gemißbrauchet, und ſich zu allen, auch den entſetzlichſten Attentatis dadurch quaſi bemächtiget gehalten, dahero dann ihre interponirte Appellation, poſito, ſed non conceſſo, daß ſelbige optimo jure interponiret werden können, ipſo facto deſert worden, per ea quæ habet

Gail. L. 1. Obſ. 146.

ibi: Appellans attentando cenſetur renuntiare appellationi, facit ſe indignum beneficio appellationis, et appellationem deſeruiſſe cenſetur. Itaque ſententia a qua ſtatim tranſit in rem judicatam, et Judex a quo, perinde acſi nunquam appellatum fuiſſet, ad Executionem procedere poteſt. Ratio duplex, prima, quia actus contrarius litis pendentiæ inducit iſtam tacitam renunciationem, ſecunda, quia propria autoritate ſibi ipſi jus dicendo Judicem contemſiſſe videtur, proinde Juris beneficio indignus eſt, quia fruſtra legis auxilium implorat, qui legis autoritatem contemnit. Adde tertiam rationem, quæ in effectu prioribus convenit, quod attentando ipſemet appellans, tanquam ſibi contrarius, non cenſetur detuliſſe propriæ appellationi, et intellige hanc doctrinam procedere, quando appellans pendente appellatione adverſarium ſua poſſeſſione, quæ in controverſia vertitur, ſpoliaverit, nemo enim ob contradictionem vel appellationem alterius fructu poſſeſſionis ſuæ carere debet.

Und würde dieſemnach Appellatio aus dieſer eintzigen Urſache pro non devoluta zu achten ſeyn, wenn ſonſt keine der vorhergehenden Puncte vorhanden wäre. Wie wir denn bey vorhandenen ſo vielen triftigen Momentis des unfehlbaren allerunterthänigſten Vertrauens leben, es werde Ihro Kayſerliche Majeſtät die unſtathafte und allein zu unſerer mehreren Unterdrückung abgezielte Appellatio-

nes pro non devolutis erkennen, und die Sache an Ewr. Hochfürstlichen Durchl. als allerhöchst verordneten Kayserlichen Hn. Commissarium, und das Hochfürstliche Hof-Gericht allergnädigst remittiren, und gegenseitiges verwegenes und höchst illegale Verfahren allerhöchsten Ernstes nachdrücklich bestrafen.

Es gelanget diesemnach an Ewr. Hochfürstlichen Durchl. unsere unterthänigste Bitte, mittelst Referirung dieses in jure & facto gegründeten Berichts, uns dero hohes Vorwort bey Kayserlicher Majest. dahin gnädigst angedeyen zu lassen, daß des Appellantischen Burgermeister und Raths, nebst seiner Consorten, nichtige Appellationes pro non devolutis erkannt, die gantze Sache an Ewr. Hochfürstlichen Durchl. wie auch das Hochfürstliche Hof-Gericht zur Execution remittiret, anbey uns wegen des zugefügten fast unerträglichen Bedrucks, Schimpfs, Schaden und Unkosten Reichs-Constitutions-mäßige Satisfaction wiederfahren möge. Wir verharren übrigens in tiefster Submission

Ewr. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit

Rostock, den 23 Sept. 1738.

unterthänigste
Senior und übrige Doctores Non-Professores auf der Universität Rostock.

Bey-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0034
DFG

Beylagen.

A.

Prævio Juramento corporali, quod a Graduatis in Academia Roſtochienſi ſolet exigi, Prænobiliſſimum, Conſultiſſimum atque Doctiſſimum Dominum, Dn. Thomam Matthiam Martini, Sueri-nenſem, Conſiſtorii Ducalis Fiſcalem & J. V. Doctorem Kiloni promotum, in Civitatem noſtram adſcitum eſſe, publico Univerſitatis Sigillo, meaque ſimul manu teſtor & confirmo. Roſtochii die XVIII Febr. Anno C. MDCCXXXVII.

(L. S. Univerſit.) Johann Chriſtian Burgmann,
D. Prof. publ. & ad Æd. Sp. S. Paſtor,
h. Univerſitatis Rector.

In teſtimonium concordantiæ ſubſcr. & ſubſign.

Andreas Teichmann,
Cæſareus publ. juratus ac in Dic. Duc. Megapol. immatr. Notarius. mppria.
(L. S.)

B.

Pro Memoria an die Herren Doctores.

Hiebey müßten Rector und Concilium auch anführen, daß, da man ratione Receptionis des Herrn Doctoris Martini alles mögliche thäte, die mehr die Academie als E. E. Rath incommodirende Reſolution wegen der Abholung der Legatorum ſehr heftig und von verdrießlicher Suite ſey, und daß man beſſere Begreifung anriethe, wie es nemlich keine bloſſe Willfährigkeit ſey, damit zur Verhütung öffentlichen Unſtandes man nicht nöthig hätte, reelle Gegen-Meſures zu nehmen. Wie man denn hiemit anzeigte, daß man vor Ablauf dieſer Wochen die zuverläßige Declaration erwartete, daß ungeſtrittene Doctores ſollten zu dergleichen Abholung ſich finden. Wiedrigenfals man unbeliebige Reſolutiones zu eröffnen ſich genothſachet ſähe.

Br. Fr. Kœpken,
U. R. S. mppria.

C.

Anno 1737. Sonnabends den 13 April Nachmittags um 6 Uhr gab S. Tit. der Herr Doctor Jacobus Dörcks in ædibus ſuis & muſæo ſuo, mandatario nomine Corporis Dominorum Doctorum Non-Profeſſorum mir ſubſcripto Notario in Gegenwart Mr. Johann Chriſtoph Bourgwedel und Chriſtian Friederich Speckien, tanquam ad hunc actum ſpecialiter erbetenen Gezeugen, ſo wol mündlich, als per Schedulam ſchriftlich zu vernehmen, wie daß dieſen abgewichenen Donnerſtag nemlich den 11 hujus a Dno. Magnifico Rectore & Reverendo Concilio ihm durch die beyden Bidellen, namentlich Mr. Haſper und Otto, ein ad Corpus Dominorum Doctorum Non-Profeſſorum gerichtetes und ſo genanntes pro Memoria, und das ſine dato & anno, inſinuiret worden ſey. Wenn nun aber dem Corpori Dominorum Doctorum Non-Profeſſorum darinn verdrießliche Suite, reelle Gegen-Meſures und

unbeliebige Resolutiones zur Eröffnung angedrohet werden wollen, als wodurch, salvo Dni. Magnifici Rectoris & Rev. Concilii respectu, dasselbe sich höchstens graviret befünde, und darwieder das remedium suspensivum zu ergreifen sich necessitiret sehe; so wollte demnach er, der Hr. Doctor Dörcks, mandatario nomine Corporis Dnor. Doctorum Non-Professorum davon an Ihro Hochfürstl. Durchl. Hn. Hertzog Carl Leopold, als regierenden Landes-Herrn und Summum Cancellarium, intra fatalia für mir & testibus Appellationem interponiret, anbey mich requiriret haben, diese für mir & testibus rite interponirte Appellation von Ihm an und wohl ad notam zu nehmen, meinem Protocollo zu ingrossiren, und Ihme behufige Documenta & Instrumenta darüber für die Gebühr zu ertheilen. Dessen Urkund habe gegenwärtiges Documentum, solenniori extensione salva, unter meiner Hand, Namens-Unterschrift und beygedrucktem Pittschaft darüber für die Gebühr ausgefertiget, und Hn. Requirenti ertheilet. Actum & appellatum Rostochii, anno, mense, die, hora & loco, ut supra.

Andreas Teichmann,
Cæsareus publ. juratus & in Dic. Duc. Megapol. immatr. Notarius, ad hunc actum legitime requisitus. mppr.
(L. S.)

D.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Wohl- auch Würdige, Ehrenveste, Hoch- und Wohl-Gelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Aus dem copeylichen Einschluß habet ihr mit mehrem zu ersehen, was Doctores Non-Professores wegen Abholung derer Räthlichen Deputirten ꝛc. unterthänigst supplicando vorgestellet und gebeten haben. Wir befehlen euch darauf gnädigst, und wollen, daß ihr euch darüber forderſamst vernehmen lassen, immittelst aber und vor Austrag der Sachen wieder Supplicantes bey höchster unser Fürstlichen Ungnade nichtes nachtheiliges verhängen sollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Wismar d. 25 April 1737.

An Rectorem & Concilium
der Universitet zu Rostock.

E.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Wohl- auch Würdige, Ehrenveste, Hoch- und Wohl-Gelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Der copeyliche Einschluß besaget mit mehrem, was Doctores Non-Professores wieder euch wegen Abholung der Räthlichen Deputirten und sonsten unterthänigst ad acta exhibiret und gebeten haben. Wenn Wir nun darauf Unsere vorige Mandata vom 10 und 25 April a. c. alles Inhalts renoviret haben; als befehlen wir euch hiemit nochmalen gnädigst und höchst ernstlich, daß ihr denenselben in allen Stücken geleben, und bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade und willkührlichen Strafe wieder die Supplicantes pendente lite überall nichtes nachtheiliges attentiren und vornehmen, sondern die endliche rechtliche Entscheidung abwarten sollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Wismar d. 17 Sept. 1737.

An Rectorem & Concilium
der Universitet zu Rostock.

F.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0036
DFG

F.

Jovis d. 3 Octob. 1737. coram M. D. Rectore Dno Matthia Benoni Hering, reliquisque Rever. Concilii Excell. Dnis Assessoribus & Profess. Publ.

Conclusum

An die sämtliche allhier sich aufhaltende Doctores Non-Professores.

Rector und Concilium hätte bis dato mit beständiger Befremdung und zur größesten Affliction bemercket, daß der Hn. Doctorum Non-Professorum bisheriges wiedriges Betragen zur Prostitution der Academie und wol gar endlichen Ruin gereichen müste; denn so hätten dieselbe durch ihre Renitence es in die Wege gerichtet, daß die Academie allenthalben verlästert und blamiret worden, und daß alle sonst verhängte Actus solennes ausgesetzet, und zum Theil ausgeschlagen werden müssen. So hatten sie auch hiebey eine solche Unfreundlichkeit spühren lassen, daß sie alle Vorschläge verworfen, und in keine Wege sich in die Zeit und Umstände schicken wollen.

Wann denn aber der mit theuren Eiden pro Commodo Universitatis verpflichtete Magistrat dergleichen blamablen Situation der Academie nicht länger zusehen könnte noch wollte, und so wol die Introductio novi Rectoris als Promotiones für hielten, so verlangte man hiemit, mit Vorbehalt aller Ahndungen über die gesamte Conduite, ernstlich, daß die Herren sich inwendig 24 Stunden positive erklährten, daß sie willig und bereit wären, nach wie vor, die Legatos, so wol Sereniſſimi Patroni & Magnificentissimi Cancellarii, als des Compatroni der Academie nemlich E. E. Raths, dem Herkommen gemäß zu begleiten, und zwar dergestalt, daß entweder zwene, ausser dem Hn. Doctor Martini, beyderley Legatos, oder der eben gedachte Doctor mit noch einem, den Fürstlichen, und zween andere den und die Räthlichen abholete.

Sollten dieselben hierüber sich nicht zuverläßig herauslassen, sondern weiter hin auf ihre Meynung bestehen, so mögten sie die Extrema, welche nach Ablauf gesetzten Termini allerdings erfolgen würden, sich selbst beymessen.

Ueberhaupt gebe man ihnen dieses dermaßen ernstlich und definitive zu verstehen, weil man des Schutzes und Schirmes Jhro Durchl. sich Gott Lob! sattsam versichert hätte. Denn so hätten Jhro Durchl. aus hocherlauchteter Einsicht der wahren Umstände und Collation beyderseitiger Vorstellungen die Observation der Subordination und die Aufrechterhaltung der Ehre der Academie, welche in dem Herkommen und der Observance der Gebräuche unter andern mit bestünden, schlechthin dem Corpori Magistratus Academici anheim gegeben, und solches ihnen zu eröffnen gnädigst aufgetragen; und es würden Höchst Dieselben von niemand anders, als von dem Concilio die Rechenschaft fodern, wenn der eingerissene Uebelstand continuiren, und beschwerliche Suites entstehen sollten.

Man riethe demnach zur endlichen Begreifung, damit man nicht nöthig hätte, denen Herren den bisherigen Nexum gäntzlich aufzukündigen.

In fidem subscripſ.

Br. Fr. Kœpken. V. R. S. mppria.

G.

Conclusum.

Daß die von denen Herren Doctoribus Non-Professoribus gesuchte Dilation denenselben sollte nicht gestattet seyn oder werden: Sondern, daß Rector und Concilium vor Verscheinung des heutigen Tages ihre Resolution Jnhalts gestrigen Insinuati gewärtigten. Rostock, den 4 Octob. 1737.

In fidem subscripſit

Johann Hermann Hasper,
Secretar. Substit. Acad.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0037
DFG

H.

Anno 1737. Freytags den 4 Octob. post horam 5tam pomeridianam in ædibus S. Tit. Hn. Doctor Jacobi Dörcksen, und zwar daselbst in der Vorderstube Eingangs der Dielen zur rechten Hand, hat das alda vor uns gefundene Corpus Dominorum Doctorum Non-Professorum uns subscriptis Notariis beydes mündlich und per Schedulam Requisitionis schriftlich zu vernehmen gegeben, welchergestalt gestern Abend um 6 Uhr ihrem Seniori, dem Hn. Doct. Dörcksen, ein Conclusum Magnifici Dni Rectoris & Reverendi Concilii durch 2 Bidellen insinuiret worden, wesfals sie sich gegen Magnif. Dnum. Rectorem zulänglich erklären würden, und allenfals ad Serenissimum ad Causam unterthänigst hiemit appelliren; und fals solcher Appellation plenarius effectus nicht sollte zugestanden werden, so wollten sie, besonders wegen der angedroheten Exclusion und Auffagung des gäntzlichen Nexus, ad S. Cæs. Majestatem und die allerhöchste Kayserl. Dicasteria, electione salva, auch hiemit appelliren, und uns Notarien ersuchen, diese Appellation, wie sie respective ad Serenissimum & ad Cæsarem vor uns rite interponiret, wohl ad notam zu nehmen, unsern Protocollis zu ingrossiren, und ihnen behufige Documenta und Instrumenta für die Gebühr zu ertheilen. Wann wir nun dem Begehren des Corporis Dnorum Doctorum Non-Professorum, ratione Officii, uns nicht entziehen können; so haben wir diese vor uns rite interponirte Appellation ad Serenissimum ad Causam und zugleich ad S. Cæs. Majestatem angenommen, selbige unsern Protocollis inseriret, und ihnen darüber gegenwärtiges Documentum unter unserer Namens-Unterschrift und beygedruckten Pittschaften für die Gebühr ertheilet. Actum & appellatum Rostochii, anno, mense, die, hora & loco, ut supra.

Andreas Teichmann,
Cæsareus Publ. Juratus & in Dic. Duc. Megapol. immatr. Notarius ad hæc legitime requisitus mppr. (L. S.)
(L. S. Not.)

David Sprengel,
Notar. Cæsar. Publ. ac in Dic. Duc. Megapol. immatr. mppr. (L. S.)
(L. S. Not.)

I. a.

Anno 1737. den 4 Octob. Abends gegen 6 Uhr haben ad Requisitionem Corporis Dominorum Doctorum Non-Professorum, nebst zween besonders abgeordneten Doctoribus, benamentlich Hrn. Doctor Schwabe juniore und Hrn. D. Dorn, wir subscripti Notarii uns ad Magnif. Dnum. Rectorem & Professor. Hering ins Haus begeben; und da bey dero und unserer Ankunft Magnif. Dn. Rector uns sämtlich in seine Hinterstube nöthigte, wollten alda vorbenannte beyde Herren Doctores, nachdem dem Corpori D. Doctorum unter dem 3ten hujus a Magnifico Dn. Rectore & Rev. Concilio ein Conclusum zugefertiget worden, darüber ihre Erklärung mündlich abgeben. Da aber M. D. Rector dero in Vollmacht habenden Antrag mündlich von ihnen nicht annehmen wollte, vorwendend, er nehme keinen mündlichen Antrag an; wo sie was anzubringen hätten, müste solches schriftlich geschehen, und wäre ihnen ja wissend, daß Magn. Rector kein Votum hätte, sondern nur Executor Votorum Rever. Concilii wäre, dabey sich auch zeigend, als wenn er weggehen, und uns zusammen stehen lassen wollte. Ob nun zwar der Hr. D. Schwabe anderweitig seinen Antrag an ihn continuiren wollte, und dabey anzeigte, daß das Corpus Dnorum Doctorum Non-Professorum zugleich eine Appellation ad Sereniss. ad Causam und gleichfals ad S. Cæs. Majestatem und dero allerhöchste Kayserl. Dicasteria salva electione durch uns intimiren lassen würden, welche Appellation von uns mündlich und schriftlich geschehen müste, wiederholete dennoch M. D. Rector seine vorige Antwort,

und

und erhub sich wircklich von uns sämtlich aus der Stuben nach seiner Oberstuben. Worauf wir subscripti Notarii denn in continenti, M. D. Rectori das uns ad insinuandum mitgegebene Documentum Appellationis zu dessen notice überreichen, und zugleich Acta solenni modo requiriren wollten; wie er sich aber solches von uns anzunehmen gäntzlich weigerte, und mit aller Geschwindigkeit nach seiner Oberstube sich verfügete, riefen wir ihm nach, daß wir dasselbe Documentum Appellationis auf dem bey der Treppe stehenden Schappe niederlegen würden, dabey aber nochmalen Acta prima, secunda & tertia vice, instanter, instantius, instantissime requiriren wollten. Womit wir denn uns sämtlich hinwieder von dannen begaben. Wann hierüber nun ein beglaubetes Documentum von uns desideriret worden; so haben wir gegenwärtiges, ulteriori extensione salva, unter unser eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Pittschaften corroboriret, ertheilen wollen. Actum Rostochii, ut supra.

Andreas Teichmann,
Cæsareus publ. juratus & in Dic. Duc. Megapol. immatr. Notarius ad hæc legitime requisitus. mppria. (L. S.)

David Sprengel,
Notarius Cæsareus publ. ac in Dic. Duc. Megapol. immatr. mmppria. (L. S.)

I. b.
Magnifico Domino Rectori mündlich vorzutragen.

Von Seiten der sämtlichen Doctorum, so viel derselben heute beysammen gewesen, demselben, prævia salutatione, zu declariren, daß man von Seiten Doctorum, wenn etwa Ihro Hochfürstl. Durchl. durch eine Provisional-Verordnung beyderley Legatos abzuholen expresse befohlen, oder aber durch eine Definitiv-Urthel und Recht dergleichen uns injungiren würden, dazu, ratione der Fürstl. Legatorum, willig und bereit sich finden lassen, ratione Abholung der Räthl. Legatorum sich die Exceptionem sub- & obreptionis reserviret, und quævis competentia vorbehalten haben wollte. Weil aber nicht glaublich, daß eine Provisional-Verordnung in den Terminis vorhanden, welche man allenfals sich vorzuzeigen bete, und die Sache noch nicht so reif, daß eine Definitiva ergangen seyn kan, maßen noch neulich Dni. Rectoris & Concilii Exception uns zu weiterer Handlung communiciret worden: So hätte man nöthig gefunden, ad Sereniss. abermal ad Causam unterthänigst zu provociren, und solche Appellation hiemit durch 2 Notarien zu verkündigen. Eventualiter hätte man auch, und wenn der Appellation ad Sereniss. plenarius effectus nicht sollte gegönnet werden, sich mit einer Appellation ad S. Cæs. Majest. & Dicasteria Imperii, electione salva, verwahret, und wollte dieselbe hiemit gleichfals per Notarios verkündiget, und Acta requiriret haben. Anbey nicht zweifeln, es werde M. D. Rector & Concilium im Angesicht der Kayserl. Commission keine Attentata wieder die allerhöchste Kayserl. Resolutionen gegen Doctores vornehmen, wesfals man sich sonsten quævis competentia vorbehielte, und wieder alle Attentata per Notarios feyerlichst protestiren wollte. Rostock den 4 Octob. 1737.

Den 4 Octob. Abends nach halb 7 Uhr habe ich Teichmann und Sprengel auf anderweitige Requisition der Herren Doctorum Non-Professorum diesen Antrag M. D. Rectori Hering durch den Bidellen Otto, jedoch dabey anzeigend, daß dieses Insinuandum dasselbige wäre, welches Hr. D. Schwabe und Hr. D. Dorn vordem mündlich proponiren wollen, aber M. D. Rector schriftlich von ihnen zu haben begehret hätte, oben nach seiner Stube zugestellet, der uns denn durch den Bidellen Otto wieder zur Antwort ließ, daß er selbiges annehme, weil er es schriftlich begehrt hätte, und sollte am morgenden Tage darauf ein Decret wieder ertheilet werden.

K.

Concluſum.

Nachdem Rector und Concilium von denen Herren Doctoribus Non-Profeſſoribus nunmehro ſattſam überführet, daß ſie nicht willens wären, nach ihren geleiſteten Eyden der Academie Beſtes zu befördern, und ärgſtes nach vorkommenden Umſtänden zukehren: So würde ihnen alleſamt, und nur allein den Hn. Doct. Schotter und Hn. Doct. Taddel Seniorem, als mit welchen es wegen ihres Predig-Amts eine gedoppelte Bewandniß hätte, imgleichen den Hn. Doct. Taddel juniorem, ausgenommen, hiemit der Nexus mit dem Concilio und der Academie dergeſtalt aufgekündiget, daß man ſie weiterhin, bis auf beſſere Begreifung und diſſeitige Willkühr und Gutbefinden, in keine Wege pro Civibus Academicis & Membris Univerſitatis erkennen würde oder wollte. Doch würde noch der heutige und morgende Tag, um münd- oder ſchriftlich ihren Mißfallen über alle bisherige Conduite zu bezeugen, denenjenigen, die beſcheidener Einſicht ſich befliſſen, eingeräumet, gleichwie man denen etwa Abweſenden bis zu ihrer Retour wollte, ihre Reſolution zu geben, Friſt offen gelaſſen haben.

Was bey dieſem allen die geſtern in einem Concept oder Cladde eingebrachten Appellationes anbelangete, fals nemlich über Verhoffen, weil man vermuthete, daß ſie meiſtentheils die Uebereilung ſich leid ſeyn laſſen würden, ſie etwan dieſelben zu mundiren willens; ſo würde es der eventuellen ad Sacratiſſimam Cæſaream Majeſtatem, wogegen man allerunterthänigſte Devotion bezeugte, zur Zeit nicht bedürfen, weil die Herren, den zufoderſt absque ſaltu ſelbſt erwehlten Weg ad Sereniſſimum Ducem Regnantem, tanquam Magnificentiſſimum Dominum Cancellarium, würden zu wandeln haben.

Und ſo viel dann dieſelbe Appellation beträfe, ſo mögte man derſelben aus unterthänigſtem Reſpect gegen Ihro Hochfürſtl. Durchl., jedoch nur quoad effectum devolutivum, durchaus aber nicht ſuſpenſivum, und zwar nur in eventum der allerdings nöthigen Mundirung, nach fernerer Deliberation, vielleicht unterthänigſt deferiren. Publicatum Roſtock d. 5 Octob. Anno 1737.

In fidem
Johann Hermann Haſper,
ſubſtitutus Acad. Secretar.

L.

Es haben die beyden requirirten Herren Notarii Teichmann und Sprengel Magnif. Dno. Rectori & Reverend. Concilio, prævia ſalutatione, auf heutiges Concluſum, nomine Corporis Doctorum Non-Profeſſorum, ſchriftlich zu antworten:

Daß man nicht vermuthet hätte, ſondern Doctoribus Non-Profeſſoribus vielmehr höchſt befremden müſte, daß ihre geſtrige mehr als zulängliche Erklärung alſo aufgenommen werden wollen, als wären Doctores willens, ihrem geleiſteten Eyde nach, der Academie Beſtes nicht zu befördern, oder ärgſtes abzukehren. Man wäre abſeiten Doctorum Non-Profeſſorum vor Gott und ſeinem Gewiſſen ein anders überzeuget, bevorab ſie bishero nichts vorgenommen, als wozu ſie ihr Eyd und Gewiſſen verbunden, und hätte man dahero wegen der im Concluſo vom 3 Octob. geäuſſerten gar empfindlichen Expreſſionen noch zur Zeit nichts geantwortet, damit man nicht Oehl zum Feuer gieſſen wollte. Man würde aber dereinſten das bisherige Verfahren ſo vieler Membrorum durch eine Apologie dergeſtalt vor aller Welt rechtfertigen, daß einem nicht dürfte vorgeworfen werden, man hätte durch bisheriges Betragen die Academie proſtituiret, oder dieſelbe gar deſoliret, welches von dem Corpore Doctorum gar ferne ſey, vielmehr wäre höchſt verantwortlich, daß Magn. Dn. Rector & Rev. Concilium Doctores zu dergleichen Dinge durch unzuläßige Mittel zu forciren ſuchte, welche ſie hiebevor ſelbſten, ſowol mündlich als ſchriftlich, als höchſt unſtathaft, deteſtiret; daher denn Doctores Non-Profeſſores die anmaßlich geſchehene Auffage des Nexus

der

der gesamten Doctorum gar nicht an sich kommen liessen, sondern solche wäre ein unerhörtes und nimmer zu justificirendes Factum, wie denn auch der Hr. D. Schotter und der Hr. D. Taddel Senior mit Doctoribus einerley Sentiment hätten, und ersterer seine Meynung gestern mündlich, letzterer aber schriftlich von sich gegeben. Man würde auch keine andere Meynung jemalen ergreifen, und wüste nicht, was es heissen sollte, wenn gesetzet worden, daß man sich bescheidener Einsicht zu befleißigen hätte. Desgleichen nehme M. D. Rector & Rev. Concil. ohne alle Ursache pro Injuria auf, daß man das Documentum Appellationis in etwas geändert, und wie man es nennen wollen, in Concept übergeben hätte, da doch hiezu die in Rechten gelassene Zeit von 30 Tagen nicht accordiret, sondern nicht einmal so viel Stunden Doctoribus zur Bedenckzeit gelassen worden. Man wollte vielmehr, da man ein anderes Mundum noch jetzo hiebey legte, Ihro Kayserl. Majest. und Dero allerhöchsten Judiciis, electione salva, allerunterthänigst anheim geben, ob Magnif. Dn. Rector, als welcher die Appellation so wenig mündlich, als zu eigenen Händen schriftlich von denen Notariis annehmen wollen, sondern verursachet, daß das Documentum Appellationis auf der Diele niedergeleget werden müssen, dadurch nicht wieder den Respect, so laut Reichs-Satzungen und Landes-Verfassungen denen Appellationibus ad Cæsarem & Serenissimum Regnantem zu tribuiren, gehandelt. Man würde sich auch von der Appellation an Ihro Kayserl. Majest. aus Ursachen, daß es derselben nicht bedürfte, oder durch das Vorwenden, daß dieselbe ob Saltum unzuläßig, nicht abwendig machen lassen, sondern müste derselben bestens inhæriren, um so mehr, da, Einhalts Concluſi, der Appellation ad Sereniſſ. der effectus suspensivus gar nicht, der devolutivus aber nur NB. vielleicht und nach ferneren Deliberationen zugestanden werden sollte. Man wollte letztlich nochmals per Notarios contra Attentata, und wann der Effectus plenarius ein oder ander Appellation nicht angedeyen würde, feyerlichst protestiren, und ratione prætenſæ exclusionis nächstens eine nachdrückliche Verordnung denen Herren zu insinuiren sich bemühen. Rostock den 5 Octob. 1737.

M.

Schreiben M. D. Rectoris & Rev. Concilii an E. E. Rath, worin die geschehene Exclusio Doctorum abs Academia angezeiget wird.

Præm. Præm.

Ew. Hochedelgeb. Herrl. unsern hochgeehrtesten Herren, ist wol freylich mehr als bekannt, in was Unruhe wir bereits verschiedene Monat herdurch mit denen alhier sich aufhaltenden Hnn. Doctoribus Non-Professoribus verwickelt gewesen. Als wir dann nach langer geübter Gedult und Sanftmuth endlich, um dem blamablen Zustand der Academie ein Ende zu machen, und die bisher zum grössesten Verderb gestöhrete Actus solennes wiederum ansetzen zu können, dahin resolviret, daß wir denenselben eben so genannten Herren Doctoribus, Hrn. D. Taddeln jun. ausgenommen, das Forum Academicum bis auf bessere Begreifung aufgesaget; so haben wir solche unsere Resolution zur Nachricht zu communiciren nicht lange Anstand nehmen mögen, und zwar um so weniger, als das gantze Thema der Händel die einem Ehrbaren Rath, als Compatrono, gebührende Ehre betrift, und je geflissener man jenseits ist, das Publicum mit einer nicht wahren Ursache zu abusiren, und das zur unerträglichen Höflichkeit ausgelegte Abholungs-Geschäfte derer Herren Legatorum E. E. Raths omni casu expresse zu denegiren, auch wol durch allerley dicentes die oft sehr gefährliche auram vulgi zu gewinnen. Wir empfehlen hiebey das Wohlseyn der Academie, erlassen die

Herren dem Schutz des allgütigen Gottes, und versichern in aller mutuellen Freundschaft mit beständiger Begierde zu beharren

Ew. Hoch-Edelgeb. Herrl.

Unserer Hochgeehrtesten Herren

Rostock, den 8 Oct. 1737.

ergebenste

Rector und Concilium der Universitet hieselbst.

N.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Wohl- auch Würdige, Ehrenveste, Hoch- und Wohl-Gelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Der copeyliche Einschluß besaget mit mehrem, welchergestalt das Corpus Doctorum Non-Professorum sich abermalen wieder euch, wegen Abholung der Räthlichen Deputirten und sonsten supplicando beschweret. Wann wir nun hieraus so wol, als aus eurem eigenen unterthänigst eingesandten Berichte mit höchsten Mißfallen bemercket, wie unser voriges unterm 30 passati mensis gnädigst an euch erlassenes Rescriptum ihr nicht recht eingesehen, allermaßen euch darinnen ausdrücklich aufgegeben worden, ohne Unserer gnädigsten Approbation nicht die geringste Neuerung vorzunehmen, ihr jedennoch demselben schnurstracks entgegen darinn beharret, daß Doctor Martini, wieder die Usance und nach dem Willen des Stadt-Magistrats, von Abholung dessen Deputirten excludiret werden solle, auch da Doctores Non-Professores darinne nicht willigen wollen, denenselben ohne Unsere *Approbation* den Nexum mit der Academie gäntzlich aufzukündigen euch angemaßet, nicht weniger, wie diese desfals an Uns zu appelliren sich gemüßiget funden, ihr sothaner Appellation nicht den effectum suspensivum, ja kaum devolutivum angedeyen lassen wollen, und dahero veranlasset, daß sie in omnem eventum ihre Appellation ad Cæsarem mit gerichtet, und dann hieraus eine Partheylichkeit und Privat-Absicht genugsam hervorblicket, welche wir aber gäntzlich ab, und hingegen eine völlige Harmonie wieder hergestellet wissen wollen; so befehlen wir euch hiemit nochmalen gnädigst, dabey aber auch aufs ernstlicheste, daß ihr die anmaßlich geschehene Aufkündigung des Nexus Academiæ so fort cassiren, alles was zur völligen Ruhe, Ehre, Aufnahm und Erhaltung der Universitet gereichen kann, pflichtmäßig beytragen, mithin von allen Neuerungen und Partheylichkeiten gäntzlich abstrahiren, bey solennen actibus auch sonsten überall die bisherige Observance aufs genaueste beobachten, und euch daran auf keinerley Art und Weise stöhren lassen, allenfals aber der vom Gegentheil eingewandten Appellation an Uns den völligen Lauf lassen, und die endliche Rechtliche Entscheidung erwarten, auch solches alles bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade und nachdrücklichen Ahndung nicht anders halten sollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Wismar d. 9 Octob. 1737.

An Rectorem & Concilium
der Universitet zu Rostock.

O.

Extract der neuesten, der Stadt Rostock allergnädigst gegebenen, Accise-Concession, und derselben einverleibten Reversalien.

Alldieweil auch die Herren Hertzoge in ihren ausgegebenen Concessionibus und Vergünstigungen die Rostockische Academiam jederzeit eximiret; so sollen auch

auch ebenfals, besage Inhalts der Anno 1563 aufgerichteten Formulæ Concordiæ, alle wahre Gliedmaßen der Academie, welche actu publice & privatim dociren, lernen und disputiren, und dann auch alle Fürstliche Räthe, Prediger, Schulen und der Academie, auch der Faculteten Dienere, samt allen derselben Wittwen und Kindern, so keine Bürgerliche Nahrung treiben, hievon durchaus exempt, und dafern deswegen einiger Streit mit jetzt gedachten Academicis vorfallen würde, darüber die Cognitio & Decisio Sr. Hochfürstlichen Durchl. seyn und bleiben ꝛc.

Die in Concessione § 1. inserirte Reversales lauten: Wir Burgermeister, Rath, Hundert-Männer, Vier Gewercke und gantze Gemeine der Stadt Rostock urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachkommen. Nachdem Se. Römisch-Kayserl. Majest. unser allergnädigster Kayser, König und Herr, kraft allerhöchsten Obrist-Richterlichen-Amts, auf unser und der Löbl. Mecklenb. Ritterschaft allerunterthänigstes Anrufen, uns und gemeiner Stadt die fernere Einnehmung der Accise- und Strand-Gelder bis auf weitere Kayserl. Verordnung allergnädigst verstattet und erlaubet, daß wir demnach solches für eine allergnädigste und freywillige Concession und Vergünstigung hiemit allerunterthänigst erkennen, achten und halten, verpflichten Uns auch kraft dieses vor Uns und Unsere Nachkommen bey dem Wort der Wahrheit und an Eydes stat, allen demjenigen, was in der itzigen Concession enthalten, unverbrüchlich nachzukommen.

Zu Urkund und fester Haltung haben wir diesen Special-Revers mit unsern gewöhnlichen Insiegeln bestärcket. Actum Rostock d. 16 May Anno 1725.

P.

Anno 1737. d. 14 Octob. Vormittags gegen 11 Uhr habe ad requisitionem Corporis Dominorum Doctorum Non-Professorum ich subscriptus Notarius mich alhie nach dem Rath-Hause begeben, und vorstehenden Antrag, welcher mir schriftlich, nebst beygelegten Documento appellationis interpositæ ad Sereniss. ad Causam und zugleich ad Cæsarem, wie auch Copia von einer Verordnung vom Regierenden Herrn Hertzog Carl Leopold ad M. D. Rectorem & Rev. Concilium d. d. Wismar d. 9 Octob. a. c. ad Ampliss. Senatum Rostoch. insinuando mitgegeben wurde, dem Hn. Raths-Secretair Möller, wie derselbe eben von denen Herren der Sechszehender und Hundert-Männer herunter kam, und nach der Raths-Stube wieder gehen wollte, prævia salutatione, nomine Corporis Dnorum Doctorum Non-Professorum zur Uebereichung zugestellet, welcher denn gleich darauf wieder aus der Raths-Stube kam, und nomine Ampl. Senatus mir anzeigete, daß ich nur ein wenig mich verziehen mögte, weil Magistratus noch wegen einer andern Sache zu votiren hätte. Nach Verfliessung einer guten Viertel-Stunde aber ließ Ampl. Senatus mir durch den Hn. Raths-Secretair Möller endlich die Antwort ertheilen: ich möchte dem Corpori Dnorum Doctorum Non-Professorum wieder grüssen, und denenselben vermelden, wie daß Magistratus sich höchstens wunderte, daß man ihnen ein dergleichen mündlichen Antrag insinuiren liesse, wenn das Corpus Doctorum Non-Professorum etwas beyzubringen hätte, dasselbe solches ordentlich per modum supplicationis thun könte. Von mir aber wunderte es ihnen noch mehr, daß ich als hisieger Procurator, der es wol wüste, daß sich solches gar nicht geziemete, mich als Notarius darzu contra Magistratum gebrauchen liesse. Ueberdem hätte Magistratus ja mit dem Corpore Dn Doctorum Non-Professorum nichts zu thun, und könten dieselben ihre Sachen mit dem Rever. Concilio ausmachen, aufs beste wie sie könten. Quibus concluss. Actum Rostochii ut supra.

In fidem Præmissorum subscr. & subsign. Andreas Teichmann,
Cæsareus publ. juratus & in Dic. Duc. Megapol. immatr. Notarius, ad hunc actum legitime requisitus. mppr.
(L. S.)

Q.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Wohl- auch Würdige, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Wir ersehen aus eurer abermaligen unterthänigsten Vorstellung, wie auch aus der copeylich eingeschlossenen ferneren Beschwerde des Corporis Doctorum Non-Professorum höchst mißfällig, wie unserem so gnädigst als ernstlichen Mandato vom 9 huj. ihr die schuldige Parition zu leisten euch entziehen wollet, auch sothanen euren Ungehorsam in ungeziemenden Terminis offenbar zu Tage leget. In besagten unserem jüngsten Mandato ist euch anbefohlen, die ohne unserer gnädigsten Approbation anmaßlich geschehene Aufkündigung des Nexus zwischen der Academie und denen Doctoribus so fort zu cassiren, alles was zur völligen Ruhe, Ehre, Aufnahm und Erhaltung der Universitet gereichen kan, pflichtmäßig beyzutragen, mithin von allen Neuerungen und Parteylichkeiten gäntzlich zu abstrahiren, bey solennen Actibus auch sonsten überall die bisherige Observance aufs genaueste zu beobachten, und euch darinnen auf keinerley Art und Weise stöhren zu lassen, folglich cujusvis & quævis Possessio dadurch bestättiget worden. Dem ungeachtet bestehet ihr dennoch beständig darauf, daß Doctor und Fiscalis Consistorii Martini wieder die bisherige Observance und zu seiner äussersten Beschimpfung, nach Verlangen und in Favorem des Stadt-Magistratus von Abhol- und Begleitung der Räthlichen Deputirten excludiret, mithin die von euch selbst so sehr urgirte Possessio momentanea in hoc passu turbiret werden solle, und vermeynet dennoch von aller Parteylichkeit frey zu seyn, und euren Ungehorsam in nicht Befolgung unsers Mandati zu beschönigen. Wie aber derselbe bewandten Umständen nach nullo modo zu justificiren ist; so cassiren und annulliren wir hiedurch zuforderst die von euch unstathaft vorgenommene Aufhebung des Nexus zwischen der Academie und dem Corpore Doctorum, und befehlen euch demnechst hiedurch nochmalen höchst ernstlich und reservata pœna jam commissa bey Vermeidung unserer gäntzlichen Ungnade und unausbleiblicher schweren willkührlichen Strafe und Ahndung mehr hochbemeldeten unserem gerechten Mandato vom 9 huj. in allen Stücken schuldigst zu geleben, anbey dem dortigen Rath darunter zu bedeuten, daß fals derselbe wieder Doctorem Martini was rechts beständiges einzuwenden vermeyne, solches per viam juris in Foro competenti ordentlich ausgemachet, er aber keinesweges de Facto prostituiret, und von denen ihm qua Doctori & Civi Academiæ zustehenden Freyheiten und Competencen excludiret und turbiret werden müsse, auch hinkünftig eure Exhibita viritim eigenhändig zu unterschreiben. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Wismar d. 15 Octob. 1737.

An Rectorem & Concilium
der Universitet zu Rostock.

R.

Von GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Wir communiciren euch hiebey in Abschrift, was Rector und Concilium dortiger Universitet wieder euch unterthänigst ad Acta exhibiret haben, und was denenselben darauf gnädigst rescribiret und anbefohlen worden; befehlen euch demnach gleichfals hiemit gnädigst, dabey aber auch höchst ernstlich und bey Vermeidung schwerer Strafe und Ahndung, daß ihr zu keinen Irrungen und Stöhrung der Ruhe auf einigerley Art und Weise im geringsten Anlaß geben, sondern alles, was zur völligen Einigkeit, Ehre, Aufnahm und Erhaltung der Universitet gereichen kan, pflichtschuldigstermaßen beytragen, mithin den gebührenden Gehorsam und Respect gegen Rectorem & Concilium

cilium auch allen übrigen Obſervance-mäßigen Obliegenheiten euch unter keinerley Prætext entziehen, ſondern denen Legibus & Statutis Academicis euch unweigerlich conform bezeigen ſollet; Wornach ihr euch zu richten. Datum Wismar d. 15 Octob. 1737

Ad Mandatum Sereniſſimi Proprium **Fürſtl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe.**

S. a.

Anno 1737. d. 21 Octob. ward derer Herren Doctorum Non-Profeſſorum Memorial vom 18 huj. die geweigerte Frey-Zettel auf der Acciſe-Buhde und dem Ærario betreffend, zu Rath verleſen und geſchloſſen, daß da M. D. Rector & Concilium in der an E. E. Rath gebrachten Anzeige Herren Supplicantes pro Civibus Academicis, bis zu ihrer Begreifung, weiter hin nicht zu erkennen declariret, es Senatui zur äuſſerſten Verantwortung gereichen würde, die Accis-Freyheit andern als ſub Foro Academico wircklich ſtehenden Perſonen angedeyen zu laſſen. Es könte dahero dieſem Geſuch nicht deferiret, noch die Appellation oder das in ſimplici Copia angelegte an Burgermeiſter und Rath nicht gerichtete, ſondern dem Anſehen nach ad Rectorem & Concilium ergangene Reſcriptum Sereniſſimi Regentis vom 15 Oct. a. c. des Behufs angezogen werden, da die Haupt-Sache nur allein Magiſtratum Academicum, nicht aber Urbicum, concernirte. Inzwiſchen nehme E. E. Rath ſolchen Verfall in Academia unter Haupt und Gliedern billig zu Hertzen, und wäre deshalb, tanquam Compatronus, gerne erböthig dieſen Streit für ſeinen weitern Ausbruch und gewis mit ſich führenden ſchädlichen Folgerungen, wo möglich in Güte, aufzugreifen, hätte auch eventualiter, und wann Rector und Concilium zuſammt Herren Supplicantes dazu geneigt wären, dem Herrn Burgermeiſter Doct. Beſelin und Herrn Syndico Dr. Curtius den Verſuch eines gütlichen Auskommens bereits aufgetragen. So man zur etwanigen Erklärung hiedurch zugleich beyfügen wollen.

D. D. Möller,
Ampliſſ. Senatus Secretar. mppria.

S. b.

Tit. Senatus.

Ewr. Hochedelgeb. und Hochedl. abgegebene Antwort, betreffend die geweigerte Frey-Zettel auf der Acciſe-Buhde und dem Ærario, haben wir abgewichenen Donnerſtag von dem Notario Teichmann, bey welchem es von dem Raths-Diener, ob er es gleich anfänglich nicht annehmen wollen, ſondern regeriret, daß es uns ſebſt inſinuiret werden mögte, dennoch niedergeleget worden, erhalten, haben aber unſere verlangte Erklärung, weil einige unſers Mittels verreiſet geweſen, und wir vorhero zuſammen kommen müſſen, bis jetzo auszuſetzen nicht umhin gekont, da wir denn inzwiſchen das von Ihro Hochfürſtl. Durchl. dem Kayſerl. allerhöchſt verordneten Herrn Commiſſario erhaltene Befehl inſinuiren zu laſſen für dienlich befunden. Nun konte Ewr. Hochedelgeb. und Hochedl., tanquam Compatroni hujus Academiæ, geäuſſerte Sinceration, daß dieſelbe den Verfall in Academia unter Haupt und Gliedern zu Hertzen genommen, und daß dieſelben gern erböthig wären, dieſen Streit in Güte aufzugreifen, uns bey unſeren Bedruck einige gute Hofnung machen, und ſind wir für ſolchen erzeigten guten Willen verbunden. Wann aber in obangezogener Antwort

1) Ampliſſimus Senatus auf bloſſe uns nicht communicirte Anzeige M. D. Rectoris & Concilii, als welche, oder nur ein Theil derſelben, und inſonderheit diejenigen, wieder welche wir vorhero proteſtiret, uns pro Civibus Academicis, bis zu unſerer prætendirten Begreifung, nicht zu erkennen, gegen ſie declariret, uns die Accis-Freyheit verſaget, da doch weder in Dn. Rectoris & Concilii noch

Ewr. Hochedelgeb. ꝛc. Mächten dergleichen stehet, und wir re adhuc integra an Ihro Hochfürstl. Durchl. qua Cancellarium Academiæ Magnificentissimum unterthänigst provociret, und fals solcher Appellation nicht aller effectus, in specie suspensivus, sollte tribuiret werden, zugleich unsere Appellation an die Kayserl. Majest. und deren allerhöchste Reichs-Gerichte, electione salva, gerichtet haben, daher leicht zu ermessen ist, daß, non obstante hac provocatione, solche vorgenommene Exclusion Magistratui Academico zur schweren Verantwortung gereichen müsse, und solches damit, als wann die Appellatio ad Augustissimum ob saltum unzuläßig, sich nicht palliiren lasse, wie denn auch Ihro Hochfürstl. Durchl. der Herr Hertzog Commissarius solches gerechtest eingesehen, Ampl. Senatus aber durch Versagung der Frey-Zettel derer Attentatorum sich theilhaftig machet, und überall des Concilii nicht zu justificirendes Verfahren approbiret.

2) Ampliss. Senatus auch dafür hält, daß ihnen zur äusserstẽ Verantwortung gereichen würde, uns als prætensive sub Foro Academico nicht wircklich stehenden Personen die Frey-Zettel zu geben, da doch das Conclusum Concilii, anderer rechtlichen motiven zu geschweigen, wie erwehnet, ein Attentatum und bereits cassiret ist, wir keine Accise-Freyheit von Dn. Rectore & Concilio erlanget, sondern von der regierenden Landes-Herrschaft, welche auch alleinig, wenn Streit darüber vorfällt, Judex competens ist, und die anmaßliche Decreta Rectoris & Concilii gnädigst cassiret hat, also nicht absehen können, worin die Verantwortung bestehen sollte, besonders da des Kayserl. Hn. Commissarii Hochfürstl. Durchl. ein Mandatum pœnale schon erlassen, und ja wol die Hochfürstl. Verordnungen von Wismar aus, die præsumtionem Justitiæ für sich haben werden, da Ampl. Senatus denen Decretis Rev. Concilii ein so vieles tribuiret.

3) Auf die angelegte Hochfürstl. Verordnung Sereniſſimi Regentis nicht regardiret, und uns dabey vorgeworfen worden, daß es nur in simplici Copia exhibiret sey, da doch darauf alles ankomt, und von so vielen in Academica Dignitate constituirten Männern nicht zu vermuthen, daß sie auf nicht wahrhafte Copias sich berufen werden. Zugeschweigen

4) Wir in Ampl. Senatus Antwort nicht anders als pro Supplicantibus angesehen werden wollen, da doch so wenig unser übergebenes Exhibitum dahin gedeutet werden mag, als wir sub Jurisdictione Ampl. Senatus uns nicht befinden, und daher um so mehr mit Recht fodern können, daß uns auf gleiche Weise, wie wir Ampl. Senatui einen Titel gegeben, begegnet werde, anitzo aber dawieder protestiren müssen.

So werden Ewr. Hochedelgeb. und Hochedl. nach dero Prudence von selbsten einsehen, daß alles solches bey den mehresten unsers Mittels eine wiedrige Impression eines gütlichen Auskommens wiederum hat cauliren müssen.

Es ist hiezu gekommen, daß man die Frey-Zettel wircklich versaget hat, eine Neuerung mit Abwerfung des Holtzes in denen Thoren wieder angefangen, keine Protestationes, welche wir zu maintenirung unsers Rechts nöthig gefunden, annehmen wollen, und wie wir solche anfänglich beym Ærario und der Accise-Buhde vergeblich offeriret, und von da an den Hn. Directorem und so weiter an Ihro Hochedelgeb. den Hn. Consulem dicentem gewiesen, wir mit vieler Befremdung, nach der Anlage sub Signo ⊙, erfahren müssen, daß, ob wir gleich E. E. Rath, als Compatrono Academiæ Munificentissimo, die schuldige Ehre gerne gönnen, und ein anders uns nie in Sinne gefallen, aber unsere Jura nur dabey defendiren, dennoch gegenseitig viele Empfindlichkeit blicken lassen.

Die Nehmung des Geldes für die Frey-Zettel währt auch noch, daß wir, welches unerhört, auf einer Universitet dasjenige, was wir zu Hauses Behuf gebrauchen, nicht einmal frey haben, da im gantzen Lande keinem Doctori dergleichen angemuthet wird, obwol eine Espece einer Maltz-Accise sonsten gebräuchlich ist, und hat uns so gar versichert werden wollen, daß zu dem allen Ampl. Senatus von dem Hochfürstl. Befehl Sereniss. Commissarii ad Cæsarem zu appelliren inten-

intendire, woraus wir abnehmen müssen, daß Ampl. Senatus principaliter gleichfals gegen uns agiren wolle.

Ewr. Hochedelgeb. und Hochedel. können übrigens von uns sicher persuadiret seyn, daß wann alle die beschwerliche Umstände, und dasjenige so Ampl. Senatus selbst in hac causa wegen denegirung der Frey-Zettel veranlasset hat, cessiren wird, wir, jedoch salva Appellatione & salvo per omnia Jure Sereniss. Regnantis & Patroni & Cancellarii Magnificentissimi, keine Güte jemals verwerfen, da wir jetzo bedauren, daß wir uns ante restitutionem nicht sicher einlassen können, maßen die Hochfürstl. Verordnungen bey dem Concilio noch keinen Effect gehabt haben.

Ewr. Hochedelgeb. und Hochedel. werden alles dieses Selbst für billig finden, und wir contestiren denenselben, daß man keine Lust und Freude an Zerrüttung der Academie habe, sondern vielmehr alles was zur Einigkeit diensam beytragen wollen; wir verhoffen auch, daß gleichwie die gerechteste Hochfürstl. Verordnungen uns allenthalben mainteniren, also auch wir eine vollenkommene gütige Opinion bey der gantzen unpartheyischen Welt erlangen werden, die wir was Ewr. Hochedelgeb. ꝛc. schließlich wegen der schädlichen Folgerungen zu erwehnen beliebet, weil wir dafür nicht können, solches Gott und der Zeit anheim geben müssen, und indessen verbleiben

Ewr. Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edlen

Rostock, den 4 Nov. 1737.

Dienst-ergebenste
Doctores Non-Professores der hiesigen Academie.

T.

Christian Ludewig ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Ehrenveste und Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Was dasige Doctores Non-Professores unterm 7 und 16 dieses unterthänigst angezeiget, und nachgesuchet, solches communiciren wir euch, besage copeyl. Anlage, in mehren, mit dem autoritate Cæsarea angehengten ernstlichen Befehl, und zwar bey ein Tausend Rthlr. Strafe, der von obbesagten Doctoren Non-Professoren an die allerhöchste Reichs-Gerichte interponirten Appellation, sowol den Effectum suspensivum, als devolutivum ungehindert zu lassen, und die post interpositam & intimatam appellationem attentirlicher Weise vorgenommene Exclusion derselben, von den Academischen Immuniteten, pendente Appellatione, ungekränckt zu lassen. An dem ꝛc. Sverin den 21 Octob. 1737.

An Rector & Concilium der Universitet Rostock.

U.

Christian Ludewig ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Ehrenveste und Ehrsame, Liebe, Getreue. Aus copeylich bey kommenden unterthänigsten Anschlüssen unterm 7 und 16 dieses abseiten Doctorum Non-Professorum daselbst in puncto Immunitatis modo Appellationis ad Cæsarem geben Wir euch in mehrem zu vernehmen, was dieselbe wieder euch unterthänigst beschwerend angezeiget, und zu verfügen gebeten haben. Wir befehlen autoritate Cæsarea euch diesemnach, und zwar bey 1000 Rthlr. Strafe allen Ernstes euch in dieser Sache nicht zu meliren, sondern Supplicanten bey der gehabten Accise-Freyheit und andern Immuniteten pendente Appellatione ungekränckt zu lassen. An dem ꝛc. Sverin den 21 Octob. 1737.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

W.

Vor dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold, Regierenden Hertzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Sverin und Ratzeburg, auch Grafen zu Sverin der Lande Rostock und Stargard Herrn, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, bekenne ich Endesbenannter Notarius, daß E. E. Rath der Stadt Rostock durch dessen Syndicum Hn. Doctorem Johannem Andream Curtium wegen eines von denen Herren Doctoribus Non-Professoribus sub dato Suerin d. 21 Octob. 1737. von dem hohen Kayserl. Herrn Commissario Hertzog Christian Ludewig extrahirten, ad Rectorem & reverend. Concilium ergangenen und von selbigen Ampl. Senatui d. 3 Nov. a. c. in copia communicirten und den 4ej zu Rathe gebrachten Hochfürstl. Mandati pœnalis sine clausula, als wodurch M. D. Rectori & reverendo Concilio bey ein Tausend Rthr. Strafe anbefohlen worden, der von obbesagten Doctoren Non-Professoren an die allerhöchste Reichs-Gerichte interponirten Appellation, so wol den Effectum suspensivum als devolutivum ungehindert zu lassen, und die post interpositam & intimatam appellationem attentirlicher Weise vorgenommene Exclusion derselben von denen Academischen Immuniteten pendente Appellatione ungekränckt zu lassen, wie er sich (quod tamen honore & respectu Serenissimo Principi Domino Commissario salvo dictum sit) tanquam Compatronus Academiæ dadurch, und also seines hierunter mit verstrenden Interesse wegen, höchstens graviret befünde, und solchemnach Jhm, tanquam Syndico Civitatis, specialiter ad Protocollum committiret habe, zu Abwendung aller ferner zu besorgenden Gravaminum von sothanen Hochfürstl. Mandato an Jhro Römische Kayserl. Majest. und dero Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath in seinem und des von ihm so weit mit zu vertretenden Rectoris & Concilii Namen eventualiter allerunterthänigst zu appelliren und zu provociren, er sich auch Amtes halber dessen nicht entziehen können, so wollte er, kraft solcher ihme aufgetragenen Vollmacht, von dem ob unterthänigst erwehnten Hochfürstl. Mandato, nomine Hn. Burgermeister und Rath hieselbst für sich und Rectore & Concilio Academico coram me Notario und zwey hiezu besonders requirirten Zeugen, Hans Hinrich Hennings und Constantin Daniel Gösselcken, beyde Burgermeister-Diener, nachdem der Hr. Syndicus mich und diese beyde Zeugen, der Eyde und Pflichte, womit wir dieser Stadt und E. E. Rath verwandt, quoad hunc actum ex speciali commissione Ampl. Senatus zuvor erlassen, hiermit allerunterthänigst intra fatalia a tempore notitiæ computanda an die Römische Kayserl. Majest. und dero Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath und zwar eventualiter mediante Schedula in scriptis appelliret und provociret haben.

Wenn nun dieser vorbeschriebenermaßen interponirten eventualen Appellation halber ein Documentum von mir verlanget worden, so habe meinen Herren Requirentibus gegenwärtiges Documentum, ulteriori extensione salva, unter meiner Hand und gewöhnlichen Pittschaft loco Apostolorum testimonialium für die Gebühr ertheilen wollen.

Actum & Appellatum Rostochii in Curia in der gewöhnlichen Raths-Stube des Mittags um 12 Uhr, den 8 Nov. 1737.

D. D. Möller,
Ampliss. Senat. Secret. & Notar. Cæs.
Publ. jur. mppria. (L.S)

X.

Vor dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold, Regierenden Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. bekenne ich Endesbenannter Notarius, daß E. E. Rath der Stadt Rostock durch dessen Syndicum Hn. Doct. Johannem Andream Curtium, wegen eines von denen Herren Doctoribus Non-Professoribus in puncto Immunitatis modo Appellationis ad Cæsarem sub dato Suerin d. 21 Octob. 1737. von dem hohen Kayserl. Hn. Commissario, Hertzog Christian Ludewig, extrahirten in der Raths-Stube d. 25 Octob. a. c. durch den Notarium

Teichmann

Teichmann insinuirten Hochfürstl. Mandati pœnalis sine clausula, als wodurch E. E. Rath Autoritate Cæsarea anbefohlen worden, in der Herren Doctorum Sache sich nicht zu meliren, sondern Supplicanten bey der gehabten Accise-Freyheit und andern Immuniteten pendente Appellatione ungekränckt zu lassen, declariren lassen, wie er sich (quod tamen honore & respectu Sereniſſimo Principi Domino Commissario salvo dictum sit) höchstens graviret befünde, und solchemnach ihm, tanquam Syndico Civitatis, specialiter ad Protocollum committiret habe, zu Abwendung aller ferner zu besorgenden Gravaminum von sothanen Hochfürstl. Mandato pœnali an Ihro Römische Kayserl. Majest. und dero höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath in seinem Namen eventualiter allerunterthänigst zu appelliren und zu provociren, er sich auch Amtes halber dessen nicht entziehen können; so wollte er kraft solcher ihm aufgetragenen Vollmacht von dem obunterthänigst erwehnten Hochfürstl. Mandato nomine Herrn Burgermeister und Raths hieselbst coram me Notario und zween hiezu besonders requirirten Zeugen, Joachim Christian Sassen und Constantin Daniel Gösselck, beyde Burgermeister-Diener, nachdem der Hr. Syndicus mich und diese beyde Zeugen der Eyde und Pflichte, womit wir dieser Stadt und E. E. Rath verwandt, quoad hunc Actum ex speciali commissione Ampl. Senatus zuvor erlassen, hiemit allerunterthänigst intra fatalia an die Römische Kayserl. Maj. und dero höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath und zwar eventualiter mediante Schedula in scriptis appelliret und provociret haben.

Und da dieser vorbeschriebenermaßen interponirten eventualen Appellation halber ein Documentum von mir verlanget worden, so habe meinen Herren Requirentibus gegenwärtiges Documentum, ulteriori extensione salva, unter meiner Hand und gewöhnlichen Pittschaft loco Apostolorum testimonialium für die Gebühr ertheilen wollen.

Actum & Appellatum Rostochii in Curia in der Raths-Stube Nachmittags um 5 Uhr d. 28 Oct. 1737.

D. D. Möller,
Ampliſſ. Senat. Secret. & Notar. Cæſ.
Publ. jur. mppria. (L.S)

Y.

Für dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold Regierenden Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. bekenne ich Endesbenannter Notarius, daß E. E. Rath der Stadt Rostock durch dessen Syndicum Hn. Doct. Johannem Andream Curtium declariren lassen, wie er sich wegen eines von denen Hn. Doctoribus Non-Professoribus sub dato Wismar d. 26 Oct. 1737. aus der Hochfürstl. Meckl. Regierung extrahirten, ad Rectorem & reverend. Concilium ergangenen, und von selbigen E. E. Rath d. 3 Nov. a. c. in Copia communicirten, und d. 4 ej. zu Rathe gebrachten Mandati (quod tamen honore & respectu Sereniſſ. Principi debito salvo dictum sit) tanquam Compatronus Academiæ, und also seines hierunter mit verstrenden Interesse wegen höchstens graviret befünde, und solchemnach E. E. Rath ihm, tanquam Syndico Civitatis, specialiter ad Protocollum committiret habe, zu Abwendung aller ferner zu besorgenden Gravaminum von sothanen Hochfürstl. Mandato an Ihro Römisch. Kayserl. Maj. und dero Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath in seinem wie auch des von ihm in so weit mit zu vertretenden Rectoris & Concilii Academici Namen eventualiter allerunterthänigst zu appelliren und zu provociren; er sich auch Amtes halber dessen nicht entziehen können, so wollte er kraft solcher ihm aufgetragenen Vollmacht von dem obunterthänigst erwehnten Hochfürstl. Mandato nomine Burgermeister und Raths hieselbst, für sich und Rectore atque Concilio Academico coram me Notario und zwey hiezu besonders requirirten Zeugen, Hans Hinrich Hennings und Constantin Daniel Gösselken, beyde Burgermeister-Diener, nachdem der Hr. Syndicus mich und diese beyde Zeugen der Eyde und Pflichten, womit wir dieser Stadt und E. E. Rath verwandt, quoad hunc actum, ex speciali commissione

missione Ampl. Senatus zuvor erlassen, hiemit allerunterthänigst intra fatalia a tempore notitiæ computanda an die Römische Kayserl. Majest. und dero höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath, und zwar eventualiter mediante schedula in scriptis appelliret und provociret haben.

Und da dieser vorbeschriebenermaßen interponirten eventualen Appellation halber ein Documentum von mir verlanget worden, so habe meinen Herren Requirentibus gegenwärtiges Documentum, ulteriori extensione salva, unter meiner Hand und gewöhnlichen Pittschaft loco Apostolorum testimonialium für die Gebühr ertheilen wollen.

Actum & Appellatum in Curia in der gewöhnlichen Raths-Stube zu Mittage um 12 Uhr d. 8 Nov. 1737.

Daniel David Möller,
Ampliss. Senatus Secretar. & Notar.
Cæsar. publ. jur. mppr. (L.S.)

Z.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Wohl- auch Würdige, Ehrenveste, Hoch- und Wohl-Gelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Aus dem copeylichen Einschlusse ersehet ihr mit mehrem, was das Corpus Doctorum Non-Professorum abermalen wieder euch unterthänigst exhibiret und gebeten hat. Wann nun so wol hieraus als aus eurem selbst eigenen unterthänigsten Bericht vom 23 huj. klärlich erhellet, daß ihr annoch in eurem sträflichen Ungehorsam beharret, maßen ihr dem letzteren geschärften gnädigsten Rescripto schnurstracks entgegen, unterandern bey vorgewesener Introduction eines neuen Rectoris, unter dem Prætext ungegründeter Besorgnissen, wieder die bisherige Observance verfahren, auch bis dato unsere gerechteste Cassation und Annullation der von euch eigenmächtig vorgenommen Aufhebung des Nexus zwischen der Academie und denen Klägern noch nicht zur Wircklichkeit gebracht, auch euer vorbemeldetes Exhibitum nicht viritim eigenhändig unterschrieben. So haben Wir, cum reservatione der toties quoties comminirten und verwirckten Ahndung und Strafe, unsere vorige Mandata in superfluum renoviret, und befehlen euch demnach nochmalen sammt und sonders in höchsten Ernst und sub pœna des Gebetenen, sothanen Mandatis aufs genaueste zu geleben, auch in specie wegen Herstellung des anmaßlich von euch aufgehobenen Nexus binnen 8 Tagen paritionem ad acta zu dociren. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Wismar d. 26 Oct. 1737.

An Rectorem & Concilium
der Universitet zu Rostock.

A a.

Hoch-Edelgebohrner, Hochgelahrter und Hochzuehrender Herr Doctor,

Es hat illustre Corpus Doctorum gesehen, wie meiner Promptitude, Ihnen beyzutreten, nichts manquiret. Wann aber jetzo befinde, daß vor allen andern mir eine besondere Gefahr durch die Separation a Nexu Academico præsagiret, denn nicht nur anzuführen, die ohnfelbare Denegirung des Accis-Privilegii, und die herum laufende minas mit Billets uns zu belästigen, quis enim factis de facto resistere poterit? so würde mich in specie zuerst treffen, daß wenn man uns, tanquam forenses, wie gloriiret wird, tractiren würde, so dann bey meinem Absterben, welches in dies vermuthe, meine Erben mit den Decimis würden oneriret werden, welches keiner in toto Dominorum Doctorum Corpore zu befahren hat, weil Kinder oder Eltern vorhanden. Da nun dieser metus allerdings justus und alias constantem virum zu afficiren capable, so hoffe es werden sämtliche Herren Doctores genereusement verfahren, und nicht übel deuten, wenn

ich

ich von aller pericul mich zu liberiren bedacht seyn werde. Uebrigens mit aller Sincerité verharrend

Ewr. Hoch = Edelgebohrnen

Rostock, den 21 Oct. 1737.

ergebenster Diener
E. F. Kohl, Dr.

B b.

Demnach Doctores Non-Professores der hiesigen Academie erfahren müssen, daß sonder Zweifel auf die von Rectore & Concilio nulliter veranlassete Exclusion derselben, die Accise-Freyheit ihnen von Burgermeister und Rath versaget würde, und solches auch, obgleich das Hochfürstl. Decretum s. d. Wismar d. 15 huj. in Copia und die Original-Verordnung des Durchl. Kayserl. Hn. Commissarii in Originali desfals insinuiret worden, noch jetzo geschehen, da doch weder in Rectoris & Concilii, noch Burgermeister und Raths Mächten stünde, denen Doctoribus Non-Professoribus die von Ihro Kayserl. Majest. und der Durchl. Landes-Herrschaft conferirte Immunitet von der Accise entweder aufzuheben, oder im geringsten zu stöhren, man auch ehe die Exclusion vorgenommen, und nur angedrohet worden, eventualiter gegen die vorzunehmende Exclusion Appellationem an Ihro Kayserl. Maj. allerhöchste Reichs-Gerichte electione salva interponiret, und Rectori und Concilio intimiret, also sowol die a Serenissimo Regente bereits cassirte Exclusion, als auch die Versagung der Accis-Freyheit nicht anders als attentata contra Appellationem ad Sacr. Cæsar. Majest. interpositam & Inhibitorium Sereniss. Dni Commissarii angesehen werden könte; so müsten gesammte Doctores Non-Professores ein vor allemal auf diese ihre Appellation sich beziehen, und in hoc frangenti resolviren, da sie ihre Haushaltung ohnedem nicht aufhalten könten, die gefoderte Accise zu bezahlen, jedoch dieses nicht anders als cum expressa Protestatione sich an ihrem habenden Recht, noch an der Appellation, nicht das geringste zu begeben, und reservirten sich dabeneben wegen Schaden und Unkosten wieder alle und jede, so daran schuld wären, quævis competentia. Rostock d. 29 Oct. 1737.

C c.

Anno 1737. d. 29 Oct. ad requisitionem Dominorum Doctorum Non-Professorum bin ich subscriptus Notarius Nachmittags nach 2 Uhr alhie auf dem Ærario Civitatis mit des Tit. Hn. D. Jacobi Dörcksen Diener, Namens Christian Friedrich Speckien, welcher daselbst einen Frey-Zettel auf einen Ochsen von 9 Rthlr., und darnechst weiter mit des Tit. Hn. Doctoris Weidnern Diener, Namens auf der Accise-Buhde, allwo derselbe für seinen Herrn einen Frey-Zettel auf ein Oxhoft, auch einen Korb Wein fodern sollte, angesprochen, um diesen vorstehenden und in duplo mir schriftlich mitgegebenen Protest, fals diesen Hn. Doctoribus die Frey-Zettel versaget werden, und sie schlechterdings Accise (als wozu sie denn ihren Dienern zugleich so viel Geld, wie dafür gefodert werden dürfte, mitgegeben hatten) bezahlen sollten, nicht nur mündlich, sondern zugleich auch schriftlich, an einen jeden Ort, zu intimiren. Wie denn nun auch wircklich es sich also begab, daß der Hr. D. Dörcks für den Zettel auf seinen Ochsen 12 ß. und der Hr. D. Weidner für den Zettel auf seinen angegebenen Wein 5 Fl. 6 Pf. schlechterdings steuren muste, und ich die Protestation hierauf so wol schriftlich, als wie sie mündlich von mir geschehen, beschaffen wollte, gab darauf der Einnehmer auf dem Ærario Hr. Garmann, wie auch nachhin auf der Accis-Buhde der Controlleur Hr. Riechelmann und der Deputirte Burger Hr. Michael Geismar mir zur Antwort: Ich möchte ja mit meinem schriftlichen Protest zurücke bleiben, sie nehmen ihn nicht an, sondern ich könte damit zu dem Hn. Directore im Hause gehen, und demselben solchen zustellen, denn sie wären nicht Befehlshabere, sondern Bediente, und müsten ihre Ordres nachleben, und wiedrigenfals, daß ich nicht damit zurücke bliebe (fügte der Einnehmer

aufm Ærario Hr. Garmann hinzu) so würde er überall keinen Zettel ertheilen. Woselbst denn nur bey der mündlichen Protestation bewenden lassen, und die in scriptis zugleich mir mitgegebene zurück behalten muste. Und da hiernechst gleichfals auch von dem Hn. Directore Ærarii Oertlingen, alzu dem ich mich im Hause damit verfügen muste, diese Antwort bekam: Daß er dergleichen Protestationes nicht annehmen dürfte, auch nicht annehmen würde, sondern ich damit zu dem Hn. Consul. dicent. modo Hn. D. Petersen gehen müste, so bin denn auch auf fernerweitige Requisition bey demselben folgenden Tages, nemlich den 30ej. Morgends gegen 9 Uhr in seiner Behausung eingetreten, und prævia salutatione dem Hn. Burgermeister D. Petersen gleichfals sothanen Protest intimando præsentiret, mit der Anzeige, daß weil am gestrigen Tage dem Hn. D. Dörcksen aufm Ærario, und dem Hn. D. Weidner auf der Accile-Buhde die Frey-Zettel versaget worden, und diese schriftliche Protest alda so wenig, als von dem Hn. Directore Ærarii Oertlingen angenommen werden wollen, sondern mich damit an den Hn. Burgermeister verwiesen hätten, dannenhero Domini Doctores Non-Professores sich gemüßiget gesehen, diese Intimationem Protestationis an Ihm durch mich beschaffen zu lassen. Worauf der Hr. Burgermeister D. Petersen aber mir hinwieder diese Antwort ertheilete, daß dergleichen Protestationes nicht bedurften, er selbige auch nicht annehme, und Magistratus urbicus es nimmermehr negiren, sondern von selbsten ihnen schon zustehen würde, daß er von denen Herren Doctoribus Accise genommen, und ihnen die Frey-Zettel versaget hätte. Und dann möchten die Herren Doctores auch wol wissen, daß Magistratus Urbicus von dem jüngst ihnen durch mich insinuirten Mandato des Durchl. Kayserl. Herrn Commissarii, Hertzog Christian Ludewig ad Cæsarem appelliret hätte. Jedoch aber könte er mit Gott bezeugen, daß er bereits sich viele Mühe gegeben, um eine gute Harmonie zwischen denen Herren Professoren und Doctoren, als Haupt und Gliedern, wieder herzustellen, ob er zwar wol wüste, daß einige unter denen Herren Doctoren vorhanden wären, die schlechten Dancк ihm dafür wissen würden, ja die Herren Doctores begegneten jetzo dem Magistratui Urbico, so gleichwol Compatronus Academiæ wäre, fast nicht anders, als wenn sie mit einem Dorf-Magistrat zu thun hätten, aber das sollte sich schon finden. Quibus concl. Actum Rostochii ut supra.

In fidem Præmissorum subscr. & subsign. Andreas Teichmann,
Cæsareus publ. juratus & in Dic. Duc. Megapol. immatr. Notarius, ad hunc actum legitime requisitus. mppr.
(L. S.)

D d.

Demnach wir Doctores Non-Professores wieder die a Magnifico Dn. Rectore & Reverendo Concilio der hiesigen Academie uns angedrohete Exclusion a Nexu academico uns gemüßiget gesehen, an Ihro Kayserl. Majest. allerhöchste Reichs-Gerichte electione salva eventualiter und auf den Fall, daß der hiebevor an Ihro Hochfürstl. Durchl. den Regierenden Herrn Hertzog als summum Cancellarium Academiæ interponirten, intimirten und introducirten Appellation nicht der Effectus suspensivus gelassen würde, zu interponiren und intimiren. So haben wir uns für uns, unsere Erben und Erbnehmer hiedurch verbindlich machen wollen, daß auf den Fall, wie wir nicht hoffen wollen, wir in dieser unserer Appellation sachfällig werden sollten, die bey dieser Appellation aufgewandte Unkosten, und damit verursachte Schaden, in so weit uns solches nach Rechten zuerkannt werden mögte, Magnifico Domino Rectori & Reverendo Concilio erstatten, und refundiren wollen, maßen denn zu solchem Ende wir denen Herren Appellaten alle unsere Haab und Güter beweg- und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige, in so weit sie dazu vonnöthen, sub clausula constituti possessorii & pacto executivo zu einem wahren und sichern Unterpfand hiedurch einsetzen und constituiren. Urkundlich haben wir diese

dieſe Notulam Cautionis eigenhändig unterſchrieben, und mit unſern Pittſchaften beſiegelt. So geſchehen Roſtock den 29 Octob. 1737.

Doctores Non-Profeſſores Facultatis

Theologicæ.	Juridicæ.	Medicæ.
(L.S.) Dr. Schotter.	Jacob Dörcks, Dr. (L.S.)	C. F. Stever, Dr. (L.S.)
(L.S.) Dr. Taddel. in Ermangelung meines Pittſchafts habe des Hn. Dr. Dörckſen ſeines brauchen müſſen.	Paulus Cieſe, Dr. (L.S.)	Petrus Chriſtoph. Burgmann, Dr. (L.S.)
	Conr. Bernh. Schwabe, Dr. (L.S.)	Chriſtoph. Fridr. Clarin, Dr. (L.S.)
	J. P. Möller, Dr. (L.S.)	
	J. D. Spalding, Dr. (L.S.)	
	Andr. Vogel, Dr. (L.S.)	
	Henr. Joh. Petr. Weidner, Dr. (L.S.)	
	Joh. Seb. Meyer, Dr. (L.S.)	
	C. H. Möller, Dr. (L.S.)	
	Joh. Georg Burgmann, Dr. (L.S.)	
	Joh. Hinr. Eggerdes, Dr. (L.S.)	
	Guſtav. Frid. Schwabe, Dr. (L.S.)	
	E. B. Freſe, Dr. (L.S.)	
	Amandus Chriſtian Dorn, D. (L.S.)	
	Joh. Chriſtian Weber, Dr. (L.S.)	
	Matthias Martini, Dr. (L.S.)	

E e.

Concluſum.

Daß dem Hn. D. Dörckſen die eingebrachte vermeyntliche Cautions-Notul zu retradiren, und zwar aus folgenden Urſachen. Denn ſo wüſten Rector und Concilium nicht, was die darunter gezeichneten Herren, deren unterſchiedliche auch ſchon ihren Diſſenſum zu ſchon bewirckten Effect der relaxationis excluſivæ eingebracht, damit ſagen wollten, allermaßen von einer Appellation an die höchſten Reichs-Gerichte zur Zeit noch die Rede nicht wäre, ſo lange nemlich die Streit-Sache in erſterer Appellations-Inſtance coram Sereniſſimo Cancellario hinge. Daß aber anitzo daſelbſt noch lis pendens ſey, ſolches wäre offenbar, indem höchſtgedachter Sereniſſimus noch ſub dato d. 26 Oct. ein Mandatum, welches die Herren ſelbſt inſinuiret, erlaſſen. Und eben daher wüſte man in keine Wege zu conciliiren, wie a Sereniſſimo Dno Commiſſario ſchon in dieſer Appellations-Sache Mandata ſub datis d. 11 und 21 Octob. hätten extrahiret werden können, denn zu geſchweigen, daß keine Appellations-Sache in zweyen Gerichten zugleich hängen könte, ſo wäre es auch allerdings wieder den Stylum, daß von dem Concilio unmittelbar an die höchſten Reichs-Gerichte appelliret würde; Man hätte auch dahero die gleich anfangs in eventum ad Auguſtiſſimum Imperatorem interponirte Appellation nicht anders verſtehen können, als daß die Herren damit auf ein Gravamen, welches dermalen Sereniſſimus Cancellarius ihnen vermeyntlich mögte in dem gnädigſten Mandato an Rectorem und Concilium zugefüget haben, reflectiret. Denn woferne Ihro Durchl. die Herren ſonſt zur Appellation bewogen, ſo müßte ſolches etwa in dem an ſie ſub dato d. 15 Oct. erlaſſenen Mandato geſchehen ſeyn, und es wäre ein Zeichen, daß Rector und Concilium in Inſtantia Regiminis das Beſte für ſich obtiniret, würde auch folglich, weil davon nicht appelliret, und die vorige anticipirte Appellation darauf nicht zu ziehen, res judicata verhanden ſeyn. Es wären auch an beyde Höfe desfals ſchon die behufigen Vorſtellungen unterwegens. Roſtock, den 5 Novembr. 1737.

In fidem Johann Hermann Haſper,
ſubſtitutus Acad. Secretar.

F f.

Christian Ludewig ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Ehrenveste und Ehrsame, Liebe, Getreue. Wir haben aus eurem unterthänigsten Exhibito vom 16 dieses uns vortragen lassen, was ihr wegen der von denen Doctoribus Non-Professoribus abgefoderten Accise unterthänigst beygebracht. Da aber das Gravamen der Doctorum Non-Professorum offenbar, indem dieselbe in der Possession der Accise-Freyheit sich befinden, und die unter dem Concilio und ihnen entstandene Streitigkeiten nach der ergriffenen Appellation in unentschiedenen Rechten schweben; so befehlen, Autoritate Cæsarea, Wir, eures unerheblichen Einwendens ohngeachtet, euch hiemit, bey anderweitigen 1000 Rthlr. gnädigsten Ernstes der ad Augustissimum in dieser Sache interponirten Appellation einen ungehinderten Lauf zu lassen, und von allen fernern Attentatis abzustehen, auch die denen Doctoribus Non-Professoribus wiederrechtlich abgefoderte Accise-Gelder ohnverzüglich zu restituiren. An dem ꝛc. Sverin den 21 Nov. 1737.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

G g.

Für dem Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Carl Leopold ꝛc. bekenne ich Endesbenannter Notarius, daß E. E. Rath der Stadt Rostock durch dessen Syndicum Hn. D. Johannem Andream Curtium declariren lassen, wie er sich wegen eines abermaligen von dem hohen Kayserl. Hn. Commissario, Hertzog Christian Ludewig d. d. Suerin d. 21 Nov. 1737. ergangenen, vor der Raths-Stube d. 29 ej. durch den Notarium Sprengeln insinuirten Hochfürstl. Mandati pœnalis, als wodurch E. E. Rath autoritate Cæsarea bey anderweitigen Tausend Rthlr. Strafe gnädigsten Ernstes anbefohlen worden, der in der Doctoren-Sache ad Augustissimum interponirten Appellation einen ungehinderten Lauf zu lassen, und von allen fernern Attentatis abzustehen, auch die denen Doctoribus Non-Professoribus wiederrechtlich abgefoderte Accise-Gelder ohnverzüglich zu restituiren, ohngeachtet E. E. Rath untern 16 huj. desfals eine unterthänigste Vorstellung gethan, (quod tamen honore & respectu Serenissimo Principi Domino Commissario salvo dictum sit) höchstens graviret befünde, und solchemnach ihm, tanquam Syndico Civitatis, specialiter ad Protocollum committiret habe, zu Abwendung aller ferner zu besorgenden Gravaminum, von sothanen anderweitigen Hochfürstlichen Mandato pœnali und etwa folgenden dergleichen mehreren an Ihro Römische Kayserl. Maj. und dero Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath in seinem Namen allerunterthänigst zu appelliren und zu provociren, er sich auch Amts halber dessen nicht entziehen können; so wollte er kraft solcher ihm aufgetragenen Vollmacht von dem obunterthänigst erwehnten Hochfürstl. Mandato & ulterius forte subsecuturis nomine Hn. Burgermeistere und Raths hieselbst coram me Notario und zweyen hiezu besonders requirirten Zeugen, Peter Grundt und Hans Hinrich Hennings, beyde Burgermeister-Diener, nachdem der Hr. Syndicus mich und diese beyde Zeugen der Eyde und Pflichten, womit wir dieser Stadt und E. E. Rath verwandt, quoad hunc actum, ex speciali commissione Ampl. Senatus, zuvor erlassen, hiemit allerunterthänigst intra fatalia a tempore notitiæ computanda an die Römische Kayserl. Maj. und dero höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath, und zwar ad causam, mediante Schedula in scriptis, appelliret und provociret haben.

Und da dieser vorbeschriebenermaßen interponirten Appellation halber ein schriftlicher Schein von mir verlanget worden; so habe meinen Herren Requirentibus gegenwärtiges Documentum, ulteriori extensione salva, unter meiner Hand und gewöhnlichen Pittschaft loco apostolorum testimonialium für die Gebühr ertheilen wollen.

Actum

Actum & Appellatum Rostochii auf dem Rath-Hause hieselbst und zwar in der gewöhnlichen Raths-Stube Mittags um 12 Uhr den 29 Nov. 1737.

D. D. Möller,
Ampliff. Senat. Secret. & Notar. Cæs.
Publ. jur. mppria. (L.S)

H h.

Von GOttes Gnaden Christian Ludewig, Hertzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc. als Kayserl. Commissarius.

Hochgelahrte, Liebe, Getreue! Auf eure Eingabe vom 11 huj. die mit Rectore & Concilio in puncto Exclusionis habende Differentien betreffend, wird euch hiemit zur Resolution ertheilet, daß wegen vorkommender Umstände, die gebetene Execution zu verhengen, bedencklich falle, und werdet ihr, dabey zu acquiesciren nicht gemeynet, bey denen höchsten Reichs-Gerichten eure etwa habende Jura zu deduciren wissen. Wornach ihr euch zu achten. Sverin den 18 Jan. 1738.

Christian Ludewig, H. z. M.

An die Doctores Non-Professores
der Academie zu Rostock.

I i.

Von GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Hochgelahrte, Liebe, Getreue. Aus denen copeylichen Einschlüssen habet ihr mit mehrem zu ersehen, was Rector und Concilium dortiger Universitet wieder euch abermalen unterthänigst vorgestellet, und was wir denenselben darauf gnädigst rescribiret haben. Wir befehlen demnach auch euch hiemit nochmalen in höchsten Ernst, und bey Vermeidung unserer gäntzlichen Ungnade, auch schweren willkührlichen Strafe und Ahndung, mit Vorbehalt der, wegen von euch pflichtlos gesuchten verbotenen Irrewege und Ausschweifungen bereits verwirckten, daß ihr von nun an auf keinerley Art und Weise zu einigen Irrungen und Zwistigkeiten im geringsten Anlaß geben, sondern alles was zur völligen Ruhe und Einigkeit, auch Ehre Aufnahm und Erhaltung der Universitet nur immer gereichen kan und mag, pflichtschuldigstermaßen nach aller Möglichkeit beytragen, Rectori & Concilio den gebührenden Respect und Gehorsam jederzeit leisten, auch euch allen übrigen Observantz-mäßigen Obliegenheiten unter keinerley Prætext entgegen legen, sondern denenselben, gleich denen Legibus & statutis Academicis, unweigerlich in allen Stücken conform bezeigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Mismar d. 11 Dec. 1737.

Ad Mandatum Sereniſſimi Proprium Fürstl. Mecklenb.
zur Regierung verordnete Geheimte und Räthe.

K k.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Wohl- auch Würdige, Ehrenveste, Hoch- und Wohl-Gelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue. Wann wir aus copeylich angeschlossener abermaligen unterthänigsten Vorstellung derer Doctorum Non-Professorum, wie auch aus dem von euch untern 5 vorigen Monats Nov. unterthänigst eingesandten Exhibito mit höchsten Mißfallen vernommen, daß unserer gnädigsten Intention entgegen die bisherige sehr ärgerliche und zum äusserſten

Nachtheil der Universitet gereichende Streitigkeiten zwischen euch und bemeldeten Doctoribus noch immer fort dauren, wir aber dieselbe nicht länger dulden, sondern gäntzlich ab, und hingegen die Ruhe und Einigkeit wieder hergestellet wissen wollen; als haben wir die in Copia eingeschlossene Verordnung an die Doctores gnädigst erkannt, und befehlen euch nochmalen ernstlich, daß ihr alles was zur völligen Unterdruckung der bisherigen Unruhe und Zwistigkeiten, und zur gäntzlichen Wiederherstellung der Ruhe und Einträchtigkeit, auch Ehre, Aufnahm und Conservation der Universitet gereichen kann und mag, pflichtmäßig einrichten und ordnen, folglich zu solchem Ende, den ohne unsere gnädigste Approbation aufgehobenen Nexum so fort ohne weitere Verzögerung und Einrede wieder herstellen sollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Wismar d. 11 Dec. 1737.

An Rectorem & Concilium
der Universitet zu Rostock.

LI.

Für dem Durchl. Fürsten und Herrn, Hn. Carl Leopold ꝛc bekenne ich Endesbenannter Notarius, daß E. E. Rath der Stadt Rostock durch dessen Syndicum Hn. D. Johannem Andream Curtium declariren lassen, wie er sich wegen eines abermaligen aus der Hochfürstl. Regierung sub dato Wismar d. 11 Dec. 1737. ad Rectorem & Rever. Concilium ergangenen, und von selbigen Domino Consuli dicenti, wie auch toti Ampliss. Senatui d. 21 ej. in Copia communicirten Hochfürstl. Mandati, als wodurch Rectori & Reverend. Concilio anbefohlen worden, den mit denen Doctoribus Non-Professoribus aufgehobenen Nexum so fort ohne weitere Verzögerung und Einrede wieder herzustellen, (quod tamen honore & respectu Sereniſſimo Principi salvo dictum sit) tanquam Compatronus Academiæ höchstens graviret befünde, und solchemnach E. E. Rath ihm, tanquam Syndico Civitatis, specialiter ad Protocollum committiret habe, zu Abwendung aller ferner zu besorgenden Gravaminum von sothanem anderweitigen Hochfürstl. Mandato an Ihro Römische Kayserl. Majest. und dero höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath in seinem und Rectoris & Concilii Academici Namen allerunterthänigst zu appelliren und zu provociren, er sich auch Amtes halber dessen nicht entziehen können, so wollte er kraft solcher ihm aufgetragenen Vollmacht von dem obunterthänigst erwehnten Hochfürstl. Mandato nomine Hn. Burgermeister und Raths hieselbst für sich und Rectore atque Concilio Academiæ coram me Notario und zweyen hiezu besonders requirirten Zeugen, Peter Grundt und Hans Hinrich Hennings, beyde Burgermeister-Diener, nachdem der Hr. Syndicus mich und diese beyde Zeugen der Eyde und Pflichte, womit wir dieser Stadt und E. E. Rath verwandt, quoad hunc actum ex speciali Commission Ampl. Senatus zuvor erlassen, hiemit allerunterthänigst intra fatalia a tempore notitiæ computanda, an die Römische Kayserl. Maj. und dero höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath, und zwar ad Caulam, mediante Schedula in scriptis, appelliret und provociret haben.

Und da dieser vorbeschriebenermaßen interponirten Appellation halber ein schriftlicher Schein von mir verlanget worden, so habe meinen Herren Requirentibus gegenwärtiges Documentum, ulteriori extensione salva, unter meiner Hand und gewöhnlichen Pittschaft loco Apostolorum testimonialium für die Gebühr ertheilen wollen.

Actum & Appellatum Rostochii in des Herrn Syndici Doctoris Curtii am grossen Marckte belegener Behausung, in der kleinen Stube, Eingangs zur lincken Hand, Nachmittags um 2 Uhr den 24 Dec. 1737.

David Daniel Möller,
Ampliss. Senatus Secretar. & Notar.
Cæsar. publ. jur. mppr. (L.S.)

M m.

Anno 1738. d. 15 Jan. bin ad requisitionem der Herren Doctorum Non-Professorum ich subscriptus Notarius alhie beym M. D. Rectore D. & Prof. Schmidten angesprochen, und demselben prævia salutatione proponiret, wie daß Domini Requirentes sich gemüßiget sehen, demselben kund zu thun, welchergestalt hiesiger Stadt-Magistrat ihnen durch den Buhden-Diener andeuten lassen, daß, falls sie binnen dreyen Tagen nicht die gebührende Wacht- und Graben-Gelder an dem Ærario Civitatis abgeben, sie solche Gelder von ihnen per executionem beytreiben lassen würden, und folglich sich davor in acht zu nehmen hätten. Weil aber Requirentes dergleichen Complimenten vom hiesigen Magistratu urbico nicht gewohnt, noch sich dergleichen von selbigem vorschreiben liessen, indem sie Cives Academici, und gehoffet, daß M. D. Rector es durch den Bidell, der alten Gewohnheit nach, diesen verwichenen Neu-Jahr würde abfordern lassen, weiln aber solches nicht geschehen, so wollten sie sothanes Geld, vermöge beygehender Specification, ihm als M. D. Rectori durch mich zugestellet haben, um solches weiter zu befodern.

Ille Resp. das Geld nehme er nicht an, und wüsten ja die Herren Doctores, daß sie nunmehro nicht mehr unter ihrem Foro Academico stünden, und von der Immunitet excludiret, und also cives urbici modo wären, indem sie contra leges academicas, worinn ipsissima verba stünden, gehandelt, und davon abgegangen. Man liesse es also Magistratui urbico allein über, quo modo derselbe sothane Gelder von ihnen, nemlich von denen Herren Requirentibus beytreiben und annehmen wollte. Uebrigens bete er seine Empfehlung hinwieder zu vermelden. Hierauf habe den 16 huj. auf anderweitige Requisition mich nach der Stadt-Buhde verfüget, und sothanes Geld alda protestando gegen Erfolg einer Quitung an den Einnehmer Hr. Garmann ausgezahlet. Wobey aber noch dieses zu erinnern habe, daß derselbe mich anfänglich nicht in die Stube kommen lassen wollen, sondern solche mir so lange zugesperret gehalten, biß daß ihm zuvor meine habende Requisition kund gemacht, daß nemlich nur die vorbenannte Gelder bey ihm abzutragen hätte. Quibus concl. Actum Rostochii uti supra

In fidem Præmissorum subscr. & subsign.

Andreas Teichmann,
Cæsareus publ. juratus & in Dic. Duc. Megapol. immatr. Notarius, ad hunc actum legitime requisitus. mppr.
(L. S.)

N n.

In Sachen Hn. Professoris Burchard Arrestanten contra Hn. D. Weber Arrestaten, wird Hn. Arrestantis Eingabe dem Hn. D. Weber communiciret, und hat derselbe sich hierüber innerhalb 8 Tagen zu erklähren. P. J. S. d. 12 Mart. 1738.

J. V. Stever, P.
mppria.

O o.

In Sachen Hn. Professoris Doct. Burchard Arrestanten contra Hn. D. Weber Arrestaten, ist auf des letzteren vorgestriges Tages eingereichten excepti-

one fori heute dato zu Rathe geschlossen, daß Herren Arrestanti von dem Exhibito copia zur Nachricht zuerkannt, ihm Arrestato aber, das mit vielen Unfug retradirte Decretum Senatus vom 12 huj. nebst dessen Einschluß, und der nichtiglich angefügten schriftlichen Protestation hiemit zurück gegeben seyn solle, cum injuncto sich bey 10 Rthl. Strafe, so wenig der Annahme weiterer Decretorum zu weigern, als solche unbefugter Weise wieder einzusenden, und hienechst mittelst Verwerfung der notorie itzo unstatthaften Exception vorigem Decreto vom 12ten hujus annoch innerhalb 8 Tagen sub pœna jurare nolentis et sic relaxandi arresti zu geleben. P. J. S. d. 17 Martii 1738.

J. V. Stever, P.
mppria.

P p.

Von Hn. D. Webers d. 19 Curr. datirter und heute dato zu Rathe verlesener Eingabe, wird Hn. Prof. Burchardi und dem Chirurgo Warnigken hiemit zur Nachricht Copey ertheilet, und diese unstatthafte Appellatio, dazumahl die Haupt-Sache an die allerhöchste Kayserliche Gerichte per appellationes principales gediehen, hiedurch billig abgeschlagen. P. J. S. d. 21 April. 1738.

J. V. Stever, P.
mppria.

Q q.

In Sachen N. Warnigken Imploranten contra Hn. D. Webern Imploraten, wird des Implorantis Eingabe vom 19ten curr. Hn. D. Webern communiciret, und soll derselbe purificato Decreto vom 17 Mart. & hinc relaxato Arresto nunmehro schuldig seyn, die dem Co-Arrestanti Warnigken annoch zukommende 4 Rthlr. nachdem der Herr Professor Burchardi inzwischen bereits befriediget worden, innerhalb 24 Stunden, denn auch die für das auf seinem Exhibito vom 14ten Martii erfolgtes Decretum annoch schuldige Gerichts-Gebühr von 9 ßl. nicht weniger die pro imponendo & relaxando arresto verursachte 24 ßl. Unkosten, sub pœna paratissimæ Executionis zu bezahlen, und solches mit Einlösung des auf seiner Intimatione Appellationis unterm heutigen dato erkannten Decreti, sub eadem pœna nicht anders zu halten. P. J. S. d. 21 April. 1738.

J. V. Stever, P.
mppria.

R r.

Für dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold ꝛc. ꝛc. bekenne ich Endesunterschriebener Notarius, daß E. E. Rath der Stadt Rostock durch dessen Syndicum Hn. Doct. Joh. Andr. Curtium, wegen derer von Herrn Doctore Johann Christian Webern sub dato Güstrow d. 11 April. 1738. aus dem Hochfürstl. Land- und Hof-Gerichte daselbst extrahirten, dem Worthabenden Hn. Burgermeister Doctori Petersen den 29 April. 1738. durch den Notarium Teichmann insinuirten, und von selbigen den 5 Maji zu Rathe gebrachten Hochfürstl. Compulsorialium, betreffend die ad instantiam Hn. Professoris & Doctoris Burchardi unterm 12ten und 17ten Martii a. c. an Hn. Doct. Webern ab Ampl. Senatu ergangene Decreta, declariren lassen, wie er sich (quod tamen honore & respectu Serenissimo Principi salvo dictum sit) dadurch höchstens graviret befünde, und solchemnach ihm, tanquam Syndico Civi-

Civitatis, in heutiger Raths-Session specialiter ad Protocollum, committiret habe, zu Abwendung alles ferneren Præjudicii, von sothanen Hochfürstl. Compulsorialibus an Ihro Römische Kayserl. Majest. und Dero Höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath in dessen Namen eventualiter allerunterthänigst zu appelliren, und zu provociren, er sich auch Amts halber dessen nicht entziehen können, so wollte er, kraft solcher ihme aufgetragenen Vollmacht, von denen zuvor erwehnten Hochfürstl. Compulsorialibus nomine Burgermeisteren und Rath hieselbst coram me Notario und zweyen besonders hierzu requirirten Zeugen, Hans Hinrich Hennings und Frantz Hinrich Gerlingen, beyde Burgermeister Diener, nachdem der Hr. Syndicus mich und diese beyde Zeugen der Eide und Pflichte, womit wir dieser Stadt und E. E. Rath verwandt, quoad hunc actum, ex speciali commissione Ampl. Senatus zuvor erlassen, hiemit mediante schedula in scriptis ob connexitatem mit der Haupt-Sache einiger Doctorum Non-Professorum ad causam & quidem eventualiter an Ihro Römische Kayserl. Majest. und Dero höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst intra fatalia a tempore notitiæ computanda appelliret und provociret haben. Da nun dieser vorbeschriebenermaßen interponirten eventualen Appellation halber von mir ein Documentum verlanget worden, so habe meinen Herrn Requirentibus gegenwärtiges Documentum ulteriori extensione salva unter meiner Hand und gewöhnlichen Pittschaft loco Apostolorum testimonialium vor die Gebühr ertheilen wollen. Actum & Appellatum Rostochii in Curia in der gewöhnlichen Raths-Stube zu Mittage um 12 Uhr den 5 Maji Ao. 1738.

In fidem

D. D. Möller;
Ampliff. Senat. Secret. & Notar. Cæs.
Publ. jur. mppria. (L.S)

S s.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Ehrenveste, auch Ehrsame, Liebe, Getreue. Ab den copeylichen Einschlüssen werdet ihr in mehrern ersehen, was unterm 26 passati und 5 huj. ad acta Doctoris Webern wieder euch die Doctores non Professores auf unserer Universitet Rostock in puncto Attentatorum vorstellig gemachet, und zu verfügen unterthänigst gebeten haben; Wir befehlen euch darauf hiemit gnädigst, und bey 1000 Rthlr. Strafe ernstlich, und wollen, daß ihr pendente Appellatione euch schlechthin aller Attentatorum entäussern, und der eingewandten Appellation überall den rechten ungehinderten Lauf lassen sollet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben Güstrou den 6ten Maji 1738.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

T t.

Für dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold ꝛc. ꝛc. bekenne ich Endes-unterschriebener Notarius, daß E. E. Rath der Stadt Rostock durch dessen Syndicum Hn. Doct. Johann Andreas Curtium, wegen eines von einigen Hn. Doctoribus non Professoribus in puncto Attentatorum sub dato Güstrow d. 6 Maji 1738. aus dem Hochfürstl. Land- und Hof-Gericht daselbst extrahirten, dem Worthabenden Hn. Burgermeister Joachim Crauel den 9ten Maj. durch den Notarium Teichmann insinuirten, und von selbigen den 12ten ej. zu Rathe gebrachten Hochfürstl. Mandati pœnalis sine clausula, als wo-

durch

durch E. E. Rathe bey 1000 Rthlr. Strafe anbefohlen worden, daß er pendente Appellatione ſich ſchlechthin aller Attentatorum entäuſſern, und der eingewandten Appellation überall den rechtlichen ungehinderten Lauf laſſen ſolle, declariren laſſen, wie er ſich (quod tamen honore & reſpectu Sereniſſimo Principi ſalvo dictum ſit) dadurch höchſtens graviret befünde, und ſolchem nach ihm, tanquam Syndico Civitatis, in heutiger Raths-Seſſion ſpecialiter ad Protocollum committiret habe, zu Abwendung alles ferneren Præjudicii von ſothanen Hochfürſtl. Mandato pœnali an Ihro Römiſche Kayſerl. Majeſt. und Dero höchſtpreisl. Reichs-Hof-Rath in deſſen Namen eventualiter allerunterthänigſt zu appellirren und zu provciren, er ſich auch Amtes halber deſſen nicht entziehen können; So wollte er, kraft ſolcher ihm aufgetragenen Vollmacht, von dem zuvor erwehnten Hochfürſtl. Mandato pœnali nomine Burgermeiſteren und Raths hieſelbſt coram me Notario und zweyen hiezu beſonders requirirten Zeugen, Hans Hinrich Hennings und Frantz Hinrich Gerlingen, beyde Burgermeiſter Diener, nachdem der Hr. Syndicus mich und dieſe beyde Zeugen der Eide und Pflichte, womit wir dieſer Stadt und E. E. Rath verwandt, quoad hunc actum ex ſpeciali Commiſſione Ampl. Senatus zuvor erlaſſen, hiemit mediante Schedula in ſcriptis, ob connexitatem mit der Haupt-Sache, ad cauſam & quidem eventualiter an Ihro Römiſche Kayſerl. Majeſt. und Dero höchſtpreisl. Reichs-Hof-Rath allerunterthänigſt intra fatalia a tempore notitiæ computanda appelliret und provociret haben.

Wenn nun dieſer vorbeſchriebenermaßen interponirten eventualen Appellation halber von mir ein Documentum verlanget worden, ſo habe meinen Herrn Requirentibus gegenwärtiges Documentum ulteriori extenſione ſalva unter meiner Hand und gewöhnlichen Pittſchaft loco Apoſtolorum teſtimonialium vor die Gebühr ertheilen wollen. Actum & Appellatum Roſtochii in Curia in der gewöhniglichen Raths-Stube zu Mittage um 12 Uhr, d. 12 Maj. Ao. 1738.

In fidem ſubſcripſi & ſubſignavi,

D. D. Möller,
Ampliſſ. Senatus Secretar. & Notar.
Cæſar. publ. jur. mppr. (L.S.)

U u.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Ehrenveſte, Ehrſame, Liebe, Getreue. Als beſage der beyden Copial-Anſchlüſſe, die Doctores Non-Profeſſores unſerer Univerſitet Roſtock in puncto Attentatorum wieder euch Beſchwerde geführet, und Wir darauf das den 6ten huj. erlaſſene Mandatum attentatorum revocatorium in arctiori forma erneuret haben; So befehlen Wir euch anderweit bey 2000 Rthlr. Strafe höchſt ernſtlich und wollen, daß pendente Appellatione ihr ſchlechthin aller Attentatorum euch entäuſſern, und der eingewandten Appellation überall den rechten ungehinderten Lauf laſſen ſollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben Güſtrou den 17 Maj. 1738.

An Bürgermeiſter und Rath
zu Roſtock.

W w.

Für dem Durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Carl Leopold ꝛc. ꝛc. bekenne ich Endes-benannter Notarius, daß E. E. Rath der Stadt Roſtock durch deſſen Syndicum Herrn Doct. Johann Andreas Curtium wegen eines abermahligen

ligen von einigen Herren Doctoribus Non-Professoribus in puncto Attentatorum sub dato Güstrow d. 17 Maj. Ao. 1738. aus dem Hochfürstl. Land- und Hof-Gericht daselbst extrahirten, in der Raths-Stube heute in pleno Ampl. Senatus Consessu durch den Notarium Teichmann insinuirten Hochfürstl. Mandati pœnalis sine clausula, als wodurch E. E. Rath anderweitig bey 2009 Rthlr. Strafe anbefohlen worden, daß er pendente Appellatione schlechthin sich aller Attentatorum entäussern, und der eingewandten Appellation überall den rechten ungehinderten Lauf lassen solle, declariren lassen, wie er sich (quod tamen honore & Respectu Serenissimo Principi salvo dictum sit) dadurch höchstens graviret befünde, und solchemnach ihm, tanquam Syndico Civitatis, in heutiger Raths-Session specialiter ad Protocollum committiret habe, zu Abwendung alles ferneren Præjudicii von sothanen Hochfürstlichen Mandato pœnali an Ihro Römische Kayserliche Majestät und Dero höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath in dessen Namen eventualiter allerunterthänigst zu appelliren und zu provociren, er sich auch Amtes halber dessen nicht entziehen können; So wollte er kraft solcher ihm aufgetragenen Vollmacht von dem zuvor erwehnten Hochfürstlichen Mandato pœnali, nomine Burgermeister und Raths hieselbst coram me Notario und zweyen hiezu besonders requirirten Zeugen, Hans Hinrich Hennings und Frantz Hinrich Gerlingen, beyde Bürgermeister Diener, nachdem der Herr Syndicus mich und diese beyde Zeugen der Eide und Pflichte, womit wir dieser Stadt und E. E. Rath verwandt, quoad hunc actum ex speciali Commissione Ampl. Senatus zuvor erlassen, hiemit mediante Schedula in scriptis ob connexitatem mit der Haupt-Sache ad causam & quidem eventualiter an Ihro Römische Kayserliche Majestät und Dero höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath intra fatalia a tempore notitiæ computanda appelliret und provociret haben.

Da nun dieser vorbeschriebenermaßen interponirten eventualen Appellation halber, von mir ein Documentum verlanget worden; So habe meinen Herren Requirentibus gegenwärtiges Documentum ulteriori extensione salva unter meiner Hand und gewöhnlichen Pittschaft loco Apostolorum testimonialium vor die Gebühr ertheilen wollen. Actum & Appellatum Rostochii in Curia in der gewöhnlichen Raths-Stube Mittags um halb 1 Uhr, d. 23 Maj. Ao. 1738.

In fidem subscripsi & subsignavi,

Ego

David Daniel Möller,

Ampliss. Senatus Secretar. & Notar. Cæsar. publ. jur. mppr. (L.S.)

X x.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Ehrenveste und Ehrsame, Liebe, Getreue. Wenn die gesamte Doctores Non-Professores Unser Universitet Rostock in einer den 11 huj. eingereichten so rubricirten gegründeten Demonstration auch unter andern darüber tiefe Beschwerde geführet, daß ihr der rite anhero interponirten Appellation ohnbetrachtet, euch attentando sträflichst unternommen hättet, dem Doctori Meyer die Wegtragung seiner verblichenen Ehefrauen zur Beerdigung durch Studenten zu untersagen, auch sonsten solcher unbeerdigt stehenden Leiche wegen allerhand wiederrechtliche Proceduren zu verhängen, und dannenhero nachdrückliche Verordnung ergehen zu lassen, unterthänigst gebeten haben. So befehlen in conformitet des in jetzt gehaltenen Rechts-Tages publicirten

Bescheides Wir euch hiemit gnädigst und bey willkührlicher Strafe ernstlich, und wollen, daß ihr dem Doctori Meyern an Beerdigung der Leichen keinesweges hinderlich seyn, noch sonsten pendente appellatione einige Attentata vornehmen und ausüben sollet. An dem ꝛc. Und wir ꝛc. Datum Güstrow d. 14 Jul. 1738.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

Y y.

Für dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold ꝛc. ꝛc. bekenne ich Endes-benannter Protonotarius, daß der Herr Stadt-Syndicus Doct. Johann Andreas Curtius auf speciale Commission E. E. Raths der Stadt Rostock heute dato d. 21 Jul. 1738. in Curia in gewöhnlicher Raths-Stube nach geendigter Session Mittags um halb ein Uhr von dem aus dem Hochfürstl. Hof-Gerichte von einigen hiesiger Doctorum Privatorum angeblichen Appellanten contra Ampl. Senat. Rost. Appellaten, in puncto Fori, modo Appellationis, nunc attentatorum prætensorum, in specie wegen verweigerter Wegtragung der sel. Doctorin Meyern durch Studenten, sub dato Güstrow d. 14 Jul. a. c. extrahirten Dno. Consuli dicenti d. 19 Currentis per Notarium Sprengeln hora 2da pomeridiana insinuirten, und heute morgen zu Rath verlesenen Befehl (salvo Respectu Sereniſſimo debito) an Ihro Römische Kayserliche Majestät und Dero höchstpreislichen Reichs-Hof-Rath und zwar ad causam, in scriptis, coram me & testibus præsentibus, namentlich Constantin Daniel Gösselcken und Frantz Hinrich Gerlingen, beyden Raths-Dienern, nachdem Dn. Syndicus zuvor uns sämtlich quoad hunc actum unsers Eides und der Pflicht, womit wir dieser Stadt verwand, erlassen hatte, intra fatale decendii gebührlich appelliret habe. Und als von dieser interponirten Appellation halber ein schriftlicher Schein begehret worden, so habe den Herren Requirenten und Appellanten ich dieses Documentum unter meiner Hand und Pittschaft mittheilen sollen. Rostock den 21 Jul. 1738.

Johann Valentin Stever,
Civitat. Rostoch. Protonotar. mppria.
(L. S.)

Z z.

U. G. G. Z. Ehrenveste, Ehrsame, Liebe, Getreue. Es haben die Doctores Non-Professores unserer Universitet Rostock die Insinuation des in neulichst gehaltenen Rechts-Tage erkannten Mandati bescheiniget, und bey continuirenden euren Ungehorsam um Erkennung weiterer Verordnung unterthänigst gebeten. Als wir nun das Mandatum vom 14 Jul. erneuret, und in arctiori forma geschärfet haben; So befehlen wir euch hiemit gnädigst und sub pœna 500 Rthlr. so gleich auf den wiedrigen Fall executive beyzutreibender fiscalischen Strafe ernstlich, und wollen, daß ihr dem Doctori Meyern an Beerdigung seiner verstorbenen Frauen keinesweges hinderlich seyn, noch sonsten pendente Appellatione einige Attentata vornehmen und ausüben sollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben Güstrou den 24 Jul. 1738.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

A a a.

Für dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Leopold ꝛc. ꝛc. bekenne ich Endes-benannter Notarius, daß E. E. Rath der Stadt Rostock durch

durch deſſen Syndicum Herrn Doct. Johann Andreas Curtium wegen zweyer von einigen hieſigen Herrn Doctoribus Non-Profeſſoribus in puncto attentatorum in ſpecie die Wegtragung der Leiche der ſeligen Frau Doctorin Meyern durch Studenten ſub dato Güſtrow d. 24 Jul. wie auch ſub dato Güſtrow d. 2 Aug. 1738. aus dem Hochfürſtl. Land- u. Hof-Gericht extrahirten denen Wort-habenden Hnn. Bürgermeiſtern D. Peterſen und Kraueln reſp. den 30 Jul. u. 5 Aug. a. c. durch den Notarium Teichmann inſinuirten, und von ſelbigem beſagten 30 Jul. und 5 Aug. zu Rathe gebrachten Hochfürſtl. reſpective Mandati pœnalis und Beſcheides, als durch welchen erſtern E. E. Rath bey 500 Rthl. fiſcaliſcher Strafe, welche ſo gleich auf den wiedrigen Fall executive beygetrieben werden ſollen, anbefohlen, in dem letzteren aber derſelbe mittelſt eingeſandter, der beym Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath vorhandener Litis pendentz nachtheiliger Cautions-Notul, angewieſen worden, dem Doctori Meyern an Beerdigung der Leiche ſeiner verſtorbenen Frauen keinesweges hinderlich zu ſeyn, noch ſonſten pendente Appellatione einige Attentata vorzunehmen, noch auszuüben, declariren laſſen, wie er ſich (quod tamen honore & Reſpectu Sereniſſimo Principi ſalvo dictum ſit) dadurch höchſtens graviret befünde, und ſolchemnach ihm tanquam Syndico Civitatis in heutiger Raths-Seſſion ſpecialiter ad Protocollum committiret habe, zu Abwendung alles ferneren Præjudicii nicht nur von dieſen beyden, ſondern auch von allen künftigen, in dieſer Sache noch zu erlaſſenden, mit denen, ob inobedientiam Doctorum billig, bis zur beſſeren Begreifung, geſchehener Excluſion ab Academia ſtreitigen Hochfürſtlichen Mandatis ein vor allemahl an Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. und Dero höchſtpreisl. Reichs-Hof-Rath in deſſen Namen allerunterthänigſt eventualiter ad Cautelam zu appelliren und zu provociren, er ſich auch Amtes halber deſſen nicht entziehen können. So wollte er, kraft ſolcher ihm aufgetragenen Vollmacht, von dem zuvor erwehnten Hochfürſtl. Mandato pœnali und Beſcheide nomine Bürgermeiſter und Raths hieſelbſt coram me Notario und zweyen beſonders hiezu requirirten Zeugen, Hans Hinrich Hennings und Conſtantin Daniel Göſſelcken, beyde Burgermeiſter Diener, nachdem der Herr Syndicus mich und dieſe beyde Zeugen der Eide und Pflichte, womit wir dieſer Stadt und EE. Rath verwandt, quoad hunc actum ex ſpeciali commiſſione Senatus zuvor erlaſſen, hiemit mediante Schedula in ſcriptis, ob connexitatem mit der Haupt-Sache, ad cauſam & quidem eventualiter an Ihro Römiſche Kayſerl. Majeſt. und Dero höchſtpreisl. Reichs-Hof-Rath allerunterthänigſt intra fatalia a tempore notitiæ computanda appelliret und provociret haben. Da nun dieſer vorbeſchriebenermaßen interponirten eventualen Appellation halber von mir ein Documentum verlanget worden, ſo habe meinen Herrn Requirentibus gegenwärtiges Documentum ulteriori extenſione ſalva unter meiner Hand und gebräuchlichen Pittſchaft loco Apoſtolorum teſtimonialium vor die Gebühr ertheilen wollen. Actum & Appellatum Roſtochii in Curia nach geendigter Raths-Seſſion in der ordinairen Raths-Stube zu Mittage um 12 Uhr, d. 8 Aug. 1738.

D. D. Möller,
Ampliſſ. Senat. Secret. & Notar. Cæſ.
Publ. jur. mppria. (L.S)

Bbb.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Ehrenveſte, Ehrſame, Liebe, Getreue. Auf die von euch wieder die Doctores Non-Profeſſores unſerer Univerſitet Roſtock unterm heutigen Dato eingeſandte Fürſtellung ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigſten Antwort, daß euch die von Doct. Meyern ausgeſtellete Cautions-Notul

in Originali hiebey extradiret werde, damit ihr wegen Bestattung der Leiche um so weniger einige Hindernisse zu machen Ursache habet. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben Güstrou d. 2. Aug. 1738.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

Ccc.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Ehrenveste, Ehrsame, Liebe, Getreue. Auf das von euch wieder die Doctores Non-Professores unserer Universitet Rostock am gestrigen Tage übergebene Memorial ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Antwort, daß unsers Land- und Hof-Gerichts Intention nicht dahin gehe, zu beurtheilen, welche Appellation an die beyde Reichs-Gerichte den Vorzug habe, sondern da die Leiche des Doctor Meyers Frauen ohne scandale nicht länger über die Erde unbegraben stehen bleiben kan, so wird euch bey Vermeidung 1000 Rthlr. fiscalischer Strafe anderweitig anbefohlen, die Beerdigung gedachter Leiche durch Studenten, ohne allen weitern Anstand, jedoch salva der von beyden Theilen ergriffenen Appellation geschehen zu lassen Wornach ꝛc. Und wir ꝛc. Gegeben Güstrou den 13 Aug. 1738.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

Ddd.

Carl Leopold ꝛc. ꝛc.

U. G. G. Z. Ehrenveste, Ehrsame, Liebe, Getreue. Wann bey eurem beharrlichen Ungehorsam in nicht Befolgung unserer Landes-Herrlichen Befehle und Verordnungen die Doctores Non-Professores unserer Universitet Rostock mit der copialiter angeschlossenen Ungehorsams-Beschuldigung sich gemeldet, und um mehr geschärftere Verordnung supplicando unterthänigst gebeten haben; So befehlen Wir euch nochmahls zum Ueberfluß bey 1000 Rthlr. Strafe in strengsten Ernst, und wollen, daß ihr ohne allen weitern Verzug die Beerdigung der verstorbenen Doctorin Meyern durch Studenten verstatten, und innerhalb 8 Tagen paritionem zu dociren, solches auch sub pœna paratissimæ executionis also und nicht anders halten sollet. Darann ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Güstrow d. 20 Aug. 1738.

An Bürgermeister und Rath zu Rostock.

Eee.

Von GottesGnaden Carl Leopold, Hertzog zu Meckl. ꝛc. ꝛc.

Wir geben euch denen Hochgelahrten Unsern Lieben Getreuen Doctoribus Non-Professoribus unserer Universitet Rostock auf die am heutigen Tage wieder Burgermeister und Rath der Stadt Rostock eingereichte nochmahlige Ungehorsams-Beschuldigung hiemit zur gnädigsten Antwort, daß weil die Cognitio dem Land- und Hof-Gerichte, vermöge ergangenen und euch bereits communicirten Inhibitorii, in hac causa untersaget worden, dieses unser Gerichte solchemnach sich vor der Hand nicht im Stande befinde, denen rechtl. Verordnungen und Erkenntnissen das gehörige Gewicht zu geben. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrou den 2 Sept. 1738.

Præsident, Vice-Præsident und Assessores des Meckl. Land- und Hof-Gerichts.

G. H. Töppel. H. F. v. Kettenburg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0065
DFG

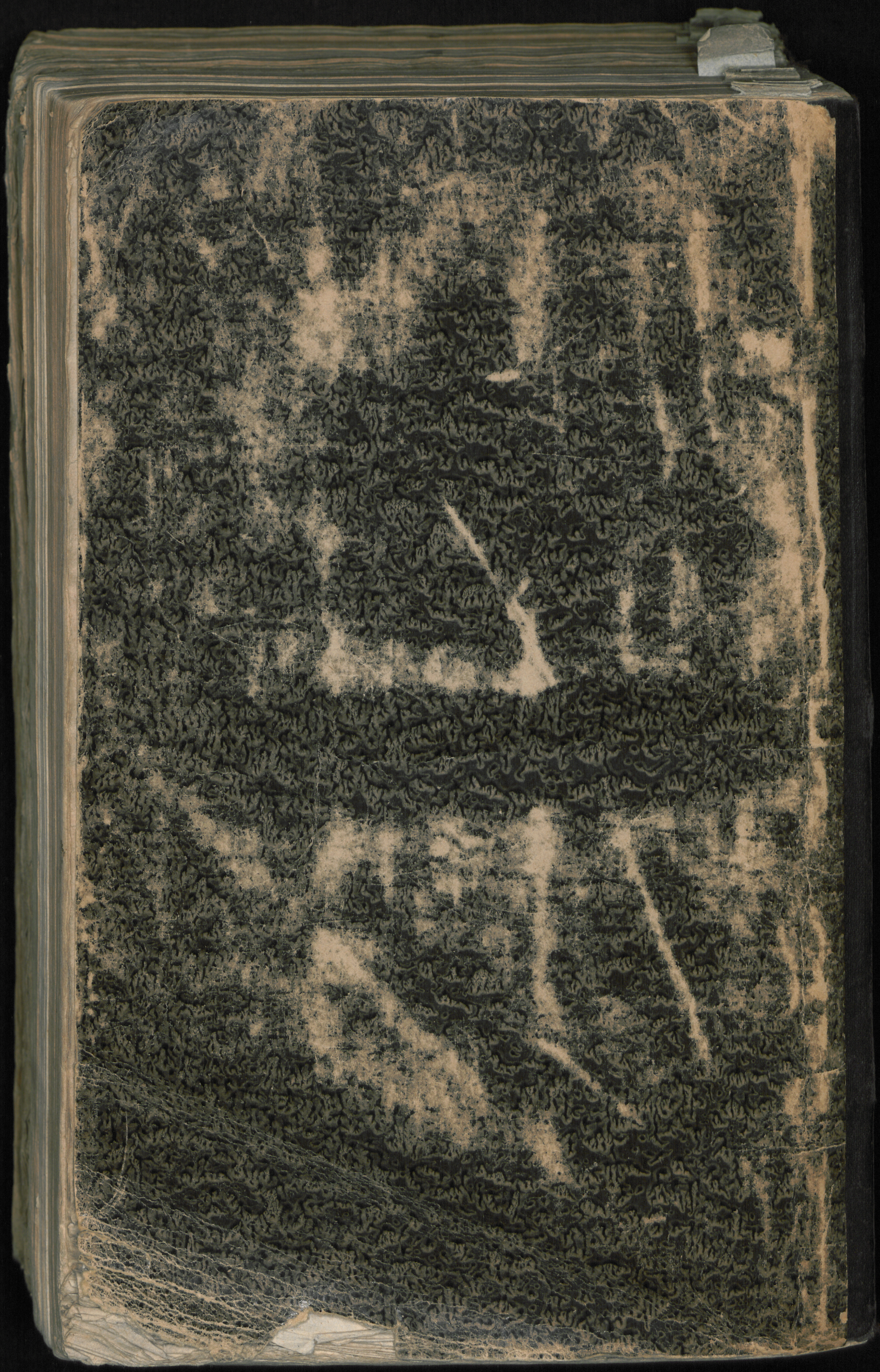

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0066
DFG

SPECIES FACTI.

Es hat die Stadt Rostock / welche vormahls eine der aller considerablesten unter den Hanseatischen Bunde gewesen / nachdem sie sich Anno 1573. denen Herren Hertzog[en] k-lenburg / als ihren Landes-Fürsten auf gewisse Maasse submittiret / [...]en mit den Herren Hertzogen gemachten Pactis oder Erb-Vorträgen / vie[le] ge Privileiga und Zeichen ihrer alten Freyheit vorbehalten ; worunter n[ämlich] s-diction in Geist- und Weltlichen Dingen / der Müntz-Gerechtigkeit / frey[e] g ihres Statt-Regiments, und dem Jure Compattonatus bey der [...]zu Rostock wohl.

1.) Das Jus Præsidii, oder das Recht ihre eigene Garnison zu halten ; [...]us collectandi, oder die Steuer Gerechtigkeit / jedoch gegen Erlegung ei[ner] Erkenntlichkeit / und 3.) die hohe Jagd auf ihren Statt- und ihrer G[ü]r- und Spietal-Güther-Feldern die vornehmste gewesen / wie davon d[ie] Kaysern zu Kaysern / und von Lands-Fürsten zu Lands-Fürsten co[n]firmirte Privilegia und Erb-Vorträge d. A. 1573. und 1584. weitl[äuf]t.

Des letzt verstorbenen Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Schwer[in] Wilhelm piæ memoriæ Durchl. hat das Mittel gefunden / die St[adt] zu persuadiren / daß sie A. 1702. den 27. Martii Sr. Durchl. das Jus C[ollectandi], und die hohe Jagd auf der Statt Feldern auf Lebenslang überlass[en] dem Bedinge / daß die Garnison und der Commandant Sr. Du[rchl.] Stadt zugleich schweren / und Sr. Durchl. keinen Commandanten / Stadt anständig / hinein setzen / auch sonst die Stadt bey allen ihren [...]giis, und der von undencklichen Jahren her mit der Ritterschafft habe gelassen werden solte.

Nach tödtlichen Hintritt Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms [...] des jetzt-regierenden Herrn Hertzogs Durchl. allerhand Mittel hervor die Stadt dahin zu obligiren / daß Sie mit Sr. Durchl. eben einen solch[en] wie mit dero Herrn Bruder p. m. eingehen möchte. Weil aber die S[tadt] nommen / daß sie wenig Vortheil von oberwehnten Vergleich gehabt / Durchl. ihnen einen Commandanten / den Obristen Schwerin / so ein Mann ist / bestellet / ohne daß er der Stadt vermöge Vergleichs d. 1702. oder von selbiger beeidiget worden / die Garnison der Stadt nicht mit s[ich] auch ihre Unterthanen insonderheit / weil sich das Wild in der Stadt F[elder] sehr gemehret / und also ihnen grossen Schaden gethan hatte / viele Kl[agen] So verbathe Bürgermaister / Raht / und hundert Männer (welche e[s] seynd / so die gantze Bürgerschafft repræsentiret :) solches unterthän[igst] Se. Durchl. durch dero Räthe einige einfältige arme Bürger privati[m] mung der Accise, unter Fürstellung allerhand vermeinten Vortheils [...] und B. M. Raht / und hundert Männer / legali modo nicht mit dazu so appellirten B. M. Raht / und hundert Männer / an Ihro Kayserl. M[ajestät] preißl. R. H. R. und erhielten auch ratione juris præsidii, accisarun[i] nis nach und nach etliche Mandata S. C. und Paritorias.

Wie nun also das Fürstl. Mecklenburgische Ministerium sahe / daß mit Recht wenig zu erhalten / bemächtigte es sich / unter dem Vorwand / einer Execution, we-gen noch nicht bezahlter Lands-Contribution, der Stadt Accise, und aller dazu ge-hö[rig]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83842323X/phys_0067
DFG